



KRIMINOLOGISCHES
FORSCHUNGSINSTITUT
NIEDERSACHSEN E.V.

Forschungsbericht Nr. 143

Ergebnisse der Evaluation der polizeilichen Videobeobachtung in Nordrhein-Westfalen gemäß § 15a PolG NRW

in Zusammenarbeit mit

der Zentralstelle Evaluation (ZEVA) beim LKA NRW (Koordination der Evaluation) und
TD- 41.2 (Allgemeine Einsatzangelegenheiten)
beim Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (Unterstützung der Evaluation)

Christoffer Glaubitz, Dominic Kudlacek, Merten Neumann,

Stephanie Fleischer & Thomas Bliesener

2018



FORSCHUNGSBERICHT Nr. 143

**Ergebnisse der Evaluation der polizeilichen
Videobeobachtung in Nordrhein-Westfalen
gemäß
§ 15a PolG NRW**

in Zusammenarbeit mit

der Zentralstelle Evaluation (ZEVA) beim LKA NRW (Koordination der Evaluation) und
TD- 41.2 (Allgemeine Einsatzangelegenheiten)
beim Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (Unterstützung der Evaluation)

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KfN)
Lützerodestraße 9, 30161 Hannover
Tel. +49 (0) 511 348360, Fax +49 (0) 511 3483610
E-Mail: kfn@kfn.de

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

ISBN: **978-3-9811719-4-5**

Druck: DruckTeam Druckgesellschaft mbH, Hannover.

© Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. 2018

Lützerodestraße 9, 30161 Hannover

Tel. (05 11) 3 48 36-0, Fax (05 11) 3 48 36-10

E-Mail: kfn@kfn.de, Internet: www.kfn.de

Printed in Germany

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe, Aufnahme in Online-Dienste und Internet sowie Vervielfältigung auf Datenträgern wie CD-ROM etc. nur nach Zustimmung des Rechteinhabers.

Inhalt

1.	Evaluationsgegenstand und Evaluation	1
2.	Beschreibung der Standorte	3
3.	Forschungsstand.....	8
3.1.	Wirkung auf Kriminalitätsbelastung	9
3.2.	Wirkung auf subjektives Sicherheitsempfinden	12
3.3.	Sonstige Wirkungen.....	12
3.4.	Wirkung assoziierter Maßnahmen	12
3.5.	Akzeptanz von Videoüberwachungs- und Videobeobachtungsmaßnahmen	13
3.6.	Zusammenfassende Würdigung des Forschungsstandes	15
4.	Fragestellungen und Methodik	17
4.1.	Fragestellungen Prozessevaluation	17
4.2.	Methodik Prozessevaluation	18
4.3.	Fragestellungen Wirkungsevaluation	18
4.4.	Methodik Wirkungsevaluation	19
5.	Ergebnisse	26
5.1.	Ergebnisse zur Prozessevaluation.....	26
5.2.	Ergebnisse zur Wirkungsevaluation	36
5.2.1.	Entwicklung des Aufkommens von Straftaten	37
5.2.2.	Entwicklung der Deliktstruktur	44
5.2.3.	Entwicklung der Aufklärungsquote	48
6.	Zusammenfassung.....	54
7.	Literatur.....	58
8.	Abbildungsverzeichnis.....	63
9.	Tabellenverzeichnis	65
10.	Anhang.....	67
Anhang A	67	
Anhang B	74	
Anhang C	75	
Anhang D.....	83	
Anhang E.....	84	
Anhang F.....	86	
Anhang G.....	87	

1. Evaluationsgegenstand und Evaluation

In § 15a PolG NRW wird die Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel geregelt. Der Wortlaut der Vorschrift in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S 441) zuletzt geändert nach Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des PolG NRW und des Polizeiorganisationsgesetzes vom 21. Juni 2013 (GV. NRW. S.375) lautet:

(1) Zur Verhütung von Straftaten kann die Polizei einzelne öffentlich zugängliche Orte, an denen wiederholt Straftaten begangen wurden und deren Beschaffenheit die Begehung von Straftaten begünstigt, mittels Bildübertragung beobachten und die übertragenen Bilder aufzeichnen, solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an diesem Ort weitere Straftaten begangen werden. Die Beobachtung ist, falls nicht offenkundig, durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(2) Nach Absatz 1 gewonnene Daten dürfen höchstens für die Dauer von 14 Tagen gespeichert werden, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt oder Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass eine Person künftig Straftaten begehen wird, und die Aufbewahrung ist zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich.

(3) Über die Einrichtung der Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel entscheidet die Behördenleiterin oder der Behördenleiter.

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 sind zu dokumentieren. Sie sind jeweils auf ein Jahr befristet. Rechtzeitig vor Fristablauf ist zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 weiter vorliegen. Eine Verlängerung um jeweils ein Jahr ist in diesem Fall zulässig.

(5) § 15a tritt am 31. Juli 2018 außer Kraft. Die Auswirkungen dieser Vorschrift und die praktische Anwendung werden durch die Landesregierung unter Mitwirkung einer oder eines unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen geprüft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung.

In der o.g. Gesetzesvorschrift werden (1) die Voraussetzungen für die Datenerhebung durch optisch-technische Mittel, (2) die Modalitäten der Datenspeicherung, (3) die Entscheidungsbefugnisse zum Einsatz der optisch-technischen Mittel, (4) die Dokumentation, Befristung und Verlängerung der Maßnahme sowie (5) die Evaluation der praktischen Anwendung und der Auswirkungen der Vorschrift geregelt.

Die Datenerhebung durch den Einsatz optisch-technischer Mittel wird im Nachfolgenden als *Videobeobachtung* bezeichnet.

Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen hat im Rahmen der freihändigen Vergabe im Wettbewerb (Vergabe-Nr.: MIK NRW ZVSt – 2017 – 090 / 402) den Auftrag zur

„Wissenschaftlichen Begleitung bei der Evaluierung des § 15a PolG NRW“ erhalten. Damit stellt das Kriminologische Forschungsinstitut den unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen i.S.d. § 15a PolG NRW Abs.5.

Gemäß § 15a PolG NRW Abs.5 sollen sowohl die praktische Anwendung der Vorschrift als auch die Auswirkungen der Vorschrift untersucht werden. Die Untersuchung der praktischen Anwendung der Vorschrift wird im Folgenden als *Prozessevaluation* bezeichnet. Die Prüfung der Auswirkungen der Vorschrift wird im Weiteren als *Wirkungsevaluation* bezeichnet.

Im Rahmen der Prozessevaluation wird untersucht, ob die Vorschrift gemäß den Vorgaben umgesetzt wird. Dabei werden insbesondere folgende Teilbereiche untersucht:

- 1) Zielsetzung der Videobeobachtung
- 2) Auswahl des Ortes (gem. § 15a PolG NRW Abs.1 + 4)
- 3) Gestaltung der Videobeobachtung (gem. § 15a PolG NRW Abs.1)
- 4) Speicherung und Weiterverarbeitung der Daten (gem. § 15a PolG NRW Abs.2)
- 5) Schwierigkeiten, Umsetzungshürden und Gelingensbedingungen

Im Rahmen der Wirkungsevaluation wird untersucht, welche Auswirkungen sich durch die Videobeobachtung ergeben. Dabei werden vor allem die Auswirkungen auf folgende Bereiche fokussiert:

- 1) Kriminalitätsbelastung
- 2) Aufklärungsquote

Was durch die Evaluation nicht geleistet werden kann, ist eine rechtsdogmatische Aufarbeitung und juristische Bewertung der Videobeobachtung einschließlich deren Verankerung im PolG NRW. Wie zahlreiche Aufsätze und Urteile¹ zeigen, steht die Videobeobachtung im Spannungsfeld verschiedener Rechtsgüter: Zum einen werden durch sie Persönlichkeitsrechte wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, der Schutz der Privatsphäre oder das Recht am eigenen Bild berührt. Zum anderen soll sie dem Schutz des Rechtes auf körperliche Unversehrtheit und der Freiheit der Person dienen. Mag die Evaluation keine Abwägung hinsichtlich dieser Interessen treffen, so kann sie jedoch Erkenntnisse liefern, inwieweit sich die Videobeobachtung dafür eignet, insbesondere letztgenannte Rechtsgüter zu schützen.

¹ BGH, VI ZR 176/09, 2010; BGH, VI ZR 272/94, 1995; LG Bonn, 8 S 139/04, 2014
Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, 2017a, 2017b; Datenschutzkonferenz, 2018; Quinn 2015; Zilkens 2007

2. Beschreibung der Standorte

Laut des § 15a PolG NRW Abschnitt 1 sollen öffentlich zugängliche Orte, „an denen wiederholt Straftaten begangen wurden und deren Beschaffenheit die Begehung von Straftaten begünstigt“, videobeobachtet werden. Von dieser Rechtsgrundlage machten bis 2016 lediglich das Polizeipräsidium Düsseldorf und das Polizeipräsidium Mönchengladbach Gebrauch. 2016 veranlasste das Innenministerium NRW, dass weitere Kriminalitätsbrennpunkte, an denen Videobeobachtung dienlich sei, in den Kreispolizeibehörden Aachen, Bonn, Köln, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Bochum, Gelsenkirchen, Bielefeld, Wuppertal, Dortmund und Münster identifiziert werden sollen. Infolgedessen wurde Ende 2016 bzw. Anfang 2017 in den Städten Aachen, Essen, Dortmund, Duisburg und Köln an ausgewählten Orten optisch-technische Mittel installiert.

Im Folgenden werden die Standorte, die videobeobachtet werden, beschrieben. Der Fokus liegt vor allem auf der Örtlichkeit, der Kamerainstallation und den Betriebszeiten. Für die Beschreibung wurde auf die Dienstanweisungen der jeweiligen Kreispolizeibehörden (KPB) zurückgegriffen. Eine graphische Darstellung der videobeobachteten Räume ist dem Anhang A zu entnehmen.

Düsseldorf

In Düsseldorf werden zwei Bereiche in der Altstadt videobeobachtet. Seit dem 27.04.2005 wird der Bereich um die Bolkerstraße beobachtet. Hierzu gehören die Straßenzüge Bolkerstraße, Neustraße (Ecke Andreasstraße bis Ecke Flinger Straße), Kasernstraße (Ecke Andreasstraße bis Ecke Flinger Straße), Mertensgasse (bis Ecke Kurze Straße/Andreasstraße) und Kapuzingergasse (bis Höhe Hausnummer 24).

Aufgrund der Ansiedlung neuer Gaststätten im Bereich des Burgplatzes hat sich das Erscheinungsbild sowie die Kriminalitätsbelastung verändert. Infolgedessen wurde nach Überprüfung die Videobeobachtung seit dem 23.12.2016 auf den Burgplatz sowie auf die Kurze Straße ausgeweitet.

Insgesamt sind fünf Kameras im Bereich der Bolkerstraße und fünf Kameras im Bereich des Burgplatzes und der Kurzen Straße installiert. Sämtliche Personen und Fahrzeuge, die sich im videobeobachteten Raum aufhalten, werden beobachtet. Private Bereiche werden durch Verpixelung unkenntlich gemacht. Der beobachtete Bereich ist durch Hinweisschilder, die vorrangig an den Zugängen zu den Plätzen bzw. Straßen installiert wurden, gekennzeichnet.

Die Kameras für den Bereich der Bolkerstraße sind täglich von 15:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie bei besonderen Anlässen im Einsatz. Kameras im Bereich des Burgplatzes und der Kurzen Straße sind an Wochenenden und Feiertagen von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr als auch zu besonderen Anlässen in Betrieb. Veranstaltungen unter dem Schutz des Versammlungsgesetzes werden nicht beobachtet, außer der Polizeiführer ordnet dies beim Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen an.

Mönchengladbach

In Mönchengladbach wird die Altstadt seit dem 01.09.2004 videobeobachtet. Hierbei handelt es sich explizit um folgende Straßen bzw. Plätze: Alter Markt, Kapuzinerplatz, Waldhausener Straße (vom Alter Markt bis Aachener Straße), Sandradstraße (vom Alter Markt bis Aachener Straße) und Turmstiege (Höhe Haus Nr. 11 bis zur Waldhausener Straße).

Insgesamt wurden sieben Kameras installiert. Drei befinden sich davon im Bereich „Alter Markt“ und vier im Bereich „Waldhausener Straße“. Die Kameras sind an Hauswänden montiert. Diese Art der Montage wurde mit den Hauseigentümern vertraglich geregelt. Die Hinweisschilder befinden sich an den Zugängen zum videobeobachteten Raum. Alle Kameras sind schwenkbar und mit einer Zoomfunktion ausgestattet. Die Kameras schwenken permanent in langsamer Geschwindigkeit über die ausgewählten Straßen/Plätze. Hierdurch ist die maximale Abdeckung der Beobachtungsräume gewährleistet. Zu den Betriebszeiten werden die Kameras automatisch angeschaltet. Private Bereiche (beispielsweise Fenster in angrenzenden Wohnhäusern) sind dunkelgrau verpixelt.

Die Betriebszeiten der beobachteten Räume sind grundsätzlich von Freitag 22:00 Uhr bis Samstag 08:00 Uhr und von Samstag 22:00 Uhr bis Sonntag 08:00 Uhr. Zusätzlich läuft die Beobachtung an Tagen vor Wochenfeiertagen von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr und an allen Karnevalstagen von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr. Bei besonderen Einsatzlagen (z.B. Weihnachtsmarkt) wird aufgrund der abstrakten Terrorgefahr von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr der Raum zusätzlich videobeobachtet.

Aachen

Die Videobeobachtung kommt im Bereich des Bushofes in Aachen seit dem 17.02.2017 zum Einsatz. Sie umfasst die Straßenzüge Peterstraße (von der Einmündung Büchel bis einschließlich der Einmündung Gasborn), Schumacherstraße (Einmündungsbereich Peterstraße), Peterskirchhof, Kurhausstraße (Einmündung Peterstraße bis Hausnummer 2, Klangbrücke), Blondelstraße (Einmündung Peterstraße bis Hausnummer 22) sowie die Innenbereiche des Bushofs, inklusive der drei Durchgänge zur Peterstraße.

Zur Videobeobachtung sind sieben Kameras an insgesamt sieben Standorten installiert. Alle Kameras sind schwenkbar und mit einer Zoomfunktion ausgestattet. Nichtöffentlich zugängliche Bereiche sind technisch von der Beobachtung ausgenommen.

Grundsätzlich sind die Kameras von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr im Einsatz. Zudem wird der Bereich freitags und samstags zwischen 14:00 Uhr und 06:00 Uhr beobachtet. An Sonn- und Feiertagen wird grundsätzlich keine Beobachtung durchgeführt. An jährlich wiederkehrenden Einsatztagen, wie beispielsweise an Weiberfasnacht, Rosenmontag, Halloween, Silvester sowie in der Nacht zum 1. Mai kann die Videobeobachtung lageangepasst durchgeführt werden.

Sichtbare Beschilderung, die an den Grenzen des Beobachtungsraums angebracht sind, weisen auf die Videobeobachtung hin. Die Polizeiinspektion 1 ist für die regelmäßige Kontrolle und Wartung der Beschilderung verantwortlich.

Essen

In Essen werden seit dem 16.01.2017 die Plätze um den U-Bahnhof „Rheinischer Platz“ video-beobachtet. Hierbei handelt es sich explizit um den Rheinländischen Platz, den Viehofer Platz, den Pferdemarkt sowie den östlichen Zugang zur U-Bahn-Station als auch um die unterirdische Ebene des U-Bahnhofs. Die Plätze grenzen an das Universitätsgelände und eine Einkaufsstraße an und befinden sich im Norden der Stadt.

16 Kameras sind in dem benannten Raum im Einsatz. Mittels Beschilderung wird auf die sichtbaren Maßnahmen zur Videobeobachtung sowie deren räumliche Ausdehnung hingewiesen. Die Hinweisschilder werden durch die zuständige Polizeiinspektion regelmäßig überprüft. Zur Beobachtung im U-Bahnhof greift das PP Essen auf die Kameras der Essener Verkehrs-AG zu. Dies wurde rechtlich geprüft und eine Nutzungsvereinbarung geschlossen. Private Bereiche werden auf den Monitoren schwarz abgedunkelt.

Die Kameras sind von Sonntag bis Donnerstag in der Zeit von 12:00 Uhr bis 00:00 Uhr sowie freitags, samstags und an Tagen vor Feiertagen von 12:00 Uhr bis 01:00 Uhr in Betrieb. Sollen Versammlungen in Zeiten der Videobeobachtung stattfinden, wird die Videobeobachtung für den Zeitraum der Versammlung eingestellt.

Dortmund

In Dortmund werden seit dem 16.12.2016 die Brückstraße, die Seitenstraße Helle sowie der Platz von Leeds video-beobachtet. Die Brückstraße verbindet die „Nordstadt“ mit der Fußgängerzone (Westenhellweg). In unmittelbarer Nähe, aber nicht im Sichtbereich der Kameras, liegen weitere Diskotheken (z.B. „Anton’s Bierkönig“).

Insgesamt sind 14 Kameras im Einsatz. Davon sind neun statisch, d.h. sie besitzen weder eine Zoomfunktion noch Bewegungsmöglichkeiten. Die restlichen fünf Kameras sind jedoch mit Zoom ausgestattet. Die Kameras sind an Hauswänden montiert. An den Zugängen zur Brückstraße/Helle befinden sich deutlich sichtbare Hinweisschilder. Private Bereiche, wie beispielsweise Fenster in angrenzenden Wohnhäusern, sind schwarz verpixelt.

Die Kameras sind freitags und samstags jeweils von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr im Einsatz. Zudem wird der Ort zu sogenannten „taktischen Zeiten“ an Feier- und Brauchtumstagen video-beobachtet. Hierzu zählen beispielsweise Altweiber mit der Nacht auf den Karnevalsfreitag, die Nacht zum 1. Mai, die Nacht zu Christi Himmelfahrt oder die Nacht zum 1. Weihnachtstag. Ebenfalls erfolgt die Videobeobachtung anlassbezogen, d.h. bei städtischen Veranstaltungen mit starkem Anziehungscharakter für feierndes Publikum.

Duisburg

Im Stadtteil Duisburg-Marxloh, insbesondere der Bereich um das Pollmann-Eck, wird seit dem 01.12.2016 videobeobachtet. Hierzu gehören die Weseler Straße (zwischen Hausnummer 3 und 38), die Kaiser-Wilhelm-Straße (von Hausnummer 270 bis Ende) sowie die Kaiser-Friedrich-Straße (zwischen Hausnummer 1 und 18).

Insgesamt sind 19 Kameras an insgesamt sieben Standorten und an Fahrdrahtmasten der DVG angebracht. Zwei der 19 Kameras sind mit 36 Grad schwenkbar. Die Kameras sind offenkundig installiert und durch Hinweisschilder an den Grenzen des videobeobachteten Raums ausgewiesen. Die Beschilderung wird regelmäßig zu Monatsbeginn von der Polizeiwache Marxloh auf Vorhandensein sowie Les-/Erkennbarkeit überprüft. Privaträume, die durch die Videobeobachtung erfasst werden, werden technisch ausgeblendet.

Grundsätzlich sind die Kameras von montags bis einschließlich samstags jeweils in der Zeit zwischen 10:00 Uhr und 01:00 Uhr aktiv. An bestimmten Feiertagen (beispielsweise Heiligabend oder Silvester) kann in Abstimmung mit der Direktionsleitung die Beobachtung ausgesetzt oder verlängert werden. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, die im videobeobachteten Raum stattfinden, werden aufgrund des Versammlungsrechtes grundsätzlich nicht beobachtet, außer der Polizeiführer ordnet dies im konkreten Einzelfall an.

Köln

Am 31.12.2016 startete die Videobeobachtung im Bereich des Kölner Hauptbahnhofs bzw. in der Umgebung des Doms. Zusätzlich wird in Köln der Bereich der Ringe videobeobachtet. Jedoch wird dieser Bereich bei der Evaluation nicht berücksichtigt, da die Einführung der Videobeobachtung deutlich verzögert startete.

Zur Örtlichkeit des videobeobachteten Bereichs um den Kölner Hauptbahnhof gehören folgende Straßen und Plätze:

- Bahnhofsvorplatz mit Domtreppe
- Chargesheimer Platz
- Nordseite Domplatte oberhalb Domtreppe mit Zugang zum Hauptportal des Kölner Doms und Zugang in Richtung Museum Ludwig
- Trankgasse mit Kreuzung Trankgasse/Marzellenstraße/Komödienstraße
- Kardinal-Höffner Platz (Kreuzblume, Domtreppe zum Hauptportal)
- Domkloster (Domplatte, Hauptportal Kölner Dom, Römertor)
- Roncalliplatz
- Verbindungswege zwischen Römisch-Germanischem Museum, Museum Ludwig und Roncalliplatz
- Ostseite der Domplatte mit Zugang Heinrich-Böll-Platz
- Heinrich-Böll-Platz
- Weltjugendtagsweg

Insgesamt wird der genannte Bereich mittels 25 Kameras an acht Standorten beobachtet. Es handelt sich um 17 Multifocus-Kameras und acht PTZ Kameras. Gebäudebereiche, die als

Wohn- und Geschäftszwecke dienen, werden farblich verpixelt. Hinweisschilder weisen auf die Videobeobachtung hin.

Grundsätzlich erfolgt die Videobeobachtung im genannten Bereich von Sonntag bis Donnerstag zwischen 10:00 Uhr und 01:00 Uhr sowie freitags, samstags und vor Wochenfeiertagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 02:00 Uhr. Findet eine Versammlung zu den genannten Zeiten statt, wird die Beobachtung eingestellt. Im Einzelfall kann der Polizeiführer die Beobachtung anordnen.

3. Forschungsstand

Die Auswirkungen der Installation von Kameras werden seit den 2000er Jahren zunehmend beforscht. Dabei sind jedoch sowohl die Formen der untersuchten Videoüberwachungsmethoden als auch die Ausrichtungen der Studien hinsichtlich der Wirksamkeitsmaße sehr heterogen.

Grob lassen sich die untersuchten Maßnahmen nach Modus der Datenerhebung und -nutzung unterteilen (vgl. Tabelle 1). Wird das übertragene Bildmaterial von einem Beobachter (oder aber einer Software²) in Echtzeit gesichtet, soll im Folgenden von Videobeobachtung gesprochen werden. Erfolgt lediglich eine Aufzeichnung des Bildmaterials mit der Möglichkeit des späteren Zugriffs auf das Bildmaterial, wird folgend von Videoüberwachung gesprochen. Während die Videoüberwachung vor allem auf den Effekt der Abschreckung durch die Erhöhung der Aufdeckungswahrscheinlichkeit bei Straftaten setzt und zur nachträglichen Aufklärung von Delikten beitragen kann, bietet die Videobeobachtung zusätzlich die Möglichkeit der Prä- und Intervention durch den Beobachter oder durch gesteuerte Einsatzkräfte vor Ort. Eine dritte Kategorie bilden Kameraattrappen, die lediglich eine Überwachung vortäuschen. Insbesondere in privaten Haushalten eingesetzt, werden diese oftmals auch unter die Maßnahmen der Videoüberwachung subsummiert, da sie ebenfalls auf den zentralen Aspekt der Abschreckung setzen.

Tabelle 1: Überblick über verschiedene Arten optisch-technischer Überwachung/Beobachtung

Maßnahme	Beschreibung	Mögliche Wirkmechanismen
Videobeobachtung	<ul style="list-style-type: none"> • Installation funktionsfähiger Kameras • Sichtung des Bildmaterials in Echtzeit durch Beobachter/KI • Sicherung des Bildmaterials zur späteren Verwendung 	<i>Kriminalitätsbelastung</i> <ul style="list-style-type: none"> • Abschreckung • Prä- und intervenierendes Handeln <i>Aufklärungsquote</i> <ul style="list-style-type: none"> • Identifikation und Aufklärung
Videoüberwachung	<ul style="list-style-type: none"> • Installation funktionsfähiger Kameras • Sicherung des Bildmaterials zur späteren Verwendung 	<i>Kriminalitätsbelastung</i> <ul style="list-style-type: none"> • Abschreckung <i>Aufklärungsquote</i> <ul style="list-style-type: none"> • Identifikation und Aufklärung
Videoüberwachung (Attrappe)	<ul style="list-style-type: none"> • Installation von Kameraattrappen 	<i>Kriminalitätsbelastung</i> <ul style="list-style-type: none"> • Abschreckung

² Auf Videosysteme, die per Mustererkennung soziale Interaktionen bewerten oder biometrische Eigenschaften mit Datenbanken abgleichen, wird im Bericht nicht gesondert eingegangen.

Als Wirksamkeitsmaße werden in der Literatur vornehmlich Kriminalitätsmaße herangezogen. Aber auch das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung bzw. das Sicherheitsgefühl der Nutzer bestimmter Einrichtungen wurden bislang untersucht. Die Zusammenfassung von Ergebnissen wird jedoch dadurch erschwert, dass viele Studien die untersuchten Überwachungsmaßnahmen nicht adäquat beschreiben (Welsh & Farrington, 2009). Der genaue Modus der Überwachung oder begleitende Maßnahmen werden oftmals nicht dargestellt oder sind so unterschiedlich, dass sich verschiedene Maßnahmen nur schwer vergleichen lassen.

3.1. Wirkung auf Kriminalitätsbelastung

Welsh und Farrington (2009) werteten in ihrer Meta-Analyse die Effekte von 41 Studien³ aus Großbritannien, den Vereinigten Staaten und Skandinavien aus. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass Videoüberwachungsmaßnahmen einen moderat kriminalitätssenkenden Effekt auf die videoüberwachten Bereiche im Vergleich zu nicht videoüberwachten Kontrollbereichen haben (vgl. Abbildung 1). Der Rückgang der Kriminalität beträgt dabei - über alle Studien hinweg berechnet - 16 %. Dabei führen die Autoren jedoch weiter aus, dass das Gesamtergebnis hauptsächlich auf die positiven Effekte von Videoüberwachungsmaßnahmen in Parkhäusern zurückzuführen ist. Für diese liegt die Reduktion der Kriminalitätsbelastung bei 51 % (Welsh & Farrington, 2009). Ebenfalls eine größere Reduktion, die sich jedoch nicht als signifikant erweist, zeigt sich mit 23 % für die Videoüberwachung in öffentlichen Transportmitteln. Ebenso keine signifikante Reduktion zeigt sich in Innenstadtbereichen und gemeinnützigen Einrichtungen mit einem Rückgang der Kriminalität von im Durchschnitt 6 % gegenüber den Kontrollorten. Bezüglich der Videoüberwachung in Innenstädten konstatieren Welsh und Farrington (2009) zudem, dass die genaue Implementierung in den Studien oftmals nicht genau beschrieben wird. Dementsprechend ist häufig unklar, ob in den vorliegenden Studien eine zusätzliche Beobachtung stattfand und wie hoch der Überwachungsgrad respektive die Kameradichte war. Die Autoren stellen zudem fest, dass sich signifikante Reduktionen in der Kriminalitätsbelastung fast ausschließlich in Großbritannien finden lassen, da dort die Videoüberwachung wiederum häufiger als in anderen Ländern von anderen Maßnahmen begleitet wurde. Ob dies ausschlaggebend für die unterschiedlichen Befunde auf Länderebene ist, kann durch die Autoren jedoch nicht aufgeklärt werden, da sich weitere Einflussfaktoren wie bspw. der Betrachtungszeitraum der Erhebung zwischen den Ländern ebenfalls deutlich unterscheiden.

³ Einbezogene Studien: vgl. Abb. 1

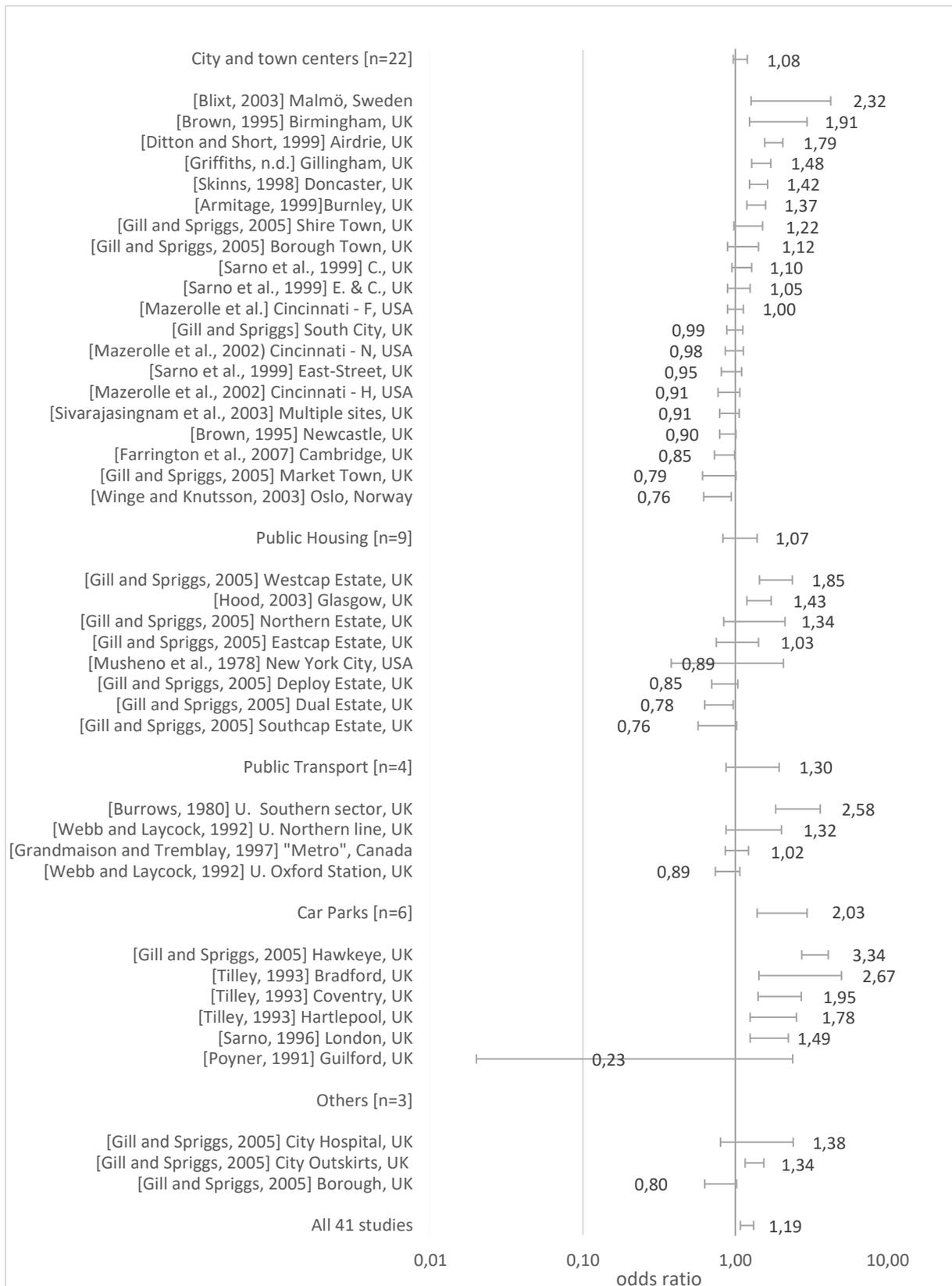


Abbildung 1: Effekte der durch Welsh & Farrington (2009) meta-analytisch untersuchten Studien als odds ratios getrennt dargestellt nach Einsatzort der Überwachungsmaßnahme (eigene Darstellung nach Welsh & Farrington (2009)).

Leicht abweichende Befunde lassen sich in der jüngeren Übersichtsarbeit von Alexandrie (2017) finden: In der Zusammenfassung von sieben Untersuchungen⁴ zur Wirksamkeit von Videoüberwachungsmaßnahmen berichtet der Autor für öffentliche Plätze und U-Bahn Stationen von einer Reduktion der Gesamtkriminalität von 24 bis 28 % unter Berücksichtigung der Kontrollorte. Keine kriminalitätssenkenden Effekte werden durch die Übersichtsarbeit hingegen für Pendler-Parkplätze und Vorort-Bahnhöfe berichtet. Betrachtet man die Ergebnisse nach Deliktgruppen, zeigt sich, dass insbesondere eine Reduktion der Eigentumsdelikte in mehreren Überwachungssettings festzustellen ist (Alexandrie, 2017). In Übereinstimmung dazu fanden Welsh und Farrington (2009) insbesondere eine signifikante Reduktion von Diebstählen aus Autos in Parkplatz-Settings und von Raub und Diebstählen in öffentlichen Transportmitteln. Keine Hinweise auf eine kriminalitätssenkende Wirkung ließen sich jedoch für Gewaltdelikte, Mord- und Tötungsdelikte oder für Sexualdelikte verzeichnen.

In Expertenbefragungen konnten Bornewasser und Schulz (2008) zeigen, dass die befragten Polizisten durchweg vor Einführung der Überwachung damit rechneten, dass durch die Kameras die Kriminalitätsraten sinken würden, sie Täter besser identifizieren könnten und die Beweissicherung besser gelänge. Die Polizisten berichten laut Autoren jedoch, dass dies nach Einführung der Überwachungsmaßnahmen nicht im gewünschten Ausmaß eingetreten sei.

Polizeistrategien, die sich auf bestimmte Orte konzentrieren, können zu einer Verlagerung von Straftaten in angrenzende Gebiete führen (Repetto, 1976). Die meisten der von Alexandrie (2017) untersuchten Studien konnten diesen Effekt für Videoüberwachungen nicht finden. Lediglich Priks (2015) hat in seiner Untersuchung in 100 U-Bahn-Stationen in Stockholm Hinweise auf eine Verlagerung der Vorfälle finden können. So haben sich 15 % der verhinderten Straftaten in angrenzende Gebiete verschoben. Munyo und Rossi (2016) haben in der uruguayischen Stadt Montevideo einen gegenteiligen Effekt finden können. Bei der Untersuchung von 277 öffentlichen Straßen nahm die Kriminalität in Straßenabschnitten ab, die an die videoüberwachten Straßenabschnitten angrenzten. Allerdings fanden Munyo und Rossi (2016) auch, dass sich die Kriminalität im gesamten Stadtgebiet nicht veränderte. Durch eine Erhöhung der Kriminalität in nicht überwachten Stadtteilen wurde die gefundene Verringerung in den überwachten Stadtteilen vollständig kompensiert.

Würdigt man die bisherige Forschung zusammenfassend, lässt sich feststellen, dass die Wirksamkeit von Videoüberwachung und Videobeobachtung nicht uneingeschränkt bejaht werden kann. Die Effekte sind äußerst heterogen (Welsh & Farrington, 2009). Dies deutet darauf hin, dass die Wirksamkeit von Modus und Ort der Durchführung sowie weiteren begleitenden Interventionen abhängt. Theoretisch gut begründen lässt sich hingegen der Befund, dass Videobeobachtung eher zur Verhinderung von Diebstahlsdelikten geeignet erscheint, als zur Verhinderung von Gewaltdelikten. Dies ist insofern plausibel, als dass es sich bei Diebstahlsdelikten um geplante Delikte handelt, bei denen eine Risiko-Nutzen-Abwägung der Täter wahr-

⁴ Einbezogene Studien: Gómez, Mejía & Tabón, 2017; Hayes & Downs, 2011; King, Mulligan & Raphael, 2008; La Vigne & Lowry, 2011; Munyo & Rossi, 2016; Priks, 2014, 2015

scheinlicher erscheint. Dagegen werden Gewaltdelikte oftmals aus dem Affekt heraus begangen. Auch stehen Gewaltdelikte zudem häufiger in Verbindung mit Substanzintoxikationen, durch die rationale Entscheidungsprozesse weiter in den Hintergrund rücken können.

3.2. Wirkung auf subjektives Sicherheitsempfinden

Bornwasser und Schulz (2008) zeigten in einer großangelegten Evaluationsstudie, dass sich das Sicherheitsgefühl an Plätzen ohne und mit Videoüberwachung in der Bevölkerung nicht signifikant voneinander unterschied, die Werte in videoüberwachten Bereichen jedoch geringfügig höher ausfielen. Ein positiver Einfluss zeigte sich in der Studie jedoch für Geschäftstreibende. Diese fühlten sich in videoüberwachten Bereichen signifikant sicherer.

Rothmann (2009) fand in seiner Studie in einem videoüberwachten Raum in Wien zudem keine Unterschiede hinsichtlich des subjektiven Sicherheitsgefühls zwischen Personen, die von der Videoüberwachung wussten, und Personen, die nicht über diese informiert waren.

Insofern sprechen diese Befunde eher gegen eine Erhöhung des subjektiven Sicherheitsgefühls durch die Einführung von Videoüberwachungsmaßnahmen.

3.3. Sonstige Wirkungen

Neben den möglichen Auswirkungen der Videoüberwachung auf die Kriminalitätsbelastung und das subjektive Sicherheitsempfinden, sind ebenso andere Ziele der Maßnahme denkbar. Welsh und Farrington (2009) führen dazu folgende Bereiche auf:

- Aufklärungsquote
- Eigensicherung der Polizeibeamte
- Unfallverhütung/Straßenverkehrssicherheit
- Terroristische Aktivitäten

Die Auswirkungen der Videobeobachtung und -überwachung auf diese Bereiche sind bislang jedoch nicht ausgiebig genug erforscht, um einen fundierten Kenntnisstand diesbezüglich zu berichten.

3.4. Wirkung assoziierter Maßnahmen

Gemeinsam mit der Videoüberwachung werden häufig zeitgleich andere Maßnahmen in den überwachten Räumen implementiert. In Abhängigkeit von der Ausrichtung der Überwachungsmaßnahme sind dabei eine Vielzahl an unterschiedlichen Maßnahmen denkbar. Beschränkt man die Überlegungen auf den Einsatz der Videoüberwachung im polizeilichen Kontext, kommen dabei zunächst das Vorhandensein eines Videobeobachters in Frage, was die Videoüberwachung zu einer Videobeobachtung macht. Daneben ist aber auch ein verstärkter

Einsatz von Präsenzkräften möglich. Während es für ersteres keine gesammelten Wirkungsnachweise gibt, sind für letzteres - verstärkte Polizeipräsenz - einige Belege der Wirksamkeit an kriminellen Brennpunkten zu finden:

Braga (2008) untersuchte neun experimentelle Studien⁵ zur Polizeipräsenz an kriminellen Brennpunkten. In sieben dieser Studien konnte eine signifikante Reduktion der Kriminalität aufgrund von vermehrter Polizeipräsenz gefunden werden. In ihrer Literaturübersicht fassen Chalfin und McCrary (2017) zusammen, dass verstärkte Polizeipräsenz Gewalttaten an kriminellen Brennpunkten senken kann. Der Großteil der Studien konnte zudem keine Verdrängung von Straftaten in angrenzende Gebiete finden (siehe auch Braga, 2005).

3.5. Akzeptanz von Videoüberwachungs- und Videobeobachtungsmaßnahmen

Wenngleich die kriminalpräventive Wirkung von Videoüberwachungsmaßnahmen nicht eindeutig belegt ist, so ist doch die Akzeptanz gegenüber diesen Maßnahmen in der deutschen Bevölkerung bzw. im deutschsprachigen Raum gut erforscht. Sie fällt regelmäßig hoch aus. In der untenstehenden Tabelle sind die Ergebnisse verschiedener empirischer Untersuchungen zur Akzeptanz wiedergegeben. Zwischen 56 % und 84 % der Personen, die in den verschiedenen Studien befragt wurden, bewerten Videoüberwachungsmaßnahmen als positiv. Neben der positiven Bewertung der Videoüberwachung konnte auch gezeigt werden, dass sich die Mehrheit der Befragten für einen Ausbau von Videoüberwachungsmaßnahmen ausspricht (so zum Beispiel bei Kudlacek, 2015).

Tabelle 2: Anteil positiver Einstellungen (generelle Zustimmung oder positive Bewertungen im Allgemeinen oder zu konkreten Maßnahmen) gegenüber Videoüberwachung in ausgewählten deutschsprachigen Studien.

Autoren	Zustimmung/ positive Bewertung	Ort	Örtlichkeit
Rothmann (2009)	77 %	Wien	Videoüberwachte Kriminalitätsbrennpunkte
Zurwaski & Czerwinski (2007)	67 %	Hamburg	Reeperbahn
Belina (2006)	84 %	Bremen	ÖPNV
Hempel & Töpfer (2004)	56 %	n.a.	n.a.
Hölscher (2003)	80 %	Leipzig	n.a.
Reuband (2001)	77 %	Dresden	n.a.
Reuband (2001)	66 %	Düsseldorf	n.a.

Dabei hängt die Akzeptanz von Videoüberwachungsmaßnahmen stark vom gewählten Observationsraum ab. So fand Rothmann (2009) eine Zustimmung zur Videoüberwachung in Banken

⁵ Einbezogene Studien: Braga, Weisburd, Waring, Green Mazerolle, Spelman & Gajewski, 1999; Caeti, 1999; Criminal Justice Commission, 1998; Hope, 1994; Sherman & Rogan, 1995a, 1995b; Sherman, Buerger & Gartin, 1989; Sherman & Weisburd, 1995; Weisburd & Green, 1995

von 97 % während hingegen die Videoüberwachung am Arbeitsplatz mit 11 % sehr gering ausfiel. Neben der Überwachung von Banken und Geldautomaten (92 %) wurden in einer Studie von Hempel und Töpfer (2004) zudem die Videoüberwachung in U-Bahnen (86,7 %), in Shopping-Malls und auf Autobahnen (jeweils 62 %) positiv bewertet. Abgelehnt wird von den Befragten hingegen eine Videoüberwachung in der Nähe von Umkleidekabinen (73,4 % Ablehnung), in Sporteinrichtungen (68,4 % Ablehnung) sowie im Bereich von Waschräumen und Toiletten (60,3 % Ablehnung). Befunde deuten darauf hin, dass Menschen die Videobeobachtung an Orten mit kurzer Verweildauer (wie beispielsweise Parkplätze, Fußgängertunnel, Bahnhöfe und Bahnhofsvorplätze) eher befürworten als an Orten mit hoher Verweildauer wie z.B. Parkanlagen oder Wohngebiete (Klauser, 2006). Auch die Anonymität eines Ortes beeinflusst die Akzeptanz von Videoüberwachungsmaßnahmen. Je anonymere ein Ort bewertet wird, desto höher ist die Akzeptanz (Klauser, 2006). Als weitere Einflussfaktoren auf die Akzeptanz von Videoüberwachung sind zudem personenbezogene Variablen wie Alter, Bildung und Geschlecht zu berücksichtigen: Männer stehen der Videoüberwachung kritischer gegenüber als Frauen (Belina, 2006; Bornewasser & Schulz, 2008; Lohmann & Rölle, 2004; Reuband, 2001). Ältere Personen befürworten diese eher als jüngere Personen (Bornewasser & Schulz, 2008; Kudlacek, 2015; Rothmann, 2009; Zurwaski & Czerwinski, 2007) und Personen mit hohem Bildungsabschluss sehen die Videoüberwachung negativer, als Personen mit niedrigem Bildungsabschluss (Kudlacek, 2015; Zurwaski & Czerwinski, 2007).

Einer der Gründe für die hohe Akzeptanz von Videoüberwachungsmaßnahmen dürfte dabei auch auf die hohen Erwartungen hinsichtlich der Kriminalitätsreduktion zurückzuführen sein. So gaben in der Studie von Belina (2006) 80 % der Befragten an, dass sie davon ausgehen, der Nahverkehr würde durch die Installation von Videokameras sicherer werden. Mit einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage in Dresden und Düsseldorf zeigte Reuband (2001), dass der Großteil der Befragten (96 % Dresden, 94 % Düsseldorf) davon ausgeht, dass eine Videoüberwachung zu mehr Sicherheit führt. Es wird erwartet, dass durch die Überwachung Straftaten verhindert werden (siehe auch Hölscher, 2003). Allerdings erwarten relativ wenige Befragte, dass durch Videoüberwachung Gewaltstraftaten verhindert werden können (siehe auch Belina, 2006; Hempel & Töpfer, 2004). Zudem hat sich die grundsätzliche Einschätzung der Sicherheitslage als relevanter Faktor für die Haltung gegenüber dem Kameraeinsatz erwiesen. „Personen, die die Entwicklung der [...] Sicherheitslage kritisch beurteilen, befürworten den Einsatz von Überwachungstechnik etwas häufiger“ (Kudlacek, 2015, S. 148).

Trotz der relativ hohen Akzeptanz gegenüber Videoüberwachungsmaßnahmen, werden in den Befragungen auch einige Bedenken deutlich. Diese betreffen zum einen datenschutzrechtliche Aspekte (Hofinger & Knigge, 2012) und zum anderen die Einschränkung der Privatsphäre (Bornewasser & Schulz, 2008). Darüber hinaus wird befürchtet, dass die Aufnahmen der Videoüberwachungen zweckentfremdet werden könnten (Hempel & Töpfer, 2004; Reuband, 2001). Auch ergab die Studie von Bornewasser & Schulz (2008), dass sich die Befragten durch die Videoüberwachung dazu gedrängt fühlen, sich anders zu verhalten. Sie fühlten sich jedoch nicht mehr beobachtet als sonst und befürchteten kein ungerechtfertigtes Ansprechen durch die Polizei. Ungeachtet dessen gehen weitere Bedenken auf erhöhte Kosten durch die

Maßnahme, eine übermäßige Überwachung sowie die Gefahr eines Fehlalarms zurück. Es wird befürchtet, dass eine Videoüberwachung menschlichem Personal vorgezogen wird. Zudem kritisieren die Befragten, dass die Effektivität nicht gewährleistet ist (Hofinger und Knigge, 2012).

Um eine Erhöhung des Sicherheitsgefühls zu erzielen, wird mehr Polizeipräsenz der Videoüberwachung vorgezogen. Findet eine Videoüberwachung statt, wünscht sich die Mehrheit der Befragten regelmäßig, dass diese offen deklariert wird (vgl. hierzu Klauser, 2006 oder Kudlacek, 2015).

3.6. Zusammenfassende Würdigung des Forschungsstandes

Die vorherigen Kapitel tragen den Forschungsstand bezüglich der Wirkung und der Akzeptanz von Videoüberwachungsmaßnahmen zusammen. Im Folgenden werden die Ergebnisse in Kürze zusammengefasst. Zunächst soll jedoch noch einmal darauf hingewiesen werden, dass sich die Datenerhebung und –nutzung von optisch-elektronischen Einrichtungen (Kameras) grob in zwei Maßnahmen unterscheiden lässt: Einerseits wird der Begriff der „Videobeobachtung“ verwendet, sobald das übertragene Bildmaterial in Echtzeit von einem Beobachter oder einer Software gesichtet wird. Andererseits wird von „Videoüberwachung“ gesprochen, wenn das Bildmaterial lediglich – mit der Möglichkeit eines späteren Zugriffs – aufgezeichnet wird. Durch diese Unterteilung entstehen unterschiedliche mögliche Wirkungsmechanismen: Während die Videoüberwachung auf den Effekt der Abschreckung sowie die nachträgliche Aufklärung von Delikten setzt, bietet die Videobeobachtung zusätzlich die Möglichkeit der Prä- und Intervention durch den Beobachter oder die gesteuerten Einsatzkräfte vor Ort.

Hinsichtlich der Wirkung von Videobeobachtung auf die Kriminalitätsbelastung lässt sich feststellen, dass der positive Effekt von Videoüberwachung nicht uneingeschränkt bejaht werden kann. Die Effekte sind äußerst heterogen (Welsh & Farrington, 2009). Während beispielsweise für Videoüberwachung in Parkhäusern ein relativ hoher signifikanter positiver Effekt nachgewiesen werden konnte, ist die Reduktion der Kriminalität an videoüberwachten Innenstädten oder in öffentlichen Transportmitteln nicht signifikant (Welsh & Farrington, 2009). Alexandria (2017) konnte hingegen für öffentliche Plätze und U-Bahn-Stationen eine Reduktion der Gesamtkriminalität nachweisen.

Es ist jedoch anzumerken, dass der Effekt der Kriminalitätsreduzierung nicht lediglich auf die Videoüberwachung zurückzuführen ist, sondern auch andere Faktoren, wie beispielsweise eine stärkere Polizeipräsenz berücksichtigt werden sollen. Braga (2008) konnte belegen, dass ein verstärkter Einsatz von Präsenzkräften zu einer signifikanten Reduktion der Kriminalität führt.

Relativ homogene Effekte sind zu finden, sobald die genannten Ergebnisse nach Deliktgruppen betrachtet werden. Hierbei zeigt sich, dass insbesondere eine Reduktion von Eigentumsdelik-

ten festzustellen ist (Alexandrie, 2017; Welsh & Farrington, 2009). Für Gewalt-, Mord-, Tötungs- und Gewaltdelikte sind hingegen keine kriminalitätssinkenden Wirkungen zu verzeichnen.

Die beschriebenen heterogenen Effekte werden hauptsächlich dadurch verursacht, dass die Studien, die die Basis der Meta-Studie bilden, nicht immer vergleichbar sind. Die Unterschiede liegen einerseits darin, dass Videoüberwachungsmaßnahmen nicht adäquat beschrieben werden (z. B. handelt es sich um Videobeobachtung oder Videoüberwachung). Andererseits werden begleitende Maßnahmen in den Studien selten oder sehr unterschiedlich dargestellt.

Neben der Wirkung der Videobeobachtung auf die Kriminalitätsbelastung wird auch in einzelnen Studien die Wirkung auf das subjektive Sicherheitsempfinden untersucht. Die empirischen Befunde können keine Erhöhung des subjektiven Sicherheitsempfindens durch die Videobeobachtung nachweisen. Lediglich für Geschäftstreibende zeigte sich ein signifikant positiver Effekt (Bornewasser & Schulz, 2008). Ebenfalls sind Auswirkungen der Videobeobachtung auf Bereiche wie die Aufklärungsquote, die Eigensicherung der Polizeibeamten, die Unfallverhütung/Straßenverkehrssicherheit und terroristische Aktivitäten theoretisch denkbar. Allerdings fehlen hierfür bislang empirische Belege.

Zusammenfassend zeigt sich, dass die kriminalpräventive Wirkung von Videoüberwachungsmaßnahmen nicht eindeutig empirisch nachweisbar ist. Währenddessen ist die Akzeptanz dieser Maßnahmen in der deutschen Bevölkerung und im deutschsprachigen Raum gut erforscht: Insgesamt fällt die Akzeptanz in verschiedenen Studien hoch aus. Die Akzeptanzwerte liegen zwischen 56% und 84%. Jedoch muss beachtet werden, dass die Höhe der Akzeptanz durch unterschiedliche Faktoren beeinflusst wird. So beeinflussen vor allem die Örtlichkeit, die wahrgenommene Anonymität der Orte und die Verweildauer an den Orten, an denen die Videobeobachtung stattfindet, sowie demografische Merkmale (z.B. Geschlecht, Alter und Bildung) die Höhe der Akzeptanz. Beispielsweise befürworten Befragte Videoüberwachung in Banken, Einkaufszentren und Autobahnen deutlich öfter als am Arbeitsplatz, in Sporteinrichtungen oder in Toiletten (Hempel & Töpfer, 2004). Zudem kritisieren Männer, jüngere Personen sowie Personen mit hohem Bildungsstand Videoüberwachung deutlich öfter (Belina, 2006; Bornewasser & Schulz, 2008; Kudlacek, 2015; Zurwaski & Czerwinski, 2007). Darüber hinaus sollte angemerkt werden, dass Befragte, die Videoüberwachung befürworten, gleichzeitig die kriminalpräventive Wirkung dieser Maßnahme bezweifeln. Somit kann nicht angenommen werden, dass die Akzeptanz der Videoüberwachung einen positiven Einfluss auf das Sicherheitsempfinden hat.

Trotz der relativen hohen Akzeptanz von Videoüberwachungsmaßnahmen äußern Befragte auch Bedenken diesbezüglich. Vor allem datenschutzrechtliche Aspekte (Hofinger & Knigge, 2012), die Einschränkung der Privatsphäre (Bornewasser & Schulz, 2008), Zweckentfremdung des Videomaterials (Hempel & Töpfer, 2004; Reuband, 2001), hohe Kosten sowie Fehlalarme (Bornewasser & Schulz, 2008) werden als Kritikpunkte genannt.

4. Fragestellungen und Methodik

Wie in Kapitel 1 beschrieben, besteht die Evaluation aus einem formativen Teil (Prozessevaluation) und einem summativen Teil (Wirkungsevaluation). Im folgenden Kapitel sollen die Fragestellungen dargelegt werden, die die Evaluation zu beantworten versucht. Zudem wird die Methodik, mittels derer die Beantwortung der Fragen gelingen soll, präsentiert.

4.1. Fragestellungen Prozessevaluation

Die Prozessevaluation beschäftigt sich mit der Frage, ob die Prozesse entsprechend der gesetzlichen Vorgaben umgesetzt werden. Dabei wird auf folgende Umsetzungspunkte Bezug genommen:

- 1) Zielsetzung der Videobeobachtung
- 2) Auswahl des Ortes (gem. § 15a PolG NRW Abs.1 + 4)
- 3) Gestaltung der Videobeobachtung (gem. § 15a PolG NRW Abs.1)
- 4) Speicherung und Weiterverarbeitung der Daten (gem. § 15a PolG NRW Abs.2)
- 5) Schwierigkeiten, Umsetzungshürden und Gelingensbedingungen

Um die Zielsetzung der Videobeobachtung zu beurteilen, wurden nachfolgende Fragestellungen formuliert:

- Welche Ziele werden mit der Videobeobachtung verfolgt?
- Welche deliktischen Schwerpunkte werden im Rahmen der Videobeobachtung gesetzt?

Zur Auswahl des Ortes sind die Fragestellungen, die beantwortet werden sollen, die folgenden:

- Welche Faktoren/Kriterien sind für die Auswahl des Ortes ausschlaggebend?
- Wie läuft das Vorgehen der Ortsauswahl ab?

In Bezug auf die Gestaltung der Videobeobachtung werden folgende Fragestellungen behandelt:

- Inwiefern werden die optisch-technischen Mittel „offenkundig“ installiert?
- Wie erfolgt der Hinweis auf die Beobachtung?

Die Speicherung und Weiterverarbeitung der Daten wird mit nachfolgenden Fragestellungen untersucht:

- Wie werden die Daten gespeichert?
- Wie verläuft die Löschung der Aufnahmen nach Ablauf der 14-tägigen Speicherdauer?
- Wann werden die gespeicherten Aufnahmen zur Verfolgung von Straftaten benötigt (Archivierungsaufträge)?
- Wie häufig werden Daten zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten gespeichert?

- Welche Kriterien werden für die Notwendigkeit der Speicherung herangezogen?

Zudem sollen Schwierigkeiten, Umsetzungshürden und Gelingensbedingungen berichtet werden. Dazu sollen folgende Fragestellungen beantwortet werden:

- Welche Aspekte (Technik, Ressourcen, Abläufe) der Videobeobachtung bereiten Probleme?
- Welche Faktoren (Technik, Ressourcen, Abläufe) tragen zu einem Gelingen des Einsatzes optisch-technischer Überwachungsmittel bei?

4.2. Methodik Prozessevaluation

Zur Beantwortung der prozessevaluatorischen Fragen wurden im April 2018 vier Fokusgruppen mit Experten, die in den Behörden Aachen, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Köln und Mönchengladbach an der Videobeobachtung beteiligt sind, durchgeführt. In jeder Fokusgruppe war mindestens ein Repräsentant aus jeder Behörde beteiligt. Die Fokusgruppengespräche dauerten jeweils ca. drei Stunden. Zwei Fokusgruppen wurden mit Videobeobachtern durchgeführt. Also Personen, die in ihrer Tätigkeit unter anderem die Aufgabe haben, vor den Bildschirmen die Beobachtungsarbeit zu leisten. Eine Fokusgruppe wurde mit den Koordinatoren auf Behördenebene durchgeführt, die für die Personalplanung im Bereich der Videobeobachtung aber auch für Teile des Controllings verantwortlich sind. Eine Fokusgruppe wurde auf oberer Leitungsebene (Direktionsleitung Gefahrenabwehr/Einsatz oder PI-Leitung) durchgeführt. Den teilnehmenden Personen wurde für die Gespräche Anonymität und ein vertraulicher Umgang mit ihren Daten zugesichert (siehe Anhang B). Eine Rückführung von Aussagen auf einzelne Personen oder Behörden verbieten sich vor diesem Hintergrund. Für die Durchführung der Fokusgruppengespräche wurden Gesprächsleitfäden erstellt, um die Gesprächsführung auf die für die Evaluation relevanten Fragestellungen zu lenken. Die Gesprächsleitfäden sind Anhang C zu entnehmen.

4.3. Fragestellungen Wirkungsevaluation

Die Wirkungsevaluation behandelt die Wirkung der Evaluation in folgenden Bereichen:

- 1) Kriminalitätsbelastung
- 2) Aufklärungsquote

Getrennt zu den einzelnen Bereichen werden folgende Fragestellungen im Rahmen der Evaluation beantwortet:

Kriminalitätsbelastung:

- Unterscheidet sich die Höhe der Deliktbelastung an den Beobachtungsstandorten vor und nach der Einführung der Videobeobachtung?
- Unterscheidet sich die Entwicklung der Deliktbelastung an den Beobachtungsstandorten von der Entwicklung in den Referenzbereichen?

- Unterscheidet sich die Deliktstruktur an den Beobachtungsstandorten vor und nach der Einführung der Videobeobachtung?
- Unterscheidet sich die Entwicklung der Deliktstruktur an den Beobachtungsstandorten von der im Referenzbereich?
- Sind lokalräumliche Verdrängungseffekte um die Beobachtungsstandorte festzustellen?

Aufklärungsquote:

- Unterscheidet sich die Aufklärungsquote vor und nach Einführung der Videobeobachtung an den Beobachtungsstandorten?
- Unterscheidet sich die Entwicklung der Aufklärungsquote zwischen den Beobachtungsstandorten und den Referenzbereichen?
- Inwiefern wirkt sich die Speicherung von Bildmaterial auf die Verurteilung von Straftaten aus?

4.4. Methodik Wirkungsevaluation

Zur Beantwortung der Fragestellungen der Wirkungsevaluation werden die Daten aus dem polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem *Integrationsverfahren Polizei* (IGVP) sowie aus dem *Computer-Einsatz-Bearbeitungs-Informationen-Unterstützungs-System* (eCEBIUS) verwendet⁶. In beiden Systemen wurden die Daten für alle sieben Behörden ausgelesen, in denen bislang die Videobeobachtung implementiert ist. Namentlich sind dies: Aachen, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Köln und Mönchengladbach. Für die Zwecke der Evaluation war es notwendig, die Daten für eine angemessene Zeitspanne rückwirkend vor Einführung der Videobeobachtung zu erheben, um die Auswirkungen auf die Entwicklung der Kriminalitätsbelastung und den Effekt der Maßnahme besser abschätzen zu können. In Tabelle 3 sind die gewünschten Zeiträume angegeben, für die – orientiert am Zeitpunkt der jeweiligen Inbetriebnahme – die Anlieferung von Daten angefordert wurde. Da das IGVP erst Ende 2004 implementiert wurde, reichen die Daten jedoch nicht weit genug zurück, um alle Standorte hinsichtlich der Wirksamkeit zu untersuchen. Daher wurde der Standort Mönchengladbach aus der Auswertung herausgenommen (weiteres dazu in Abschnitt 5), da ein Beleg für die Wirksamkeit nach unserem Untersuchungsdesign eine Datenbasis vor und nach der Einführung der Beobachtungsmaßnahme benötigt. Für die Daten aus eCEBIUS konnten zudem nur Fälle bis einschließlich 2010 ausgegeben werden.⁷

Um die aufgeführten Fragestellungen untersuchen zu können, wurden die Daten für das gesamte Stadtgebiet (IGVP) oder den gesamten Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Polizeipräsidiums (eCEBIUS) erhoben. Daraufhin erfolgte eine Schneidung der Daten des Stadtgebietes in drei Räume⁸:

⁶ Eine Liste der ausgelesenen Variablen sind Anhang D zu entnehmen.

⁷ Für die Datenauslesung bedanken wir uns recht herzlich beim LZPD, namentlich bei Herrn Michael Schneider.

⁸ Für die Zuschneidung bedanken wir uns recht herzlich bei der Kriminalistisch-Kriminologischen Forschungsstelle des LKA NRW, namentlich bei Frau Dr. Hanna Post.

- 1) Der videobeobachtete Bereich wurde exakt entlang der beobachteten Straßenzüge geschnitten.
- 2) Der Referenzbereich wurde exakt entlang der durch die Behörden übermittelten geographischen Angaben geschnitten.
- 3) Um den Videobereich wurde ein 500-Meter-Puffer zur Bestimmung möglicher Verdrängungseffekte gezogen.

Nach ersten Auswertungen zeigte sich jedoch, dass diese Art der Zuschneidung nicht für die Analyse geeignet ist, da die Taten zumeist über eine Tatortadresse einem geographischen Punkt zugeordnet werden. Dieser Punkt repräsentiert die Adresse des Deliktes, weist aber nur eine ungefähre Passung mit dem exakten Tatort auf. Das heißt ein Delikt, das im öffentlichen Raum begangen wurde, wird mit der nächstgelegenen Adresse erfasst. Diese Adresse ist mit einem geographischen Punkt verbunden, der zumeist nicht im öffentlichen Raum liegt, sondern auch auf Gebäuden liegen kann. Dementsprechend erwies sich die Zuschneidung auf Ebene exakter Straßenabschnitte als fehlerhaft, da hierdurch kaum Delikte erfasst werden konnten.

Daher wurde eine erneute Zuschneidung der Daten notwendig. Hierfür wurde der videobeobachtete Raum mit einem Rechteck umzogen (siehe Anhang A). Anhand der Geokoordinaten der Eckpunkte des Rechteckes wurden die videobeobachteten Bereiche über die Geokoordinaten anschließend aus dem Stadtgebiet herausgefiltert. Der angelieferte Datensatz wurde somit in zwei Datensätze unterteilt:

- 1) Stadtgebiet ohne videobeobachteten Raum
- 2) Gebiete des videobeobachteten Raums

Damit kann die Entwicklung im Stadtgebiet (ohne videobeobachtetem Raum) als Vergleichsraum für die Entwicklung im videobeobachteten Bereich herangezogen werden. Die Zuschnitte sowie die verwendeten Geokoordinaten für die Zuschnitte der videobeobachteten Bereiche sind dem Anhang A zu entnehmen.

Tabelle 3: Übersicht über die gewünschten Abfragezeiträume für die Daten aus IGVP und eCEBIUS* getrennt dargestellt für die untersuchten Behörden.

Stadt	Raum	Inbetriebnahme	Erhebungsbeginn	Erhebungsende
Aachen	Bushof/Peterstraße	17.02.2017	17.02.2009	17.02.2018
Dortmund	Brückstraße	16.12.2016	16.12.2008	16.12.2017
Düsseldorf	Burgplatz/ Kurze Straße	23.12.2016	27.04.1997	23.12.2017
	Bolkerstraße	27.04.2005	27.04.1997	23.12.2017
Duisburg	Pollmann-Eck	01.12.2016	01.12.2008	01.12.2017
Essen	Rheinischer Platz	16.01.2017	16.01.2009	16.01.2018
Köln*	Dom/Hbf	31.12.2016	31.12.2008	31.12.2017
Mönchengladbach	Altstadt	01.09.2004	01.09.1996	01.09.2017

* Der Bereich der Kölner Ringe wurde aufgrund der Implementation Ende 2017 nicht mehr in die Evaluation aufgenommen, da der somit zur Verfügung stehende Betrachtungszeitraum zu gering war.

Da für die vorliegende Untersuchung nicht alle Deliktbereiche relevant sind, wurde die Datenausgabe in IGVP auf die Sexualdelikte, Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte, Sachbeschädigungsdelikte, Rauschgiftdelikte und Diebstahlsdelikte beschränkt⁹. Eine genaue Auflistung der inkludierten Straftatbestände findet sich in Anhang E. Des Weiteren wurde bei Tatmehrheit lediglich das Delikt mit der höchsten Strafandrohung ausgegeben.

Darüber hinaus sind nicht alle ausgegebenen Eintragungen in den Polizeisystemen für die vorliegende Analyse relevant: So sind in den ausgelesenen Daten Fälle mit Tatorten im Ausland enthalten, die durch die untersuchten Behörden lediglich erfasst wurden. Ebenso sind Fälle mit unvollständigen Angaben zu Tatzeit und Tatdatum für die Analyse nicht zweckmäßig auszuwerten. Im Folgenden wird die Datenaufbereitung der IGVP-Daten dargestellt.

Aufbereitung IGVP-Daten

Insgesamt wurden für den Zeitraum seit 2004 aus den untersuchten Behörden aus IGVP 4.184.062 Vorgänge übermittelt (vgl. Tabelle 4).

Zum Beginn der Aufbereitung wurden unvollständige Fälle entfernt. Für 52 Eintragungen war kein Deliktschlüssel vorhanden, sodass diese zu Beginn entfernt wurden. Bei weiteren 82.532 Eintragungen war kein Tatort vermerkt. Diese Fälle waren mit dem X-Y-Koordinatenpaar (240000; 600000) belegt und stellten überwiegend Auslandsstraftaten dar. Zwar ließ sich der Bezug zur bearbeitenden Dienststelle herstellen, aufgrund des Tatorts im Ausland wurden diese jedoch aus dem Datensatz entfernt. Weiterhin wurden 11.363 Fälle entfernt, für die keine Datumsangabe zur Tat vorlag.

⁹ Damit richten sich die erhobenen Deliktbereiche nach den in Anlage 2 vermerkten Deliktbereichen des Erlasses vom 09.01.2009 (AZ 43.3-57.03.45).

Da die Daten nicht unter Bezugnahme auf den Tatort, sondern nach Zuständigkeit der Behörden ausgelesen wurden, sind für verschiedene Behörden auch Gebiete außerhalb des Stadtgebietes miterfasst. So gehört zum Polizeipräsidium Köln die für Leverkusen zuständige Polizeiinspektion 7 und zum Polizeipräsidium Essen die für Mülheim a.d. Ruhr zuständige Polizeiinspektion 4. Gleiches gilt für Dortmund und Lünen. Vor diesem Hintergrund wurden die Daten nach Tatortgemeinde gefiltert. Dadurch wurden 475.973 Fälle aus dem Datensatz entfernt, sodass nur noch Eintragungen aus den jeweils betrachteten Stadtgebieten enthalten blieben.

Ist die Gemeinde des Tatortes zwar bekannt, jedoch der genaue Ort im Stadtgebiet nicht, werden die Daten auf einen vorher festgelegten Standort kodiert, der sich meist im Stadtzentrum befindet. Da oftmals ebenfalls die videobeobachteten Bereiche in diesen Bereich fallen, wurden diese Fälle vor der räumlichen Schneidung der Daten entfernt, um eine künstliche Überschätzung des Straftatenaufkommens im videobeobachteten Bereich zu vermeiden. 9.195 Fälle mit Bezug zu solchen Sammelkoordinaten wurden über die Filterung nach den Einträgen „unbekannt“ oder „NA“ im Straßennamen des Tatorts identifiziert und gelöscht. Nach Aufbereitung der Daten verbleiben somit insgesamt 3.604.947 Delikte zur Analyse.

Tabelle 4: Darstellung der Schritte der Datenaufbereitung für die IGVP-Daten einschließlich gelöschter und verbleibender Fälle.

Aufbereitungsschritt	Anzahl gelöschter Fälle	Verbleibende Fälle
Ursprungsdatensatz		4.184.062
Unvollständige Angaben Deliktschlüssel	52	4.184.010
Unvollständige Angaben Tatortgemeinde	82.532	4.101.478
Unvollständige Angaben Tatdatum	11.363	4.090.115
Filterung Stadtgebiete	475.973	3.614.142
Entfernung Sammelkoordinaten	9.195	3.604.947

Bei den Auswertungen, die sich auf die Betriebszeiten beziehen, entfallen weiterhin Fälle, die keine Angaben zur Uhrzeit beinhalten, und Fälle, bei der eine Tatdauer von über einer Stunde zu verzeichnen ist. Dies ist erforderlich, da in diesen Fällen keine trennscharfe Zuordnung zu den Betriebszeiten möglich ist. Aus dem Gesamtdatensatz entfallen daher für die Auswertungen bezüglich der Betriebszeiten 1.743.434 Fälle. Es verbleiben für diesen Auswertungsabschnitt 1.870.708 Fälle.

Nicht systematisch gelöscht wurden hingegen Delikte, deren Tatort auf den zuständigen Autobahnen der jeweiligen Polizeipräsidien lagen¹⁰. Viele - jedoch nicht alle - dieser Delikte wurden bereits durch die Löschung der Fälle mit vollständigen Angaben zur Tatortgemeinde erfasst. Zur darüberhinausgehenden Identifikation weiterer Fälle, wäre in Ermangelung einer geeigneten Filtervariable eine händische Prüfung notwendig geworden, was aus forschungsökonomischen Gründen nicht geleistet werden konnte.

Weiterhin sind im Datensatz 254.828 Fälle enthalten, für die keine Geokoordinaten erfasst wurden, die aber anhand der Tatortgemeinde den Städten zuordenbar sind. Diese verbleibenden Fälle wurden dahingehend geprüft, ob eine systematische Häufung dieser Eintragungen vorliegt. Die große Heterogenität an Straßennamen und kleinen Fallzahlen pro Straßename sprechen gegen eine solche Systematik. Dennoch können diese Fälle bei der Schneidung der videobeobachteten Bereiche nicht erfasst werden, sodass es wahrscheinlich ist, dass einige Fälle, die ursprünglich in den videobeobachteten Bereich fallen, fälschlicherweise dem Stadtgebiet zugeordnet werden.

Zur Interpretation polizeilicher Daten:

Allgemein sind zur Auswertung polizeilicher Daten noch andere Überlegungen aufzuführen, die bei der Sichtung und Interpretation der Ergebnisse zu berücksichtigen sind:

- 1) **Dunkelfeldaufklärung:** Eine wesentliche Schwierigkeit bei der Erforschung der Wirksamkeit polizeilicher Maßnahmen ist das Problem der Dunkelfeldaufklärung. Polizeiliche Daten spiegeln nicht das tatsächliche Deliktaufkommen wider, sondern lediglich die Anzahl der polizeilich registrierten Straftaten (Hellfeld). Im Zuge der Videobeobachtung ist erwartbar, dass durch diese Maßnahme Straftaten polizeilich registriert werden, von denen die Polizei vorher keine Kenntnis erlangt hätte. Zur Verdeutlichung der Problematik sei als Beispiel eine verstärkte Kontrolltätigkeit im BtM-Bereich zur Eindämmung von Rauschgiftdelikten anzuführen. Die verstärkte Kontrolltätigkeit mag zwar einerseits Personen vom Konsum oder vom Verkauf von Drogen abschrecken oder betreffende Personen räumlich aus dem Erfassungsraum verdrängen, führt aber andererseits auch zur Identifikation von Delikten, die ohne die Maßnahme polizeilich nicht registriert worden wären. Dementsprechend kann es im Kontext polizeilicher Maßnahmen oftmals zu dem auf den ersten Blick paradoxen Effekt kommen, dass durch einen Ausbau der polizeilichen Einsatzfähigkeit die Deliktzahlen steigen.
- 2) **Regression zur Mitte:** Werden Maßnahmen anlassbezogen vorgenommen, ist die Annahme plausibel, dass insbesondere dann Maßnahmen implementiert werden, wenn vorausgehend eine außergewöhnliche Lage zu verzeichnen war (z.B. besonders hohe Deliktzahlen an Ort X). Solche außergewöhnlichen Werte müssen jedoch nicht kausal verursacht sein, sondern können auch Ausdruck einer Zufallsschwankung sein. In diesem Fall ist nach Einführung der Videobeobachtung ohne weiteres Wirken eines Kausalfaktors davon auszugehen, dass die Zahlen (z.B. Delikthäufigkeiten) sich im Jahr

¹⁰ Es sei explizit darauf hingewiesen, dass es sich dabei nicht um Verkehrsdelikte handelt, sondern um die in Anhang E dargestellten Deliktbereiche.

nach der Einführung der Maßnahme wieder Richtung statistisches Mittel bewegen, also abnehmen. Als Beispiel dafür sei ein Sporttest (3.000 Meter-Lauf) angeführt. Anhand der Zeiten werden die Teilnehmer des Tests in zwei gleichgroße Gruppen eingeteilt. In Gruppe A werden die 50 % mit den schnellsten und in Gruppe B die 50 % der Personen mit den langsamsten Zeiten einsortiert. Dabei werden in Gruppe A vermehrt Personen eingeordnet werden, die einen besonders „guten“ Tag erwischt haben, während hingegen in Gruppe B vermehrt Personen eingeordnet werden, die einen „schlechten“ Tag erwischt haben und unterhalb ihres eigentlichen Leistungsvermögens gelaufen sind. Wiederholt man den Sport-Test nun nach einer Woche, wird man beobachten, dass die Personen in Gruppe A im Mittel langsamer sein werden als beim ersten Test und die Personen aus Gruppe B im Mittel schneller sein werden als beim ersten Test. Diesen Effekt bezeichnet man als Regression zur Mitte.

- 3) Die vorliegende Studie verwendet ein quasi-experimentelles Design und ist damit nicht randomisiert. Die Auswahl der Kamerastandorte unterliegt einer vorherigen Identifikation von Kriminalitätsbrennpunkten. Dies legt nahe, dass diese ausgewählten und beobachteten Standorte sich strukturell vom restlichen Stadtgebiet unterscheiden.
- 4) Des Weiteren kann ein Kriminalitätstrend durch eine unbekannte Variable X begründet sein (z.B. vermehrte Öffnung von Kneipen/Diskotheken). Wird nun eine Maßnahme eingesetzt, um der steigenden Anzahl von Straftaten entgegenzuwirken, gleichzeitig wirkt jedoch auch die unbekannte Variable X weiter (z.B. es werden weiterhin mehr Diskotheken und Kneipen eröffnet), dann kann der Effekt der Maßnahme vom Effekt der unbekannt Variable überdeckt werden. Da eine Identifikation von solch wirkenden Variablen äußerst schwierig ist, sollte bei der Interpretation der Ergebnisse auch eine lokalräumliche Bewertung der Deliktentwicklung vorgenommen werden.

Aufbereitung eCEBIUS-Daten

Aus dem eCEBIUS lagen für den Zeitraum von 2010 bis 2018 aus den untersuchten Behörden insgesamt Angaben zu 12.275.120 Einsätzen vor.

Wie auch bei den IGVP-Daten, wurden alle Einsätze der Mönchengladbacher Polizeibehörde aus dem Datensatz entfernt, da dort die Videobeobachtung bereits vor Beginn des Betrachtungszeitraumes implementiert wurde.

Weiterhin wurden aus der Gesamtheit aller in eCEBIUS eingetragenen Anlasskategorien diejenigen ausgewählt, bei denen sich der eingetragene Anlass für den Einsatz am ehesten mit den in IGVP erhobenen Straftatenkategorien deckt (für eine Liste der ausgewählten Kategorien siehe Anhang F). Dieser neue Datensatz mit ausgewählten Anlasskategorien wurde zusätzlich zu dem Datensatz mit allen Anlasskategorien ausgewertet.

Bei den eCEBIUS-Daten ergab sich ebenso das Problem der polizeilichen Zuständigkeitsgebiete, die häufig über das eigentliche Stadtgebiet hinausgehen (siehe Aufbereitung IGVP-Daten). Leider gibt es in den eCEBIUS Daten keine nutzbare Variable, die es ermöglichen würde

die relevanten Fälle herauszufiltern. Dadurch ergeben sich absolute Einsatzzahlen, die mitunter (z.B. in Bezug auf die Behörde in Köln) weit über die auf das tatsächliche Stadtgebiet beschränkten Einsatzzahlen hinausgehen. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Einschränkung auch bei dem Vergleich der videobeobachteten Gebiete mit dem gesamten Stadtgebiet zu berücksichtigen ist.

Betriebszeiten

Sowohl für die Daten aus IGVP und eCEBIUS wurden auch Auswertungen hinsichtlich der Betriebszeiten der Überwachungsanlagen vorgenommen. Dies soll dazu dienen, die Wirkkomponente der Abschreckung von der Wirkung des laufenden Betriebs zu trennen. Die Betriebszeiten sind in Abbildung 2 graphisch dargestellt.

KPB	Betriebszeiten							Montag
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	
Aachen	14h-22h	14h-22h	14h-22h	14h-22h	14h-06h	14h-06h		
Dortmund						22h-07h	22h-07h	
Duisburg	10h-01h	10h-01h	10h-01h	10h-01h	10h-01h	10h-01h		
Düsseldorf Bolkerstraße	15h-06h	15h-06h	15h-06h	15h-06h	15h-06h	15h-06h	15h-06h	15h-06h
Düsseldorf Burgplatz							21h-06h	21h-06h
Essen	12h-00h	12h-00h	12h-00h	12h-00h	12h-01h	12h-01h	12h-00h	
Köln Dom / Hbf	10h-01h	10h-01h	10h-01h	10h-01h	10h-02h	10h-02h	10h-02h	
Köln Ringe						23h-07h	23h-07h	
Mönchengladbach						22h-08h	22h-08h	

Abbildung 2: Darstellung der Betriebszeiten an den Standorten der Videobeobachtung

5. Ergebnisse

Die Ergebnisse der Analysen werden getrennt für die Prozessevaluation (Abschnitt 5.1) und die Wirkungsevaluation (Abschnitt 5.2) dargestellt. Zunächst werden zur Beantwortung der Fragestellungen der formativen Evaluation die Ergebnisse der Fokusgruppengespräche dargestellt. Es schließt sich die Auswertung der IGVP und eCEBIUS Daten an.

5.1. Ergebnisse zur Prozessevaluation

Im folgenden Kapitel werden die Ergebnisse der Prozessevaluation dargestellt. Der Aufbau des Kapitels orientiert sich an den entsprechenden Fragestellungen, die in Kapitel 4 erläutert wurden. Infolgedessen werden die Themenbereiche „Zielsetzung der Videobeobachtung“, „Auswahl der Orte“, „Gestaltung der Videobeobachtung“, „Weiterverarbeitung der aufgenommenen Daten“ sowie Schwierigkeiten und Gelingensbedingungen adressiert. Zitate aus den durchgeführten Fokusgruppen dienen zur Verdeutlichung der exzerpierten Aussagen und sind im Text eingerückt und kursiv dargestellt.

Welche Ziele werden mit der Videobeobachtung verfolgt?

Die Teilnehmer der Fokusgruppen benannten als primäre Ziele einerseits präventive Aspekte wie eine rechtzeitige Gefahrenerkennung und Gefahrenabwehr und andererseits die Möglichkeit einer effektiven Strafverfolgung v.a. von Körperverletzungs-, Diebstahls- und Betäubungsmitteldelikten. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass die Kamerapräsenz eine abschreckende Wirkung habe und gleichzeitig das Sicherheitsgefühl der Bürger steigern. Letztlich gehe mit der Videobeobachtung und der Aufzeichnung von Videomaterial aber auch eine erhöhte Sicherheit und Entlastung von Polizistinnen und Polizisten einher. Missverständliche Sachverhalte im Rahmen polizeilicher Einsätze im videoüberwachten Bereich könnten im Nachhinein aufgeklärt werden. So könne bei Bedarf weitere Verstärkung angefordert werden oder die Beobachter könnten als zusätzliche Beobachter beim Einsatz agieren und zur Eigensicherung der Beamten beitragen.

„...aber ich finde es [...] persönlich sinnvoll, [...] auch die Kollegen zu schützen im Einsatz. Weil ich hab bei uns jetzt wahrscheinlich überall anders genauso, [...] genügend Sachverhalte gegeben, wo [...] Kollegen irgendwo in nem Sachverhalt involviert waren, [...] wo es dann zu Widerstandshandlungen kam und mit dieser Videoanlage das natürlich [...] im Bild festzuhalten, ist natürlich auch nen großer Vorteil.“

Gegen welche Delikte wird die Videobeobachtung zum Einsatz gebracht?

Die Befragten der unterschiedlichen Behörden sind sich einig, dass im Rahmen der Videobeobachtung hauptsächlich auf Delikte wie Raub, Taschendiebstahl, Betäubungsmitteldelikte, Körperverletzung und Gewaltdelikte abgezielt werde. An einigen Standorten werde auch ver-

mehrt auf das sogenannte „Antanzen“ geachtet, das aber durch die Beobachtungsmaßnahmen stark zurückgegangen sei. Zudem merken die Teilnehmer an, dass viele der beobachteten Delikte unter dem Einfluss von Alkohol begangen werden (v.a. Schlägereien).

„Zielrichtung ist bei uns natürlich [...] Fallzahlen [...] der Straßenkriminalität, insbesondere [...] der Raub und KV-Delikte [...] zu senken, ...“

„ja [...] schwerpunktmäßig [...] werden bei uns natürlich auch [...] alkoholbedingte Aggressionsdelikte beobachtet.“

Hinsichtlich einer Schwerpunktsetzung kann zwischen den Behörden grob nach einer vorrangigen Ausrichtung gegen Diebstahls- und BtM-Delikte einerseits und Gewaltdelikte andererseits differenziert werden.

Welche Faktoren bzw. Kriterien sind für die Auswahl des Ortes ausschlaggebend?

Entsprechend dem primären Ziel der Beobachtung sollen Räume ausgewählt werden, bei denen durch die Beobachtung die Gefahrenabwehr gewährleistet werden kann. Laut der Interviewten werden i.d.R. die Orte ausgewählt, an denen eine hohe Deliktfrequenz der oben genannten Straftaten zu verzeichnen ist. Hierbei handelt es sich um stark besuchte öffentliche Orte sowie enge und dunkle Gassen, die erfahrungsgemäß ein hohes Kriminalitätsaufkommen aufweisen. Allerdings muss dabei zwischen Einsatzbrennpunkt und Kriminalitätsbrennpunkt unterschieden werden. Beispielsweise wurden in einzelnen Städten Standorte ausgewählt, an denen am häufigsten Einsätze (größtenteils aufgrund vieler alkoholisierter Personen) gefahren werden und nicht die Plätze, an denen schlussendlich vermehrt Delikte erfasst werden.

„...bei uns ist die Videobeobachtung nicht an dem Kriminalitätsbrennpunkt Nummer eins in der Stadt. Wir haben da nen Einsatzbrennpunkt, aber nicht den Kriminalitätsbrennpunkt. Also die gleichen Fallzahlen habe ich in [...] vergleichbaren Örtlichkeiten in der Stadt [...] auch bzw. habe Bereiche wie klassischerweise überall in jeder Stadt, am Bahnhof [...]. Wenn ich mich darauf [...] fokussieren würde, Kriminalitätsbrennpunkte Video zu beobachten, dann steht unsere Videoanlage falsch. [...] Wir haben da aber nen ganz klaren Einsatzbrennpunkt, wo eben [...] insbesondere am Wochenende, das dürfte [an anderen Orten] ja auch nen bisschen so ähnlich sein, jetzt nicht die [...] Verfolgung von Straftaten oder die Bekämpfung von Straftaten an erster Stelle steht, sondern dass eben [...] das feierlustige Publikum mit zunehmender Alkoholisierungsgrad regelmäßig für Einschreiten sorgt und das muss nicht immer zwingend ne Straftat sein.“

Zusammenfassend lässt sich hier sagen, dass nach Aussagen der Polizeibeamten vor allem Kriterien wie Deliktfrequenz und Einsatzhäufigkeit für die Auswahl entscheidend waren.

Wie läuft das Vorgehen der Ortsauswahl ab?

Grundsätzlich werden für die Bestimmung der Orte, die videobeobachtet werden sollen, die Anzahl von Straftaten gem. Anlage 2 des Erlasses (AZ 43.3-57.03.45) und die Einsatzzahlen als Entscheidungsgrundlage verwendet.

Die Bewertung, ab wann die Delikt- oder Einsatzzahlen die Annahme rechtfertigen, dass es sich bei dem auszuwählenden Ort um einen Kriminalitätsbrennpunkt handelt, sei jedoch den einzelnen Behörden überlassen worden.

„Es gab keine Vorgaben. Das war ne Bewertung des Behördenleiters [...] dann ist der Maßstab sich selber zu suchen, [...] dann kann man so nen bisschen mit Gefühl arbeiten wahrscheinlich.“

Ferner wurde berichtet, dass einige Behörden aufgrund ergangener Dienstanweisungen nur wenig Zeit für die Identifikation von Kriminalitätsbrennpunkten gehabt hätten:

„Also wir sind [...] nicht so ganz freiwillig dazu gekommen. Wir hatten auch selbst ja nicht die Idee, sondern [...] kam irgendwann mal nen Anruf aus dem Ministerium bzw. LZPD; ich war jetzt wie gesagt nicht an dem Prozess beteiligt, aber ich kann es natürlich nachlesen. Und [...] da wurde gesagt, [in dieser Stadt] muss auch, da hat man sich natürlich in ner schnellen Nummer hingesetzt und [...] überlegt, wo können wir so was machen.“

Infolgedessen verlief die Bewertung der möglichen Plätze unterschiedlich: Während einige Städte lediglich die Kennzahlen prüften, wurde in anderen Städte zusätzlich auf die Erfahrungswerte von Polizeiinspektionen, die häufig vor Ort im Einsatz sind, zurückgegriffen.

„... man sucht in seiner Behörde eigentlich die Brennpunkte raus, [...] bewertet die und [...] die Zahlen, dann sagt man ja ist das viel, ist das wenig, ja rechtfertigt, mache ich.“

„... zusätzlich kamen natürlich dann die Bewertungen durch die [...] Direktion [...], als auch durch die einzelnen Inspektionen, die dann noch mal zu den Plätzen [...] ihre Erfahrungswerte eh eingebracht haben.“

Wenn ein zu beobachtender Raum definiert war, sei nach §15a PolG NRW überprüft worden, ob durch die Beobachtung mit starken Verdrängungseffekten zu rechnen war. Es wurde angemerkt, dass an Orten mit vielen gastronomischen Einrichtungen bei den typischen Straftaten kein starker Verdrängungseffekt zu erwarten sei, da in der näheren Umgebung keine strukturell ähnlichen Orte vorhanden seien.

„Ich sag mal diese [...] typischen Straftaten, wie Körperverletzung oder Sexualdelikte, Raubdelikte, die kann ich deshalb nicht verdrängen, weil ich woanders keine [solche Lokalitäten] hab“

Als problematisch wurde, laut der Interviewten, die jährliche Prüfung des Status des videobeobachteten Raumes als Kriminalitätsbrennpunkt wahrgenommen. Zum einen spreche aus praktischer Sicht der hohe Aufwand einer Verlagerung der technischen Anlagen (z.B. wegen

Glasfaserkabel) gegen eine solch kurze Zeitspanne der wiederkehrenden Kontrolle der Eignung des Ortes. Zum anderen wurden Bedenken geäußert, dass die Anlage genau dann abgeschaltet werden müsse, wenn sich ein Erfolg hinsichtlich der Reduktion der Kriminalitätsbelastung zeige, da dann der Ort gemessen an den Straftaten nicht mehr als Kriminalitätsbrennpunkt gelten könne.

Inwiefern werden die optisch-technischen Mittel „offenkundig“ installiert?

Die Sichtbarkeit der Kameras wird in den Städten sehr unterschiedlich bewertet. An einigen Standorten seien die Kameras aus Sicht der Gesprächsteilnehmer sehr offensichtlich installiert, während an anderen Stadtorten die Kameras eher versteckt seien. Beispielsweise seien die Kameras zuweilen recht weit oben an Hauswänden montiert. So wurde von einzelnen Befragten die Vermutung aufgestellt, dass die Kameras an den beobachteten Orten nicht wahrgenommen werden könnten, da an diesen Orten viele verschiedene Reize (z.B. Lichter, Plakate, Fahnen) vorhanden seien und damit von den Kameras ablenken. Die Befragten sind sich jedoch einig, dass man die Kameras entdecken könne, wenn man wirklich danach sucht.

„Also in [dieser Stadt] kriegt man die Kamera quasi ins Gesicht gehauen so offensichtlich steht die da überall riesengroß [...] da kann man gar nicht dran vorbeigucken. In [dieser Stadt sind die Kameras] teilweise irgendwo versteckt an der Hauswand, da wenn ich da nicht wüsste, dass da eine ist, dann [...] würde mir die nicht auffallen...“

„Also wer nen bisschen offenen Auges durch die Stadt geht, der sieht das schon.“

Wie erfolgt der Hinweis auf die Beobachtung?

Gem. § 15 Abs.1 PolG NRW soll nach erfolgter Installation von Videokameras an öffentlich zugänglichen Orten durch geeignete Maßnahmen auf die Videobeobachtung hingewiesen werden. Die Umsetzung dessen wird in den jeweiligen Städten unterschiedlich gehandhabt: Gleichwohl werden nach Aussage der Interviewten in fast allen Behörden Hinweisschilder verwendet, um dieser Pflicht nachzukommen, wenngleich sich die Dichte der Hinweisschilder stark unterscheidet. Während ein Teil der Befragten bemängelt, dass zu viele Maßnahmen im Hinblick auf die Hinweisschilder unternommen wurden, kritisieren einige Befragten, dass der Hinweispflicht zuweilen unzureichend nachgekommen wird.

„Ach da sind so viele Schilder aufgestellt [...] worden in [...] das ist schon eher erstaunlich, dass da nicht zu Verkehrsunfällen kommt, weil da irgendeiner [...]. Also wer das nicht mitbekommt, der hat irgendwas in seiner Wahrnehmung.“

„Ja [...] bei uns hängt kein einziges Schild.“

Auch eine genaue räumliche Abgrenzung der videobeobachteten Räume sei durch die Beschilderung nicht immer vorzunehmen.

„...diese Kennzeichnung, also die Kameras, wo sie hängen, sind gekennzeichnet, aber wie weit die jetzt genau gehen, so nach dem Motto, hier hört jetzt die Videoüberwachung auf, so ist es natürlich bei uns nicht.“

Aus den Gesprächen wird deutlich, dass kein Konsens bzgl. der Gestaltung der Hinweisschilder vorliegt. Einigkeit besteht insofern, dass auf die Ausweisung der Betriebszeiten auf den Schildern überall verzichtet werde.

Im Rahmen der Fokusgruppengespräche wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die Hinweisschilder häufig durch Vandalismus beschädigt oder gestohlen würden. Die mediale Berichterstattung über die Installation der Videokameras an den jeweiligen Standorten verstärke aus Sicht der Befragten zudem Tendenzen eines Verdrängungseffektes (vor allem im Bereich der BtM-Delikte). Insgesamt äußerte sich die Mehrheit der Teilnehmer an den Fokusgruppengesprächen negativ über die Hinweispflicht. Im Rahmen der Fokusgruppengespräche zeigte sich mehrmals Einigkeit darüber, dass die Videobeobachtung deutlich effektiver wäre, wenn man gänzlich auf den Hinweis verzichten könnte.

Wie werden die Daten gespeichert?

In den Gruppengesprächen zeigte sich immer wieder, dass die Speicherung der Daten in den jeweiligen Behörden sehr unterschiedlich gehandhabt wird. So berichteten einige Teilnehmer, dass die Aufzeichnungen nicht länger als sieben Tage vorgehalten würden, während andere Teilnehmer von Speicherfristen von bis zu zehn Tagen bzw. bis zu zwei Wochen berichteten. Als Ursache für die unterschiedlichen Vorgehensweisen im Hinblick auf die Gestaltung der Speicherfristen wurde das Fehlen von genauen Vorgaben identifiziert.

Neben der fortlaufenden Aufzeichnung im Betrieb, können zum Zwecke der Strafverfolgung Videoaufnahmen auch länger als 14 Tage gespeichert werden (Archivierungsaufträge). Archivierungsaufträge werden laut Aussagen der Fokusgruppen-Teilnehmer nach Erlaubnis des Vorgesetzten auf einen separaten Datenträger überspielt, der nicht den regulären Löschkintervallen unterworfen ist. Neben dem jeweiligen Beamten kann auch die Technikabteilung diese Form der Speicherung (auf Weisung des Kriminalkommissariats) vornehmen. Die entsprechenden Stellen, die den relevanten Vorgang zeigen, werden mit Bookmarks versehen. Ein Gesprächsteilnehmer beschreibt den skizzierten Ablauf folgendermaßen:

„Wir haben [...] in einem Nebenraum dann noch mal nen Rechner stehen, [...] so dass dann bei uns die Führung, die hat dann noch mal Zugang, und die können dann quasi diese Sequenz [...] auf nem Stick sichern und die geben die dann [...] einfach der Dienststelle, die es braucht. Also wir hatten jetzt zum Beispiel letzte Woche einmal [...] ein versuchtes Tötungsdelikt, also dann kommt die [...] sachbearbeitende Dienststelle [...] runter und sagt ‚Wir haben das und das, in dem Zeitpunkt möchten wir das haben?‘ und dann geben wir oder der gerade da am Videobeobachtungsrechner sitzt, geht dahin und setzt sich, wie gesagt, diesen time cap.“

Darüber hinaus berichtete ein Gesprächsteilnehmer, dass in besonderen Lagen (z.B. terroristische Anschläge oder Banküberfälle) die Möglichkeit zur Aufzeichnung auch dann gegeben sei, wenn der Beobachtungsplatz nicht durch den entsprechenden Beamten besetzt ist.

„Bei uns ist [...] nur die videobeobachtete Zeit, wo der Mensch da sitzt grundsätzlich [...] in der Aufnahmezeit drin und bei uns gibts nen Notfallbutton. Da gibts aber auch echte geregelte Anordnungs-kompetenzen, wann der gedrückt werden darf, weil [...] die Ka-

meraanlage läuft immer natürlich, sie nimmt nur nicht immer auf. Und mit diesem Notfallknopf brauche ich mich auch nicht an der Anlage anmelden zu können, das kann irgendeiner machen und wenn es die Putzfrau ist, die vorbeiläuft und ans Telefon gegangen ist, [...] dann nimmt der die nächsten zehn Minuten auf, Der muss dann so oft gedrückt werden, bis er [der Beamte, der die Aufnahme angefragt hat] sagt [es] reicht.“

Wie verläuft die Löschung der Aufnahmen nach Ablauf der 14-tägigen Speicherungsfrist?

Bezüglich der Löschung der Aufnahmen ist ein identisches Vorgehen in allen befragten Behörden erkennbar. In allen Behörden erfolge die Löschung bzw. Überschreibung der Aufnahmen allerspätestens nach Ablauf von 14 Tagen, falls die Aufnahmen nicht vorher von der Löschung befreit werden (Archivierungsaufträge). Die Löschung bzw. Überschreibung erfolge dabei automatisch. Die längerfristige Speicherung erfolge in allen Behörden (entsprechend der gesetzlichen Vorgaben) nur dann, wenn konkrete Ermittlungstätigkeiten aufgenommen wurden und die Löschung der Aufzeichnungen die Ermittlungen gefährden würden.

Die gesetzlich vorgesehene Speicherfrist von 14 Tagen wird jedoch nicht von allen Befragungsteilnehmern als ausreichend bewertet, da insbesondere bei der Erstellung von Archivierungsaufträgen die Sachbearbeiter nicht binnen der 14-Tages-Frist mit der Archivierung des Bildmaterials auskämen:

„Bei uns ist das ein riesen Problem der zwei Wochen Speicherzeitraum, mit dem kommt nämlich der gemeine Sachbearbeiter bei der Strafverfolgung nicht zwingend zurecht. Das ist dem dann alles zu eng schon mal.“

Wie erfolgen Archivierungsaufträge? Wie wird die Entscheidung über eine langfristige Speicherung getroffen und was beeinflusst diese Entscheidung?

Nach Darstellung der Gesprächsteilnehmer nimmt die zuständige Dienststelle bei einer Anzeige auf, ob eine Aufnahme des Vorfalls vorliegt. Die Staatsanwaltschaft kann dann die weitere Sicherung beantragen oder sich die Aufnahmen erst ansehen und dann über eine weitere Sicherung entscheiden.

Zudem wurde von den Befragten darauf hingewiesen, dass Richter, sobald die aufgezeichnete Tat im Anzeigetext vermerkt ist, mehrheitlich darauf bestünden, den beobachteten Vorfall als Beweismittel zu führen. Insbesondere durch die hohe Qualität der Aufnahmen haben die Aufzeichnungen vor Gericht immer mehr an Bedeutung gewonnen. Aufnahmen, die nachts oder bei schlechterem Wetter entstanden sind, werden aufgrund der minderen Bildqualität seltener als Beweismittel geführt. Dies gilt auch, wenn Aufnahmeort und Gerichtsverhandlung weit auseinanderliegen, da der Tatverdächtige unter Umständen sein Äußeres verändert haben könne.

„Aber [...] von diesen normalen Geschichten [...] wo es auch im Anzeigentext steht, da bestehen die Richter inzwischen auch drauf, dass die die Videos sehen, [...] und dadurch dass die Qualität doch deutlich gestiegen ist, wirken die auch. [...] Wenn man dann vielleicht auf dem Videobild immer noch nicht erkennen kann, weil es nun mal auch weiter weg ist, ist es nachts, ist das jetzt genau der, der da jetzt da vorne nen dreiviertel Jahr

auf der Anklagebank sitzt, ist ja immer schwierig. Bis dahin sind die Leute ja auch deutlich älter geworden, bis so was mal passiert...“

Es ist anzumerken, dass die nachträgliche Sichtung des Materials unterschiedlich gehandhabt wird, abhängig davon, um welches Delikt es sich handelt. Beispielsweise ist die nachträgliche Sichtung bei Diebstahlsdelikten aufgrund geringer Kapazitäten nicht vorgesehen. Außer es liegt eine sehr präzise Zeit- und Ortsbeschreibung vor, sodass die Stelle innerhalb von Minuten gefunden werden kann. Bei eingriffsintensiveren Straftaten, wie z.B. bei Sexualstraftaten, wird hingegen auch mehrstündiges Durchsehen der Aufzeichnungen in Kauf genommen, um die entsprechende Aufnahme zu finden.

Auf die Frage, wie viele der Archivierungsaufträge zur Ermittlung eines Täters führten, antwortete ein Gesprächsteilnehmer:

„Im Schnitt [führt] über [die] Jahre hinweg ungefähr ein Drittel der Archivierungsaufträge, die wir bekommen [...] die wir umsetzen, [...] zu ner Tatklärung“

Ein Teilnehmer fügte hinzu:

„Ich hab dann mit dem Leiter [...] gesprochen und hab gefragt, warum denn nicht mehr Anträge kommen und er sagte dann [...] die Anzeigen wären so gut und das Beweismaterial war so erdrückend in diesen Fällen, da bräuchten sie die Videobeobachtung angeblich nicht. Ich hab keine Statistiken dazu.“

Im Rahmen der Gespräche ergaben sich hier auch immer Hinweise darauf, dass die Ausgestaltung der Videobeobachtung durch genauere Vorgaben noch weiter verbessert werden kann:

„Also wenn ich mir die Quote angucke, die wir [...] in der Berichtspflicht hatten bisher, Archivierungsaufträge im Vergleich zur Anzahl der Straftaten im videobeobachteten Bereich [...] liege ich unter zehn Prozent. Und davon haben [etwa 30 %] zur Tatklärung beigetragen. Würde ich jetzt mal [...] bei niemanden die Schuld suchen wollen, aber ich würde denken, da ist Luft nach oben, weil meine Kollegen, die welche Dinge auch immer und wenn es nur ne körperliche Auseinandersetzung ohne Anzeigenerstattung ist, die müssen die dokumentieren, [...] dann machen die Nahaufnahmen, dann zoomen die nen Menschen besonders nah heran und [...] dann geben die dem ein oder anderen Kollegen, der dann einschreiten muss, Personenbeschreibung und ähnliches. Dann gibt's schon mal Gestalten, die irgendwelche unlauteren Dinge betreiben. Da läuft dann der ET [Einsatztrupp] verdeckt hinterher und guckt mal, wo geht der hin, wo holt der seine Klamotten und so weiter. Diese Dinge werden bei uns dokumentiert.“

Welche Aspekte (Technik, Ressourcen, Abläufe) der Videobeobachtung bereiten Probleme? Welche Faktoren tragen zu einem Gelingen des Einsatzes optisch-technischer Überwachungsmittel bei?

Ein wichtiger Aspekt für die Prozessevaluation war die Beantwortung der Frage, welche Aspekte der Videobeobachtung Probleme bereiten und welche zum Gelingen beitragen. Hierbei wurde ein Fokus auf die Technik, die Ressourcen und die Abläufe gelegt.

Grundsätzlich wurde von vielen Gesprächsteilnehmern auf die gute räumliche Abdeckung der Videosysteme sowie auf die gute Qualität der Videoaufzeichnungen hingewiesen, die auch beim „Heranzoomen“ oder bei nächtlicher Videobeobachtung nicht verloren gehe. Selbst

kleinste, aber sehr wichtige Details würden sich aufgrund dessen – auch im Nachhinein noch – sehr gut erkennen lassen. Auch die Verpixelung privater Räume funktioniere sehr gut.

„Da kann ich mir aus 300 Meter Entfernung auch nen Kennzeichen ranholen, das klappt ganz gut. Wird natürlich dann immer verschwommener, aber man sieht es. Ne, also schon ganz gut.“

„Bei uns auch, die Kameras, die haben ne Wahnsinnsqualität.“

Gleichzeitig berichten einige der Gesprächsteilnehmer, dass die Videoqualität bei Regen, Blaulicht oder in der Dämmerung derart nachlasse, dass kaum noch etwas zu erkennen sei.

„... und zum Thema Ausleuchten, eh was Negatives. Sobald es dämmt oder regnet, wird die Qualität ziemlich schlecht. [...] Tagsüber sind die Kameras super, abends nicht gut.“

Auch wird in einigen Behörden auf Probleme mit der Funkverbindung hingewiesen. So würde die Übertragung stellenweise hängen.

„Problem ist auch die Funkübertragung bei uns, [...] die Daten werden per Funk übertragen, das heißt, manchmal steht das Bild und es läuft dann [...] einige Sekunden später schnell hinterher, [...] das ist blöd, wenn man gerade in der Situation etwas mit dem man BTM-Handel oder ähnliches beobachten möchte“

Zudem würden die Schwenkkameras zeitweise nicht rechtzeitig reagieren oder bestimmte Bereiche gar nicht erst erfassen, wenn diese in Bewegung sind, was die Verfolgung einer verdächtigen, sich bewegendem Person unmöglich mache.

„...wenn man dann halt diesen Bedienhebel dreht oder wie auch immer, es dauert nen Moment, bis die Kamera erstmal reagiert. Also bei ner Person, die jetzt eh schnell durchs Bild läuft, hat man natürlich schon mal Schwierigkeiten, der hinterher zu gucken.“

Dennoch betonen die Gesprächsteilnehmer, dass mit Hilfe der schwenkbaren Kameras deutlich mehr Ereignisse beobachtet werden können. Daher werden kurze Verzögerungen in Kauf genommen. Der Vorteil der starren Kameras liegt nach Angaben der Fokusgruppenteilnehmer in der besseren Qualität der Aufzeichnung, die auch im Falle eines Heranzoomens nicht verloren gehe. Zudem werden in einigen Behörden Infrarotkameras verwendet. Hier sei die Qualität auch im Dunkeln sehr gut.

Darüber hinaus berichtete ein Gesprächsteilnehmer, dass es gelegentlich zu Ausfällen der Technik aufgrund der Außentemperaturen und aufgrund von Software-Updates kommt.

„...und wenn [...] die Minusgraden jetzt da hatten wir noch Probleme, da sind die Kameras hin und wieder mal ausgefallen, also jetzt wo wir die wirklich kalten Tage hatten...“

„In meiner Leitstelle wechseln die bei uns regelmäßig [...]. Das bedeutet, dass sie sich mit anderen LB-Kennungen anmelden. Das heißt, sie müssen [...] runterfahren und wieder hochfahren. [Dementsprechend] haben wir [...] Minuten drin, [...] wo [...] Rechner systembedingt erst wieder scharf geschaltet werden müssen.“

„Das einzige, was natürlich dann hinderlich ist, wenn die Technik halt mal wieder irgendwie nicht funktioniert. Wenn dann [...] Umbauten sind oder wenn irgend nen Update ist, kann man immer sagen das dauert zwei Monate, bis die wieder gerade läuft. [...] Aber wenn es dann einmal läuft, dann [...] klappt das.“

In Erinnerung an eine Schulung zur Videobeobachtung berichteten einige der Gesprächsteilnehmer von besonderen Funktionen der Kamera, die dort vorgestellt wurden, die in dem System, mit dem gearbeitet wird, jedoch nicht installiert seien. Auch hier zeigt sich, dass das technische Potenzial der Anlagen gegenwärtig nicht voll ausgeschöpft wird.

Im Hinblick auf die Position und auch in Bezug auf die Anzahl der installierten Kameras äußerten sich die Gesprächsteilnehmer überwiegend positiv. Allerdings bemängeln einzelne Teilnehmer, dass nicht genügend Personal vorhanden sei, um die große Anzahl an Kameras effizient zu nutzen bzw. nicht alle Kameras können von den Beobachtern gleichzeitig verwendet werden.

„Also wir würden jetzt in [unserer Stadt] auch noch mehr Brennpunkte einfallen, wo man Kameras aufstellen könnte. Aber die Frage ist, wie soll man das bewerkstelligen mit welchem Personal, [...] zumal bei uns ja Leitstellenbeamte dafür eingesetzt werden...“

Die bisher in Verwendung befindlichen technischen Lösungen werden jedoch zuweilen als starr und unflexibel wahrgenommen. Um den Einsatz der Videobeobachtung noch effektiver gestalten zu können, äußerten einige Befragungsteilnehmer daher den Wunsch nach mobilen Kamerasystemen.

„Und wenn man dann nach einem Jahr zu der Bewertung kommen würde, [...] der Platz ist sauber, das würde ja einen Riesenaufwand bedeuten, diese Kameras mal eben wieder abzuschrauben, ...“

In Bezug auf die bisherige Ausgestaltung der Implementierung der Videobeobachtung wurden teilweise die initialen Schulungen kritisiert. Einheitlich bezeichneten die Gesprächsteilnehmer die Schulungen als sehr kurz. Andererseits wurde ebenfalls angeführt, dass die Bedienung der Kameras intuitiv und eine längere Schulung damit nicht notwendig sei. An den Schulungen nahmen an manchen Standorten sämtliche Beamten der Leitstelle teil. An anderen Standorten wurden hingegen nur ausgewählte Beamte diesbezüglich geschult. Wenngleich ein großer Teil der Fokusgruppenteilnehmer die Schulung als ausreichend empfand, gab es auch kritische Stimmen:

„Also bei uns musste jeder von der Dienstgruppe diese Beschulung mitmachen, damit auch nen großer Pool an Leuten da ist, den man da einsetzen kann. [...] Die Beschulung hat anfangs durch einen Mitarbeiter des Unternehmens, der die Kameras aufgehängt hat, [...] stattgefunden, [...] danach hat das nen Kollege von der Führungsstelle übernommen. [...] die Beschulung hat ca. eine Stunde gedauert. Ich fand es nicht sonderlich [...] gut [...] weil man [...] die Technik erklärt hat, aber nicht [...] wie man wirklich damit [...] umzugehen hat, musste man sich so selbst beibringen.“

Anmerkungen zur Organisation und Kommunikation

Hinsichtlich der Organisation der Aufgaben zwischen Videobeobachtern und zuständigen Kreispolizeibehörden wurde nur sehr selten Kritik vorgebracht. Zudem wurde die Kommunikation zwischen Videobeobachtern und Einsatzkräften grundsätzlich als problemlos beschrieben. Gleichwohl wurde von einigen Gesprächspartnern darauf hingewiesen, dass durch die Installation einer separaten Sprechanlage (für den Videobeobachter) Verzögerungen reduziert werden könnten. Darüber hinaus könnten hierdurch auch andere Funkfrequenzen entlastet werden:

„... Problem ist auch, ähnlich wie in [in dieser Stadt, der] stille Post-Effekt, der [...] Videobeobachter sitzt mit dem Einsatzbearbeiter in einem Raum, hat aber nicht wie in [in der anderen Stadt] ne eigene Sprechanlage, sondern muss alles übermitteln. Der Funker [...] geht normalerweise auch über den kleinen Kanal, was immer nen Problem darstellt, wenn keine Einsatzmittel frei sind, denn über den großen werden es vielleicht auch Kräfte von der Hundertschaft mithören, die [in einer anderen Stadt] unterwegs sind, der ist aber oft belegt der Funkkanal, gerade im Spätdienst. [...] ja es ist so nen bisschen Theorie und Praxis. So wie es vorgesehen ist, wird es selten gemacht, weil es [...] einfach zu umständlich ist. Der Kanal wird da nicht frei, der große Kanal zum Funken, [...] ja dieses unmittelbare geht nen bisschen verloren dadurch, dass der Videobeobachter nicht selbst funken kann, obwohl man da jetzt auch so [...] ne [...] Sprechanlage installieren will...“

Einschätzungen der Arbeits- und Beobachtungszeiten

Hinsichtlich der Arbeitszeiten der Videobeobachter zeigten sich in den Gesprächen deutliche Unterschiede. Während mancherorts darauf geachtet wird, dass der jeweilige Videobeobachter nicht länger als ein paar Stunden vor dem Bildschirm verbringt, wird andernorts in Acht-Stunden-Schichten gearbeitet. Die nächtliche Beobachtung (in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) wurde von vielen Gesprächsteilnehmern als besonders sinnvoll hervorgehoben. Weitgehend einig berichten die Gesprächsteilnehmer, dass eine 24-stündige Dauerbeobachtung als nicht sinnvoll erscheint.

„Also wir haben es teilweise wirklich so, dass da jemand sitzt und [...] da ist gar nichts, weil da einfach schlechtes Wetter ist [...] und das muss man auch mal ganz klar sagen. Also theoretisch könnte der Kollege [...] nach Hause gehen, [...] der ist [an den Zeiten] völlig über“

Einschätzungen der zukünftigen Entwicklung

Für die Zukunft äußerten einige Gesprächspartner den Wunsch nach deutlich mehr Personal, um das Potenzial der Anlagen voll ausschöpfen zu können, aber auch möglicherweise gestiegenen Erwartungen gerecht zu werden. Der Wunsch nach mehr Personal bezieht sich auf eine Verstärkung der Einsatzkräfte vor dem Bildschirm. Aber auch im Hinblick auf die Einsatzkräfte

vor Ort, die mit den Videobeobachtern zusammenarbeiten, wären, laut der Interviewten, weitere Einsatzkräfte von Vorteil.

„Worauf ich hinaus will ist, dass erwartet der Bürger, dass die Polizei solche Sachen demnächst vorhält, vielleicht heute noch nicht, aber gehen wir mal zehn Jahre nach vorne, traue ich mir überhaupt nicht auszumalen, was wir dann alles haben sollten, was Bürger meinen. ... Und [...] aus Video kommen wir nicht raus.“

„Also ich hätte gerne einen Mann mehr auf der Wache [...] weil wie gesagt, zu Stoßzeiten sind sie mit zwei Mann hilflos überfordert, ist so. Anzeigenerstattung, da kommt der nächste mit der blutenden Nase rein, der hat gerade nen paar [drauf] bekommen, sage ich jetzt mal so ganz salopp, [...] dann haben sie keine Möglichkeit mehr, sich auf die Videobeobachtung zu konzentrieren. Wenn man dann nen dritten Mann hätten, der also ausschließlich nur für die Überwachung zuständig wäre, [...] wäre das schon nen großer Vorteil.“

Von besonderer Bedeutung erschien einem der Gesprächsteilnehmer die konsequente Nutzung der Technik und die konsequente Nutzung der Aufzeichnungen.

„... so nen Ding zieht ja nur, wenn auch Personal da ist, ne. Wenn der merkt, ich mache hier was, und ruck zuck ist Polizei da, ne. Und als diese Debatte losging und dann [...] das Konzept von der Landesregierung gestartet wurde, war relativ schnell klar, ja ihr kriegt Geld, aber kein Personal. [...] Also das Ganze funktioniert nur, wenn ich auch den [...] Background, den Personalkörper habe, um das umzusetzen. Ansonsten hinter der Kamera ja gut, dann wenn die dann merken, denen passiert nichts, wenn sie irgendwas machen, dann machen die es weiter. Und irgendwann mal in fünf Jahren oder in fünf Monaten [...] Ermittlungsverfahren läuft, ist denen ja egal...“

5.2. Ergebnisse zur Wirkungsevaluation

Die zentrale Frage, die sich im Zusammenhang mit der Evaluation der polizeilichen Videobeobachtung in Nordrhein-Westfalen stellt, ist, ob der Einsatz von Videobeobachtung zu einer Reduktion von Kriminalität geführt hat. Zur Beantwortung der Fragestellung, wurde auf Daten des polizeilichen Verarbeitungssystems IGVP zurückgegriffen. IGVP-Daten geben Auskunft über die Anzahl von Straftaten, die der Polizei bekannt geworden sind. Darüber hinaus wurde auf Daten aus eCEBIUS zurückgegriffen, wo polizeiliche Einsätze erfasst werden.

In den folgenden Analysen wird bei der Darstellung der Delikthäufigkeiten und der polizeilichen Einsätze zwischen dem videobeobachteten Raum und dem Stadtgebiet unterschieden. Das Stadtgebiet fungiert dabei als Referenzraum für die Entwicklung im videobeobachteten Raum. So können Trends, die sich ausschließlich im videobeobachteten Raum, nicht aber im Stadtgebiet zeigen, bessere Hinweise auf mögliche Effekte der Videobeobachtung liefern, als dies ohne Kontrollraum der Fall wäre. Dennoch muss darauf hingewiesen werden, dass auch bei unterschiedlichen Trends andere Ursachen nicht verlässlich ausgeschlossen werden können. Insbesondere durch die Heterogenität der Umsetzung in den Behörden können assoziierte Maßnahmen, wie eine verstärkte Polizeipräsenz, ebenfalls die Delikthäufigkeit beeinflus-

sen. Daher wird auch die Entwicklung der polizeilichen Einsatzmittel vor Ort dargestellt. Zudem werden die Betriebszeiten der Anlage berücksichtigt. Fällt eine erhöhte Polizeipräsenz mit dem Betrieb der Kameras zusammen, sollte diese durch das geschilderte Vorgehen sichtbar werden.

Wie in Abschnitt 4.4 dargestellt, wurde in Mönchengladbach bereits 2004 ein System zur Videobeobachtung installiert. Eine Wirkungsevaluation wäre daher nur mit älteren Daten (von der Zeit vor 2004) möglich. Leider liegen IGVP-Daten erst ab Ende 2004 vor. Infolgedessen musste in den folgenden Auszählungen auf die Darstellung von Ergebnissen verzichtet werden, die sich auf die Situation in Mönchengladbach beziehen. Eine ähnliche Situation ergibt sich für den Bereich Bolkerstraße in Düsseldorf. Hier wurde die Videobeobachtung bereits 2005 installiert. Die Forschungsgruppe hat sich dazu entschieden, Düsseldorf im Weiteren zu berücksichtigen, da 2016 die Videobeobachtung dort ausgeweitet wurde. Als zeitlicher Bezugspunkt für die Inbetriebnahme wurde hier also die Zuschaltung der Anlagen auf dem Burgplatz und der Kurzen Straße veranschlagt. Da die Inbetriebnahme der Kamerainstallationen in den Behörden nicht zeitgleich erfolgte, werden zudem in der Auswertung die erhobenen Maße in Jahren nach und vor der Einführung dargestellt.

Neben den Delikthäufigkeiten werden zudem Veränderungen in der Deliktstruktur (Abschnitt 5.2.2) und der Aufklärungsquote (Abschnitt 5.2.3) behandelt.

5.2.1. Entwicklung des Aufkommens von Straftaten

Die Grundidee des hier beschriebenen Teils der Evaluationsstudie ist, das Aufkommen von Kriminalität an bestimmten Orten zu betrachten und miteinander zu vergleichen. Dabei wird einerseits die Entwicklung des Aufkommens an Straftaten vor und nach Einführung der Videobeobachtung an denselben Orten verglichen. Andererseits wird die Entwicklung des Aufkommens von Straftaten an Orten mit Videobeobachtung mit der Entwicklung im restlichen Stadtgebiet abgeglichen.

Im vorliegenden Kontext sind jedoch nicht alle von der Polizei erfassten Straftaten von Bedeutung, sondern nur solche, bei denen der Einsatz von Videobeobachtung (zumindest in der Theorie) einen Beitrag zu deren Verhinderung leisten kann. So ist beispielsweise nicht davon auszugehen, dass Videobeobachtung dazu geeignet ist, Finanzdelikte (die in der Regel nicht auf offener Straße verübt werden) zu verhindern. Der Einsatz von Videobeobachtung im öffentlichen Raum zielt in erster Linie auf die Prävention der sogenannten Straßenkriminalität ab.

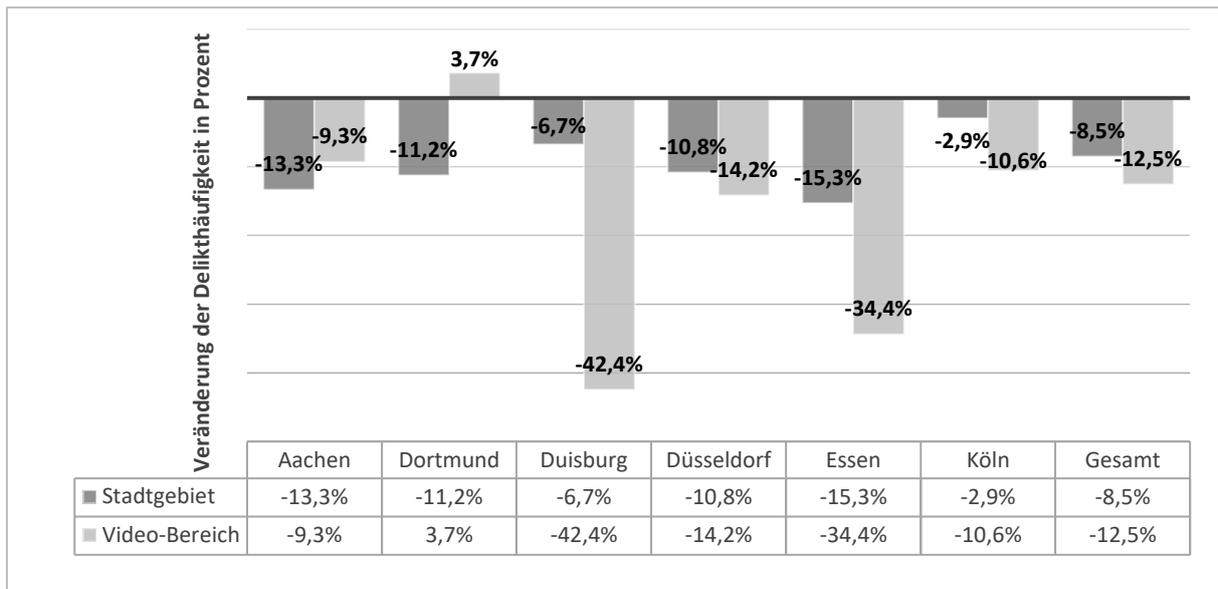


Abbildung 3: Veränderung der Deliktanzahl in den betrachteten Untersuchungsräumen vom Jahr vor der Einführung der Videobeobachtung zum Jahr nach der Einführung der Videobeobachtung.

In Abbildung 3 ist die Entwicklung des Aufkommens von Straßenkriminalität in Abhängigkeit des jeweils ausgewiesenen Ortes dargestellt. Der Abbildung ist beispielsweise zu entnehmen, dass in der Stadt Aachen im gesamten Stadtgebiet ohne Videobeobachtung im Vergleichszeitraum eine Reduktion von Straßenkriminalität um ca. 13,3 % zu verzeichnen ist. Als Vergleichszeitraum wurden dabei jeweils die Jahre vor Einführung der Videobeobachtung und die jeweiligen Jahre nach Einführung der Videobeobachtung gewählt. Der zahlenmäßige Rückgang der Straftaten in Aachen fiel an Orten mit Videobeobachtung mit einer Reduktion um 9,3 % etwas niedriger aus als im restlichen Stadtgebiet (Rückgang um 13,3 %).

Auch in den anderen nordrhein-westfälischen Städten, die in die Untersuchung einbezogen wurden, sind die Fallzahlen der Straßenkriminalität (jeweils im nicht beobachteten Stadtgebiet) gesunken. Besonders deutlich fiel der Rückgang in Essen aus. Hier sank das Aufkommen der Straftaten im gesamten Stadtgebiet um ca. 15,3 %. In Dortmund reduzierte sich das Aufkommen von Straßenkriminalität um 11,2 %, in Düsseldorf um 10,8 % und in Duisburg um 6,7 %. In Köln fiel der Rückgang mit 3 % moderater aus. In allen untersuchten Städten zusammen reduzierte sich das Aufkommen von Straßenkriminalität in den untersuchten Zeiträumen um 8,5 %.

In Aachen, Duisburg, Düsseldorf, Essen und Köln ergab sich auch in den videobeobachteten Bereichen eine Reduktion des Aufkommens von Straßenkriminalität. Der Rückgang fiel hier in Duisburg, Düsseldorf, Essen und Köln zudem deutlich stärker aus als im übrigen Stadtgebiet. Diese erste Betrachtung der Daten weist zunächst auf eine Wirkung der Videobeobachtung hin. Auffallend sind die Werte für Duisburg und Essen. Vor allem die erheblichen Rückgänge hinsichtlich des Aufkommens von Straßenkriminalität im videobeobachteten Raum sind hier auffällig.

Eine nähere Betrachtung der Daten ergibt jedoch ein differenzierteres Bild: So wird zum einen sichtbar, dass der Rückgang von Straßenkriminalität in Aachen im videobeobachteten Bereich

geringer ausfällt als im restlichen, nicht videobeobachteten Stadtgebiet. Dies spricht deutlich gegen eine positive Wirkung der Videobeobachtung. Zum anderen ergibt sich in Dortmund das Bild, dass es im videobeobachteten Bereich zu einem Anstieg von Straßenkriminalität kam, während im restlichen nicht videobeobachteten Stadtgebiet eine Reduktion zu verzeichnen ist. Die Betrachtung aller berücksichtigten Städte weist auf einen stärkeren Rückgang des Aufkommens von Straßenkriminalität in den videobeobachteten Bereichen (Rückgang um 12,5 %) als in den übrigen Stadtgebieten ohne Videobeobachtung (Rückgang um 8,5 %) hin.

Um diese relativ heterogenen Befunde weiter aufzuklären, hat die Forschungsgruppe im nächsten Schritt der Analyse das Chancenverhältnis der Veränderungen in videobeobachteten Bereichen zu den Veränderungen im restlichen Stadtgebiet in Bezug auf die Deliktsbelastung berechnet. Die Ergebnisse dieser Berechnungen sind Abbildung 4 zu entnehmen.

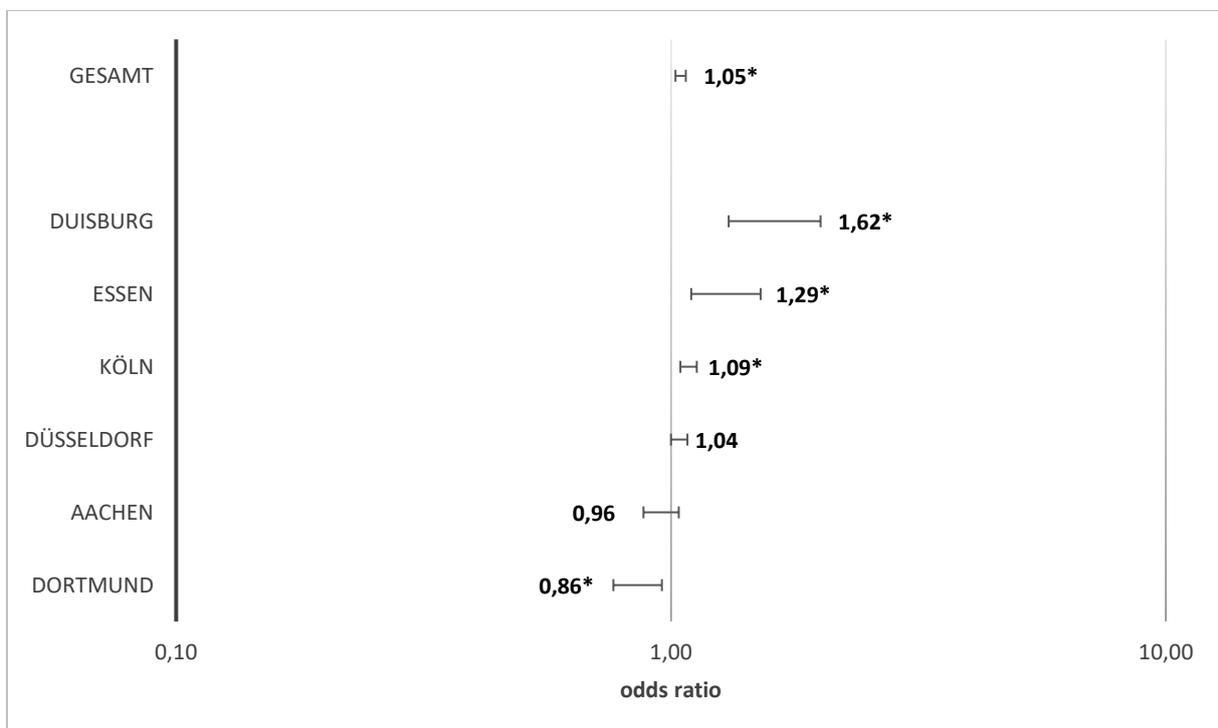


Abbildung 4: Odds ratio und 95%-Vertrauensintervall für den Vergleich zwischen videobeobachtetem Bereich und Stadtgebiet für die Delikthäufigkeit in dem Jahr vor und nach Einführung der Videobeobachtung für alle Behörden.

Abgebildet wurden hierbei die sogenannten Odds ratios. Werte größer 1 kennzeichnen dabei eine Reduktion im Beobachtungsbereich gegenüber dem Referenzbereich. Werte kleiner als 1 kennzeichnen eine Reduktion im Referenzbereich gegenüber dem Beobachtungsbereich. Die Länge der Linien informiert über die Größe des sogenannten Vertrauensintervalls. Auf dieser Linie befinden sich 95 % der statistischen Beobachtung. Schneidet das eingezeichnete Vertrauensintervall die 1 (also die in der Mitte der Abbildung befindliche vertikale Linie), so ist der Unterschied nicht statistisch signifikant (Signifikanzniveau von 0.05). Zu beachten ist, dass bei Chancenverhältnissen erst ab einem Wert von 1,44 von einem Effekt ausgegangen werden sollte.

Abbildung 4 ist folglich zu entnehmen, dass lediglich in Duisburg ein statistisch signifikanter Unterschied durch die Videobeobachtung erreicht werden konnte. Auch in Essen ergab sich

ein Effekt (in dem Sinne, dass an videobeobachteten Orten ein stärkerer Rückgang des Kriminalitätsaufkommens zu beobachten ist als im übrigen Stadtgebiet). Allerdings fällt dieser Effekt extrem schwach aus. In Köln und Düsseldorf zeichnet sich ein noch schwächerer Effekt in diese Richtung ab. In Aachen und Dortmund ergeben sich sogar Effekte in die andere Richtung. D.h. an den nicht videobeobachteten Orten ist ein stärkerer Rückgang des Kriminalitätsaufkommens zu verzeichnen als an den videobeobachteten Orten. In Dortmund fällt dieser Effekt sogar statistisch signifikant aus. Die Effektstärke ist hier jedoch auch vergleichsweise gering.

Damit verfestigt sich ein differenziertes Bild: Die Videobeobachtung hat nur in einer Stadt zu einer nennenswerten Reduktion des Kriminalitätsaufkommens beigetragen. Der beobachtete Effekt fiel darüber hinaus sehr schwach aus. In zwei weiteren Städten ergaben sich allenfalls Tendenzen in diese Richtung und in einer Stadt zeigte sich sogar ein Effekt in die gegenteilige Richtung.

In Abbildung 5 ist das Aufkommen von Straßenkriminalität in der zeitlichen Entwicklung über alle betrachteten Städte ohne videobeobachtete Bereiche dargestellt. Acht Jahre vor Einführung der Videobeobachtung wurden in den untersuchten Stadtgebieten 285.820 Delikte erfasst. Der Abbildung ist zu entnehmen, dass sich die Zahl der Delikte insgesamt für die ausgewählten Stadtgebiete bereits ein Jahr vor Einführung der Videobeobachtung reduziert hat.

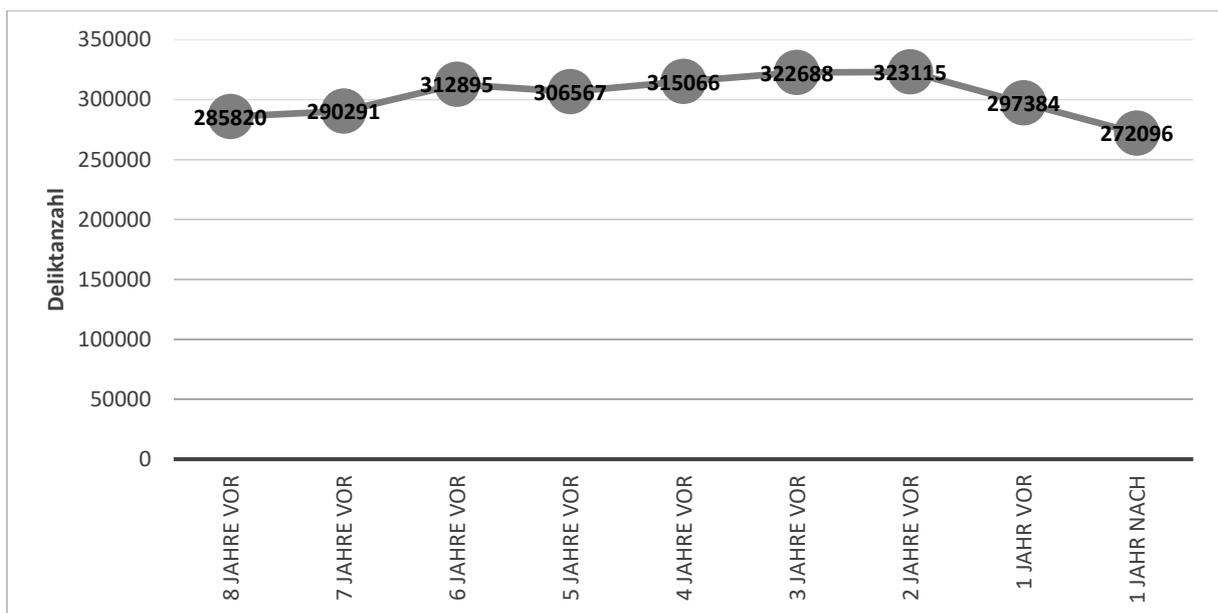


Abbildung 5: Verlauf der Delikthäufigkeiten im Stadtgebiet im Zeitraum acht Jahre vor bis ein Jahr nach Einführung der Videobeobachtung.

In Abbildung 6 ist die Anzahl der Delikte dargestellt, die in den jeweils videobeobachteten Bereichen stattgefunden haben. Auch hier spiegelt sich der Trend wider, der sich bereits in Abbildung 5 abgezeichnet hat, dass bereits zwei Jahre vor Einführung der Videobeobachtung eine Reduktion des Straftatenaufkommens zu verzeichnen war. Die Videobeobachtung hat also nicht zu einem „Knick“ in der Verlaufskurve geführt. Auch dieses Ergebnis spricht für einen geringen Effekt der Videobeobachtung.

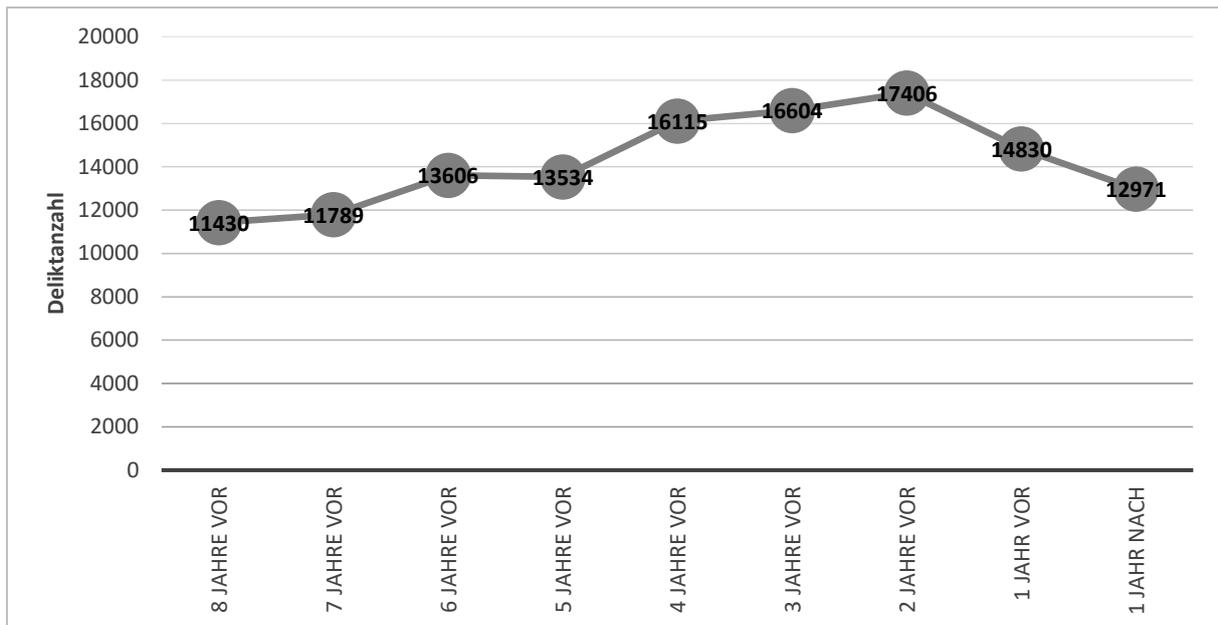


Abbildung 6: Verlauf der Delikthäufigkeit im videobeobachteten Raum im Zeitraum acht Jahre vor bis ein Jahr nach Einführung der Videobeobachtung.

Im nächsten Schritt der Untersuchung haben wir die Entwicklung des Deliktaufkommens in Abhängigkeit der Uhrzeit betrachtet. Die Idee ist hierbei, dass Aufkommen und Straftaten während der Beobachtungszeit mit dem Deliktaufkommen außerhalb der Beobachtungszeit zu vergleichen. Schließlich findet Videobeobachtung (wie bereits dargestellt wurde) in keiner der untersuchten Städte rund um die Uhr statt.

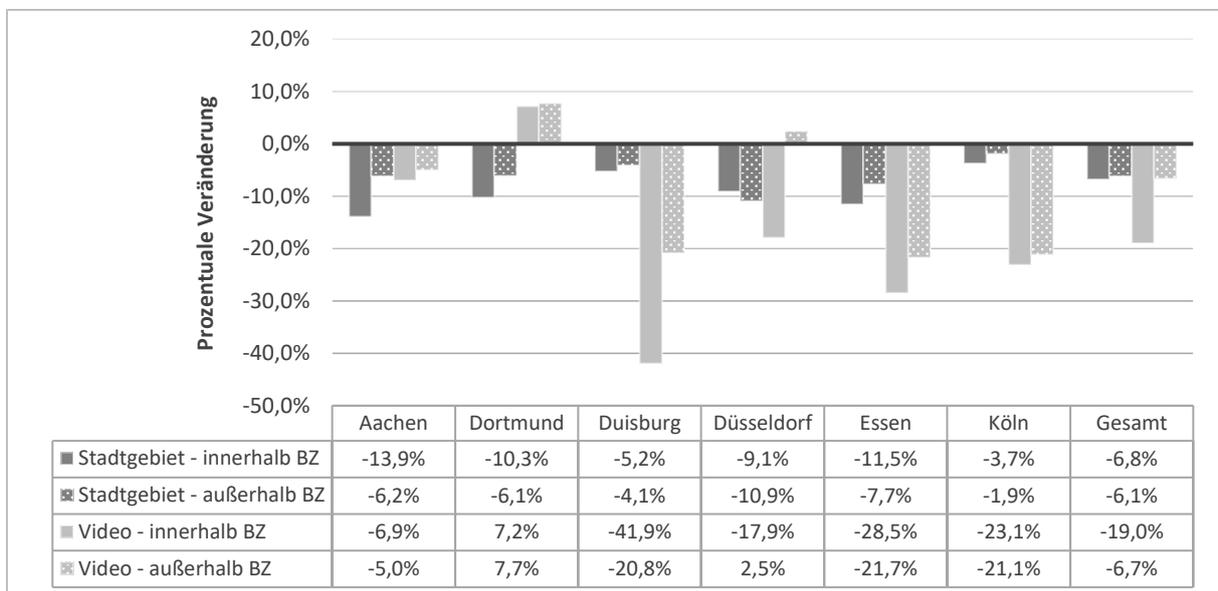


Abbildung 7: Veränderung der Deliktbelastung zum Jahr vor und nach Einführung der Videobeobachtung getrennt dargestellt für den Zeitraum innerhalb und außerhalb der Betriebszeiten.

In Abbildung 7 ist die Entwicklung des Aufkommens von Straßenkriminalität in Abhängigkeit des Zeitpunkts und unter Berücksichtigung des Ortes dargestellt. Dem Schaubild ist zu entnehmen, dass es in der Stadt Duisburg seit Einführung der Videobeobachtung einen Rückgang von Straßenkriminalität (innerhalb der Betriebszeit im nicht videobeobachteten Stadtgebiet) um 5,2 % gegeben hat. Außerhalb der Beobachtungszeiten hat sich das Aufkommen um 4,1 %

reduziert. In den videobeobachteten Bereichen hat sich das Aufkommen während der Beobachtungszeiten hingegen um fast 42 % reduziert. Allerdings kam es auch außerhalb der Beobachtungszeit zu einer Reduktion von Delikten (um 20,8 %). Diese Werte sprechen tendenziell für eine positive, die Kriminalität reduzierende Wirkung der Beobachtung. Ein ähnliches Bild ergibt sich in Essen: Auch hier reduzierte sich das Aufkommen der Straftaten im videobeobachteten Bereich während der Beobachtungszeiten am deutlichsten (Rückgang um 28,5 %). Ein ähnliches Bild ergibt sich zudem in Köln. In Düsseldorf kam es seit Einführung der Videobeobachtung außerhalb der Beobachtungszeiten allerdings zu einem Anstieg innerhalb des videobeobachteten Bereichs. In Dortmund zeigte sich sogar ein Anstieg des Kriminalitätsaufkommens im videobeobachteten Bereich unabhängig davon, ob die Anlage in Betrieb war oder nicht. In Aachen ergab sich im nicht videobeobachteten Bereich eine stärkere Reduktion des Deliktaufkommens als im Kontrollbereich während der Beobachtungszeit.

Die Ergebnisse aus Aachen und Dortmund sprechen daher tendenziell gegen eine positive Wirkung der Videobeobachtung im Sinne einer Reduktion des Kriminalitätsaufkommens. Eine Betrachtung des Chancenverhältnisses zeigt in Bezug auf die vorliegenden Daten ein ernüchterndes Bild (Abbildung 8). Zunächst ist zu konstatieren, dass sich lediglich in Düsseldorf statistisch signifikante Werte ergeben. Allerdings fällt die Stärke des Effektes sehr gering aus.

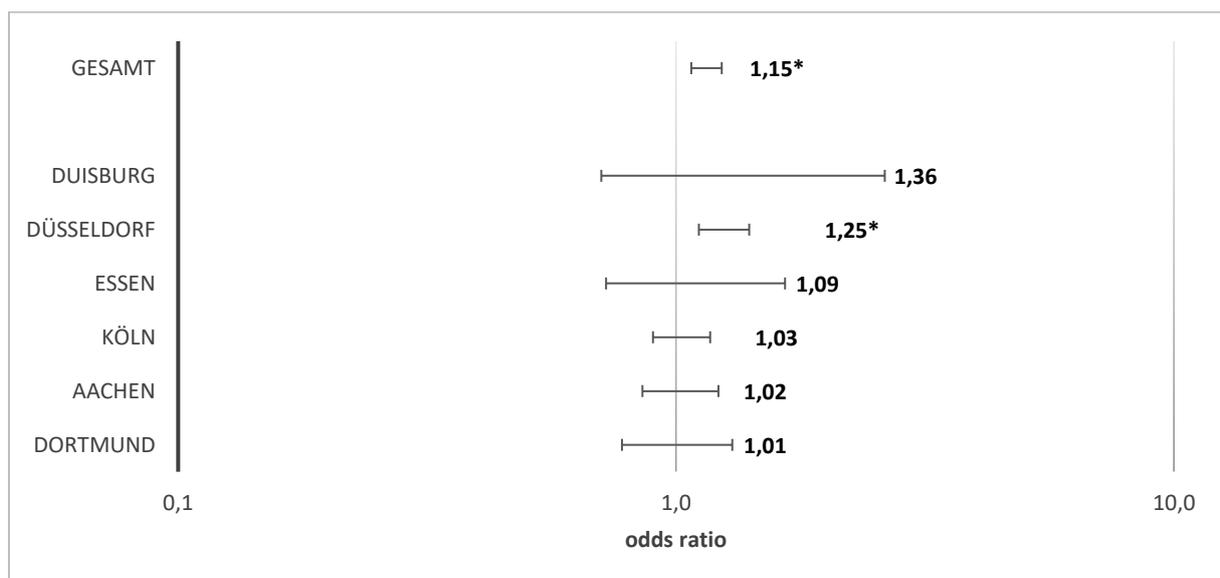


Abbildung 8: Odds ratio und 95%-Vertrauensintervall für den Vergleich innerhalb und außerhalb der Betriebszeiten in den videobeobachteten Räumen im Vergleich ein Jahr vor und ein Jahr nach der Einführung der Videobeobachtung. Werte größer als 1 bedeuten eine deutlichere Abnahme (bzw. weniger starke Zunahme) der Deliktbelastung innerhalb der Betriebszeiten im Vergleich zu außerhalb der Betriebszeiten. Werte kleiner als 1 bedeuten eine deutlichere Abnahme (bzw. weniger starke Zunahme) der Deliktbelastung außerhalb der Betriebszeiten im Vergleich zu innerhalb der Betriebszeiten (* signifikant auf .05 Signifikanzniveau).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Videobeobachtung in den untersuchten Städten in Nordrhein-Westfalen nur in wenigen Stadtgebieten zu einer Reduktion der Straßenkriminalität beigetragen hat. Die beobachteten Effekte fielen zudem regelmäßig schwach aus. Zu beachten ist, dass die Videobeobachtung in allen untersuchten Stadtgebieten in ein Maßnahmenbündel integriert wurde. Die heterogenen Ergebnisse, die sich hier zeigen, kön-

nen aller Wahrscheinlichkeit nach auf die unterschiedliche Implementierung der Videobeobachtung in den jeweiligen Stadtgebieten zurückgeführt werden. Die positiven Effekte, die sich in den hier vorliegenden Daten gezeigt haben, sind schwach ausgeprägt. Es bleibt außerdem unklar, welchen konkreten Beitrag die Videobeobachtung selbst neben begleitenden Maßnahmen geleistet hat, die seitens der Polizei im Zusammenhang mit der Einführung der Videobeobachtung ergriffen wurden.

Da die Videobeobachtung auch Auswirkungen auf das Einsatzgeschehen vor Ort haben sollte, wurden in einem weiteren Schritt die Daten des Einsatzdokumentationssystems eCEBIUS untersucht. In Abbildung 9 ist die Entwicklung der Einsatzhäufigkeit in den untersuchten Gebieten dargestellt. Die Prozentangaben beziehen sich dabei jeweils auf die Veränderungen, die sich zwischen dem Jahr vor der Einführung und dem Jahr nach der Einführung der Videobeobachtung an den jeweiligen Orten ergeben haben.

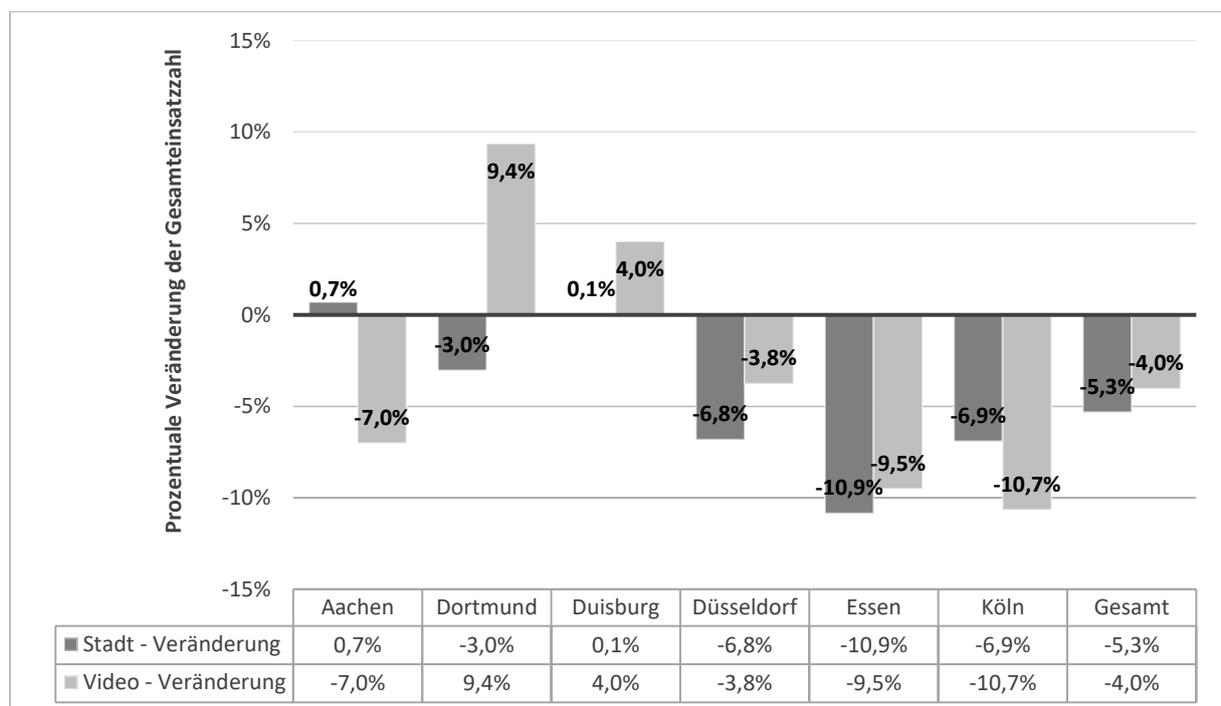


Abbildung 9: Veränderung des Einsatzgeschehens im Stadtgebiet und im videobeobachteten Bereich im Ein-Jahres-Zeitraum vor und nach der Einführung der Videobeobachtung.

Der Abbildung kann entnommen werden, dass sich die Einsatzzahlen in den videobeobachteten Bereichen in Aachen, Düsseldorf, Essen und Köln reduziert haben. Allerdings ergab sich in Düsseldorf, Essen und auch in Dortmund ein stärkerer Rückgang des Einsatzgeschehens in den nicht beobachteten Bereichen der Stadt als in den überwachten Räumen. In Dortmund und auch in Duisburg stieg sogar die Anzahl der Einsätze in den polizeilich beobachteten Räumen. Insgesamt ergibt sich im Hinblick auf die Entwicklung des gesamten Einsatzgeschehens demzufolge ein überaus uneinheitliches Bild. Von einer Verringerung des Kriminalitätsaufkommens in den bemaßnahnten Gebieten kann dementsprechend nicht ausgegangen werden. Eine Untersuchung der Chancenverhältnisse zeigte, dass es lediglich in Aachen einen signifikant stärkeren Rückgang im Einsatzgeschehen gab.

Ein ähnlich heterogenes und zugleich schwierig zu interpretierendes Bild ergibt sich auch bei der Betrachtung ausgewählter Einsatzanlässe, die den Delikten entsprechen, die im vorangehenden Kapitel fokussiert wurden und dem Bereich der Straßenkriminalität zuzuordnen sind.

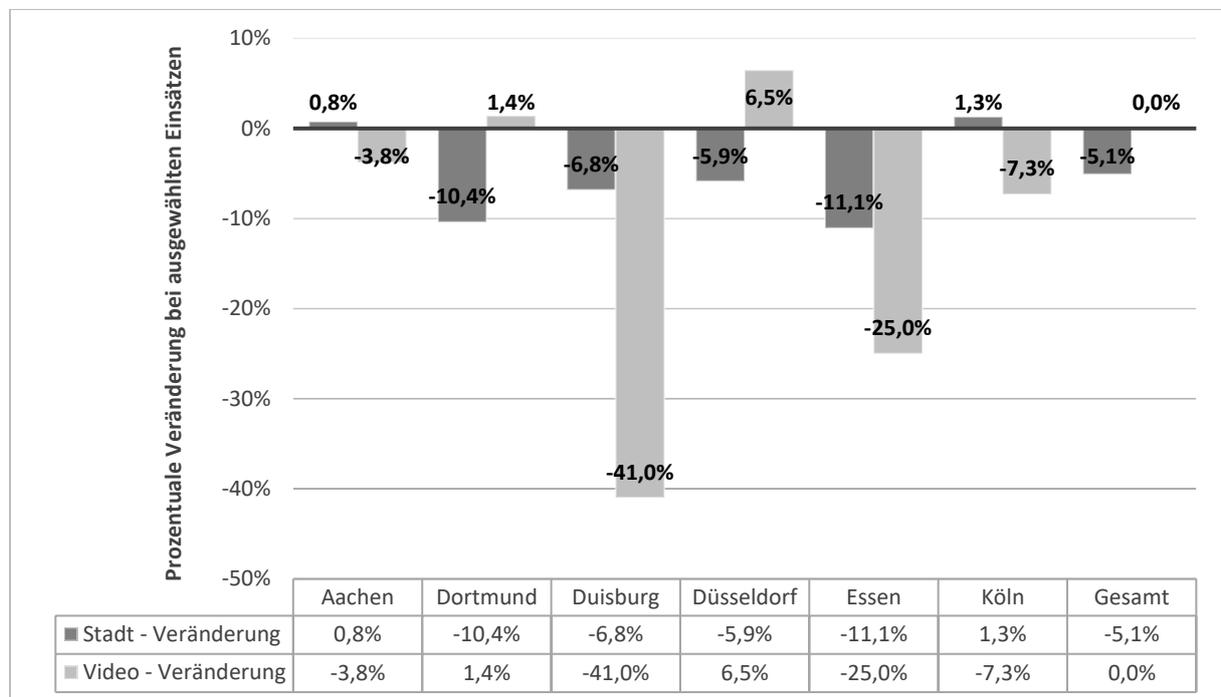


Abbildung 10: Veränderung der Häufigkeit ausgewählter Einsätze im Stadtgebiet und im videobeobachteten Bereich im Ein-Jahres-Zeitraum vor und nach Einführung der Videobeobachtung.

Aus Abbildung 10 geht hervor, dass sich die Einsatzhäufigkeit im Hinblick auf Aktivitäten, die der Bearbeitung bzw. Bekämpfung von Straßenkriminalität dienen, in der Stadt Aachen im videobeobachteten Bereich um 3,8 % reduziert hat. In Dortmund stieg das entsprechende Einsatzgeschehen jedoch um 1,4 % im videobeobachteten Bereich. Ein ähnliches Bild zeigte sich in Düsseldorf: Hier stieg das entsprechende Einsatzaufkommen sogar um 6,5 %. Hervorstechend ist, dass sich in Duisburg und auch in Essen sehr deutliche Veränderungen im videobeobachteten Bereich ergeben haben. Bei der Interpretation ist hier jedoch zu beachten, dass hinter den Prozentangaben kleinere Fallzahlen stehen als dies beispielsweise in Köln der Fall ist.

Schließlich wurden auch die einsatzauslösenden Gründe näher untersucht. Dabei zeigte sich, dass es keine nennenswerte Verlagerung von externen Gründen (z.B. durch Notrufe) hin zu durch das beobachtete Geschehen eigenveranlassten Einsätze gegeben hat.

5.2.2. Entwicklung der Deliktstruktur

Neben den Auswirkungen der Videobeobachtung auf die Kriminalitätsbelastung allgemein, soll im Folgenden untersucht werden, inwieweit sich eventuelle Auswirkungen in einzelnen Deliktsbereichen zeigen.

Abbildung 11 zeigt die prozentuale Veränderung in der Delikthäufigkeit zwischen dem Jahr vor der Implementierung der Videobeobachtung und dem darauffolgenden Jahr, aufgeteilt nach verschiedenen Deliktsbereichen. Besonders auffallend ist hier die Diskrepanz im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Es zeigt sich mit der Einführung der Videobeobachtung eine Reduktion von 30% in den videobeobachteten Bereichen, wohingegen im restlichen Stadtgebiet ein Anstieg von 14% zu verzeichnen ist. Diese vergleichsweise deutliche Reduktion verteilt sich bei näherer Betrachtung auf verschiedenste Straftatbestände, geht aber am deutlichsten auf eine Reduktion in den Bereichen der sonstigen sexuellen Nötigung und Vergewaltigung/sexuelle Nötigung durch Gruppen zurück, die sich auch in ähnlicher Weise im sonstigen Stadtbereich findet. Der Anstieg im restlichen Stadtgebiet geht fast ausschließlich auf Delikte zurück, die unter den neuen Straftatbestand der sexuellen Belästigung (§ 184i StBG) fallen. Dieser Straftatbestand wurde fast zeitgleich mit den Videobeobachtungsmaßnahmen implementiert, was den starken Anstieg im Stadtgebiet im Jahr nach der Einführung der Videobeobachtung erklärt.

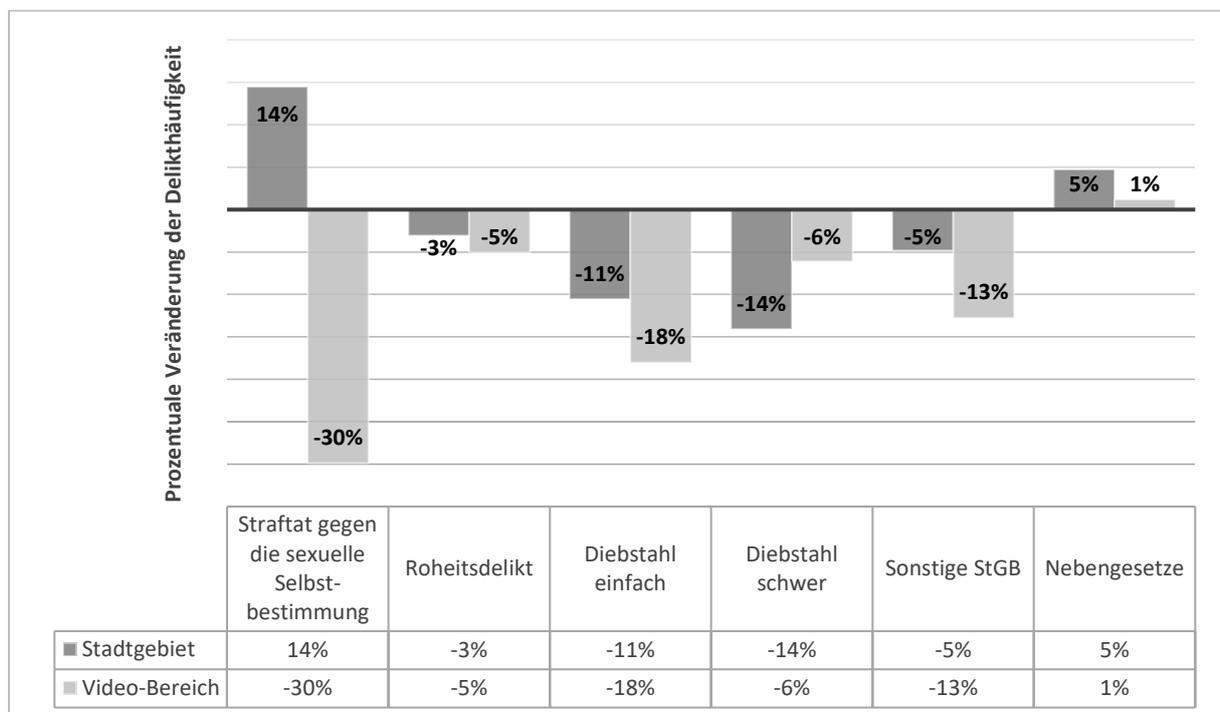


Abbildung 11: Prozentuale Veränderung der Delikthäufigkeit im Ein-Jahres-Zeitraum vor und nach der Einführung der Videobeobachtung im Stadtgebiet und im videobeobachteten Raum getrennt nach Deliktbereichen und über alle Behörden hinweg berechnet.

Auch im videobeobachteten Bereich ist aufgrund dieses neu eingeführten Straftatbestandes ein Anstieg im Bereich der sexuellen Belästigung zu verzeichnen. Da hier trotzdem eine noch immer deutliche Reduktion der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu finden ist, könnte dies einen Hinweis auf einen präventiven Effekt der Videobeobachtungsmaßnahmen darstellen.

Bei einfachem Diebstahl ist sowohl im videobeobachteten Bereich, als auch im Stadtgebiet eine Reduktion zu verzeichnen. Dabei fällt der Rückgang an einfachen Diebstählen im videobeobachteten Raum mit 18% deutlich stärker aus als im restlichen Stadtgebiet (11%). Auch unter den sonstigen Straftaten aus dem StGB zeigt sich eine ähnliche Entwicklung. Im video-

beobachteten Bereich wurden im Jahr nach der Einführung der Videobeobachtung 13% weniger Straftaten erfasst, als im Jahr vor der Videobeobachtung. Im sonstigen Stadtgebiet betrug diese Differenz nur 5%. Weniger deutlich ist der Unterschied im Bereich der Rohheitsdelikte. Hier gehen zwar auch, sowohl im Video-Bereich, als auch im restlichen Stadtgebiet, die Straftaten zurück aber der Unterschied dieses Rückgangs beträgt lediglich 2% (Video: -5%, Stadt: -3%). Bei Betrachtung des schweren Diebstahls ist sogar eine stärkere Reduktion der Kriminalitätsbelastung außerhalb der videobeobachteten Gebiete zu erkennen. Hier finden sich 14% weniger schwere Diebstahlsdelikte im gesamten Stadtgebiet im Gegensatz zu 5% weniger Delikten im videobeobachteten Bereich. In Bezug auf schwere Diebstahlsdelikte ist aber zu berücksichtigen, dass hierunter unter anderem auch der Wohnungseinbruchsdiebstahl zählt. Die Anzahl der Delikte aus dem Bereich des Wohnungseinbruchsdiebstahls ist in der letzten Zeit auch deutschlandweit stark rückläufig (Bundeskriminalamt, 2018).

Dieser Trend, der sich stärker in den städtischen Randgebieten auswirken sollte, könnte eine Erklärung für die stärkere Reduktion der Deliktbelastung außerhalb des videobeobachteten Bereiches darstellen. Ebenfalls hervorzuheben ist die Entwicklung im Bereich der Straftaten aus weiteren Nebengesetzen (inkl. BtMG). Delikte aus diesem Bereich sind die einzigen betrachteten Delikte, die sowohl in videobeobachteten Bereichen (1%), als auch im restlichen Stadtgebiet (5%) nach der Implementierung der Videobeobachtung etwas häufiger auftreten als zuvor. Hier ist aber die Zunahme im umliegenden Stadtgebiet etwas stärker als im videobeobachteten Bereich.

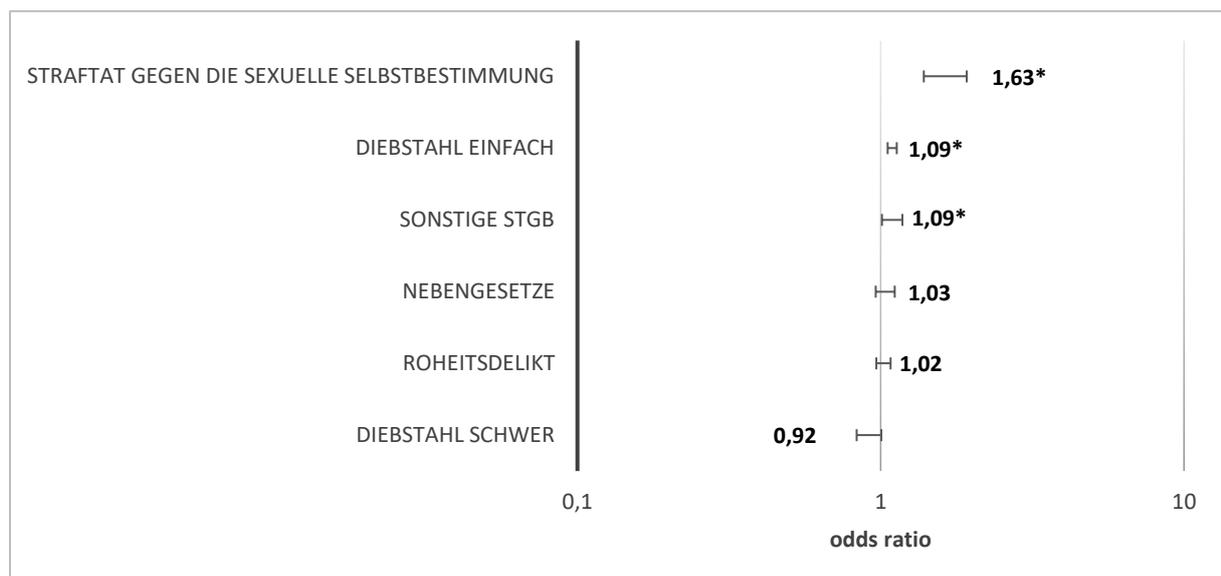


Abbildung 12: Odds ratio und 95 % - Vertrauensintervalle zum Effekt der Veränderung getrennt nach einzelnen Deliktbereichen im Vergleich zwischen dem videobeobachteten Bereich und dem gesamten Stadtgebiet.

In Abbildung 12 ist das Verhältnis der Veränderungen in videobeobachteten Bereichen zu den Veränderungen im restlichen Stadtgebiet in Bezug auf die Deliktsbelastung für verschiedene Deliktsbereiche als Odds ratio mit entsprechendem 95 % - Vertrauensintervall dargestellt. Durch diese Darstellungsform zeigt sich, dass bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, beim einfachen Diebstahl und bei sonstigen Delikten aus dem StGB eine signifikant stärkere Reduktion der Deliktsbelastung in videobeobachteten Bereichen vorliegt. Es sei aber

auch darauf hingewiesen, dass die Effekte bei einfachem Diebstahl und den sonstigen Straftaten aus dem StGB mit einem Odds ratio von 1.09 trotz Signifikanz sehr gering ausfallen¹¹. In allen weiteren Deliktsbereichen (Nebengesetzen, Rohheitsdelikten, schwerer Diebstahl) zeigen sich keine signifikanten Effekte. Im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zeigt sich demnach der einzige interpretierbare Effekt, der aber weiterhin nur als ein kleiner Effekt zu bewerten ist.

In Abbildung 13 wurde die Veränderung in der Deliktbelastung vom Jahr vor zu dem Jahr nach der Implementierung der Videobeobachtung getrennt für das Stadtgebiet und den videobeobachteten Raum und für den Zeitraum mit und ohne Kamerabetrieb dargestellt. Dabei ist anzumerken, dass bei dieser Auswertung der Betriebszeiten eine andere Grundgesamtheit als bei vorherigen Auswertungen zugrunde lag. Einige Delikte konnten aufgrund ihrer unklaren oder nicht vorhandenen Angaben zum Tatbeginn nicht berücksichtigt werden (siehe Abschnitt 4.4). Auffällig in Bezug auf die Auswertung der Betriebszeiten ist, dass sich im Stadtgebiet ohne den videobeobachteten Raum kaum ein Unterschied zwischen den Veränderungen innerhalb und außerhalb der Betriebszeiten zeigt, der größer als 4% ausfällt. Das deutet darauf hin, dass sich insgesamt kein Effekt der Tageszeit auf die Veränderung der Deliktbelastung vermuten lässt. Lediglich bei den Straftaten aus Nebengesetzen ist ein 10% stärkerer Anstieg der Deliktbelastung außerhalb der Betriebszeiten zu sehen. In den videobeobachteten Bereichen zeigen sich hingegen teilweise sehr starke Unterschiede in Hinblick auf die Betriebszeiten. So fällt unter den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung die Reduktion der Deliktbelastung innerhalb der Betriebszeiten 17% stärker aus als außerhalb der Betriebszeiten. Ebenfalls bei sonstigen Straftaten aus dem StGB ist eine ähnliche Differenz zwischen den Zeiträumen mit und ohne Kamerabetrieb zu sehen (13% Unterschied). Bei Rohheitsdelikten und den Straftaten aus Nebengesetzen ist in beiden Fällen eine Reduktion der Deliktbelastung während der Betriebszeiten zu verzeichnen (Rohheit: 10%, Nebengesetze: 5%), während es außerhalb der Betriebszeiten sogar zu einer Zunahme kam (Rohheit: 6%, Nebengesetze: 18%).

¹¹ Nach Cohens (1988) Klassifikation handelt es sich bei einem Odds ratio von 1.09 um keinen interpretierbaren Effekt.

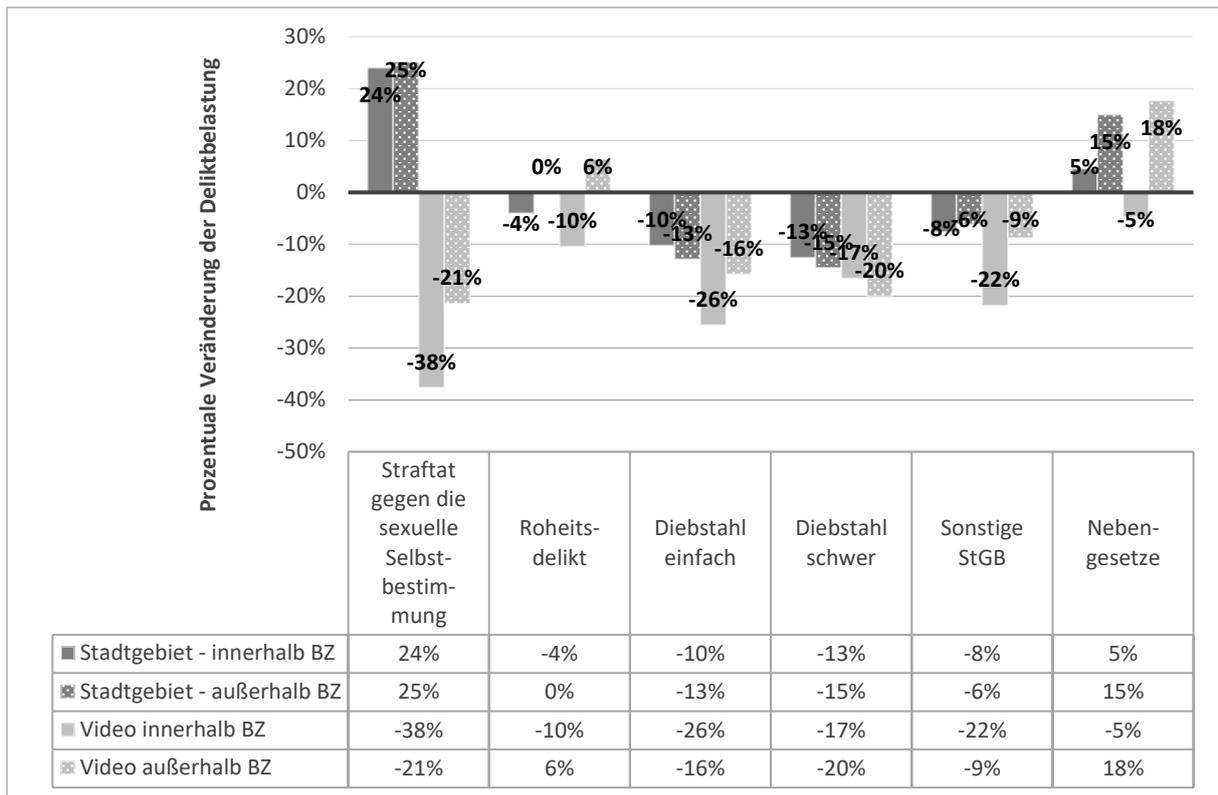


Abbildung 13: Prozentuale Änderung der Deliktbelastung im Jahr vor und nach der Einführung der Videobeobachtung getrennt dargestellt für das Stadtgebiet und den videobeobachteten Raum und für den Zeitraum mit und ohne Kamerabetrieb (BZ – Betriebszeit).

In Bezug auf diese Befunde lassen sich ähnliche Erklärungsmodelle heranziehen, wie sie schon in Abschnitt 5.2.1 besprochen wurden. Einerseits lässt sich vermuten, dass zusammen mit den Betriebszeiten der Videobeobachtung auch andere polizeiliche Maßnahmen umgesetzt werden, andererseits kann es sein, dass Straftaten sich durch die allgemeine Bekanntheit der Betriebszeiten teilweise in die Zeiten ohne Kamerabetrieb verschieben. Gerade die starke Häufung der Delikte aus Nebengesetzen außerhalb der Betriebszeiten lässt eine Verschiebung von BtMG-Delikten vermuten. Bei schwerem Diebstahl zeigt sich als einziger Deliktsbereich eine leicht stärkere Reduktion der Deliktsbelastung außerhalb der Betriebszeiten (3% Unterschied). Da dieser Unterschied aber sehr gering ausfällt, muss eher davon ausgegangen werden, dass es im Bereich des schweren Diebstahls keinen nennenswerten Effekt der Betriebszeiten gibt.

5.2.3. Entwicklung der Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote wurde mittels der Daten aus IGVP errechnet. Ein Fall wird dann als aufgeklärt bezeichnet, sofern ein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte. Ob es sich bei dem Tatverdächtigen tatsächlich um den Täter handelt, ist damit jedoch nicht geklärt. Im folgenden Abschnitt wird zunächst die Aufklärungsquote vor und nach der Einführung der Videobeobachtung verglichen. Anschließend wird der Vergleich auf einzelne Deliktkategorien ausgeweitet. Es folgt der zeitliche Verlauf der Aufklärungsquote und die Berücksichtigung der Betriebszeiten.

In allen sechs ausgewerteten Behörden ist die Aufklärungsquote vom Jahr vor zum Jahr nach der Einführung der Videobeobachtung deutlich angestiegen (vgl. Abbildung 14). Die Steigerung reicht dabei von 4,4 Prozentpunkten in Köln bis hin zu 12,4 Prozentpunkten in Essen. Über alle Behörden hinweg berechnet, beträgt die Zunahme 5,7 Prozentpunkte. Damit liegt die Steigerung in allen Behörden oberhalb der Erhöhung der Aufklärungsquote im Stadtgebiet. Dennoch steigt auch im Stadtgebiet das Verhältnis aufgeklärter Fälle zu der Gesamtzahl der Fälle in allen untersuchten Behörden an. Dabei fällt die Zunahme von im Mittel 1,6 Prozentpunkten jedoch geringer aus, als in den videobeobachteten Bereichen. Insgesamt erreicht der Unterschied in der Entwicklung der Aufklärungsquote zwischen Stadtgebiet und videobeobachtetem Bereich zwar statistische Signifikanz, kann anhand der Klassifikation nach Cohen (1988) aufgrund der geringen Größe jedoch nicht als Effekt interpretiert werden (vgl. Abbildung 15). Kleine Effekte hinsichtlich einer Erhöhung der Aufklärungsquote in videobeobachteten Bereichen gegenüber den Kontrollbereichen lassen sich jedoch für die Behörden Essen, Aachen und Dortmund konstatieren. Statistisch signifikant wird der Unterschied in der Entwicklung der Aufklärungsquote zwischen Stadtgebiet und videobeobachtetem Bereich auch in den Behörden Düsseldorf und Köln. Wie für den Gesamtwert über alle Behörden hinweg kann hier jedoch nicht von einem bedeutsamen Effekt gesprochen werden. Lediglich in Duisburg erreicht der Unterschied in der Entwicklung der beiden untersuchten Räume keine statistische Signifikanz.

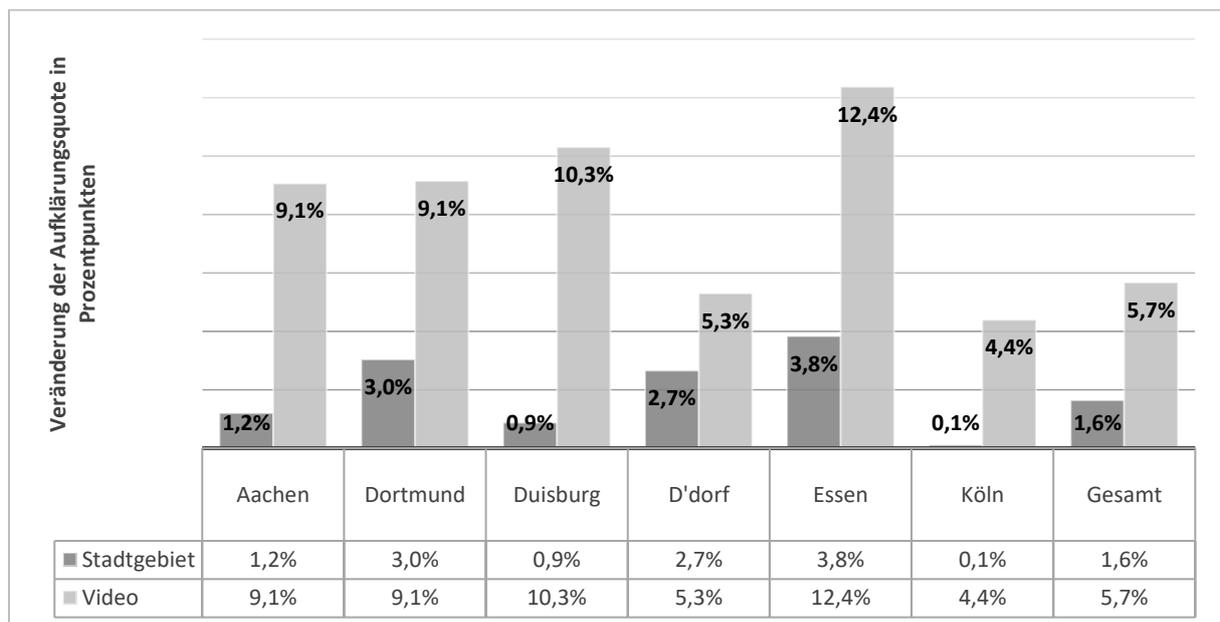


Abbildung 14: Veränderung der Aufklärungsquote in den videobeobachteten Bereichen und im Stadtgebiet in Prozentpunkten vom Jahr vor zum Jahr nach Einführung der Videobeobachtung.

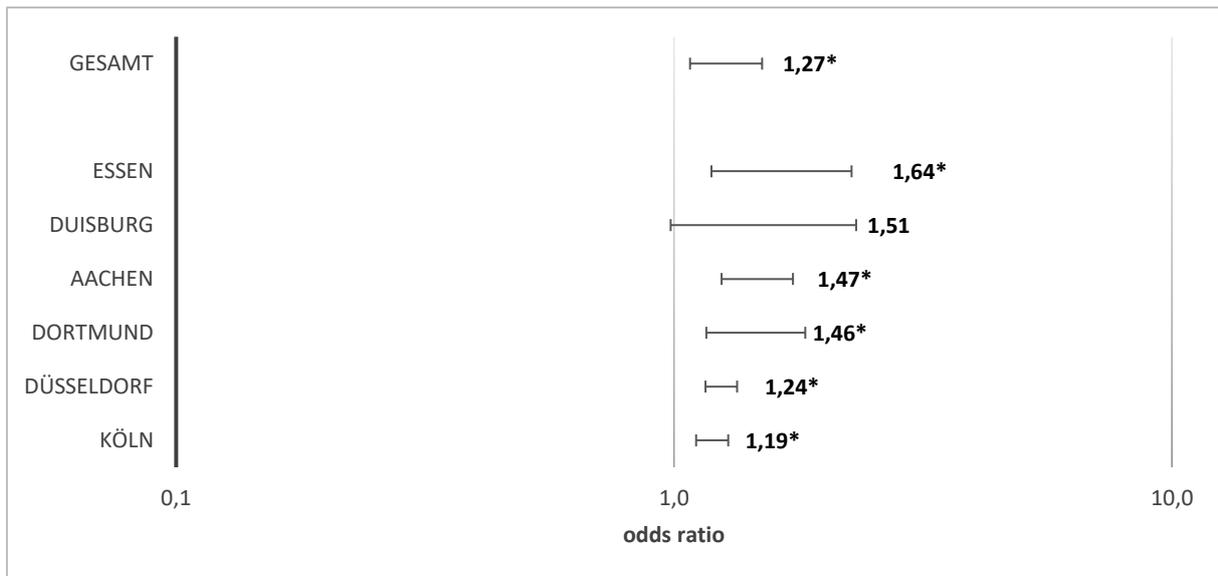


Abbildung 15: Odds ratio und 95 %-Vertrauensintervalle für die Veränderung der Aufklärungsquote zum Jahr vor zum Jahr nach Einführung der Videobeobachtung im Vergleich von videobeobachtetem Bereich und Stadtgebiet. Odds größer als 1 stehen für einen höheren Anstieg der Aufklärungsquote im videobeobachteten Bereich. Werte kleiner als 1 stehen für einen höheren Anstieg der Aufklärungsquote im Stadtgebiet (* signifikant auf .05 Signifikanzniveau).

Bei der Analyse der Aufklärungsquote auf Ebene einzelner Deliktkategorien wird deutlich, dass diese zwischen den Deliktkategorien aber auch zwischen videobeobachtetem Bereich und restlichem Stadtgebiet deutlich schwankt (vgl. Abbildung 16). So liegt die Aufklärungsquote bei Verstößen gegen strafrechtlich relevante Nebengesetze bei über 90 %, während sich hingegen diese bei schwerem Diebstahl zwischen 10 bis 30 % bewegt. Dies ist insofern nachvollziehbar, als dass ein Wohnungseinbruch schwieriger aufzuklären ist, als beispielsweise ein Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), der oftmals erst im direkten polizeilichen Kontakt festgestellt wird.

Über das Stadtgebiet hinweg verändert sich die Aufklärungsquote vom Jahr vor zum Jahr nach Einführung der Videobeobachtung über alle Deliktbereiche hinweg kaum (vgl. Abbildung 16). In den videobeobachteten Bereichen ist vor allem die Aufklärungsquote bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auffällig. Hier verdoppeln sich die Prozentpunkte der Aufklärungsquote von 33 % auf 66 % vom Jahr vor zum Jahr nach Einführung der Videobeobachtung. Da ein Zusammenhang mit den Silvestervorfällen in Köln nahe liegt, wurde die Aufklärungsquote für die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung auch auf Ebene der Behörden abgefragt. Insgesamt muss dabei konstatiert werden, dass nur Düsseldorf und Köln Fälle in nennenswerter Zahl beisteuern. Der dargestellte Trend zeigt sich jedoch in beiden Behörden gleichermaßen (Köln: vorher 36 %, nachher 69 % ($n_1 = 226$; $n_2 = 138$); Düsseldorf: vorher 24 %, nachher 64 % ($n_1 = 148$; $n_2 = 104$)). Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die Zahlen durch keine Besonderheit in einer Behörde verzerrt werden.

Auch in allen anderen untersuchten Deliktbereichen ist weiterhin im videobeobachteten Bereich eine moderate Steigerung der Aufklärungsquote zwischen zwei und fünf Prozentpunkten zu verzeichnen, während sich im Stadtgebiet die Veränderung zwischen -3 bis +1 Prozentpunkt bewegt.

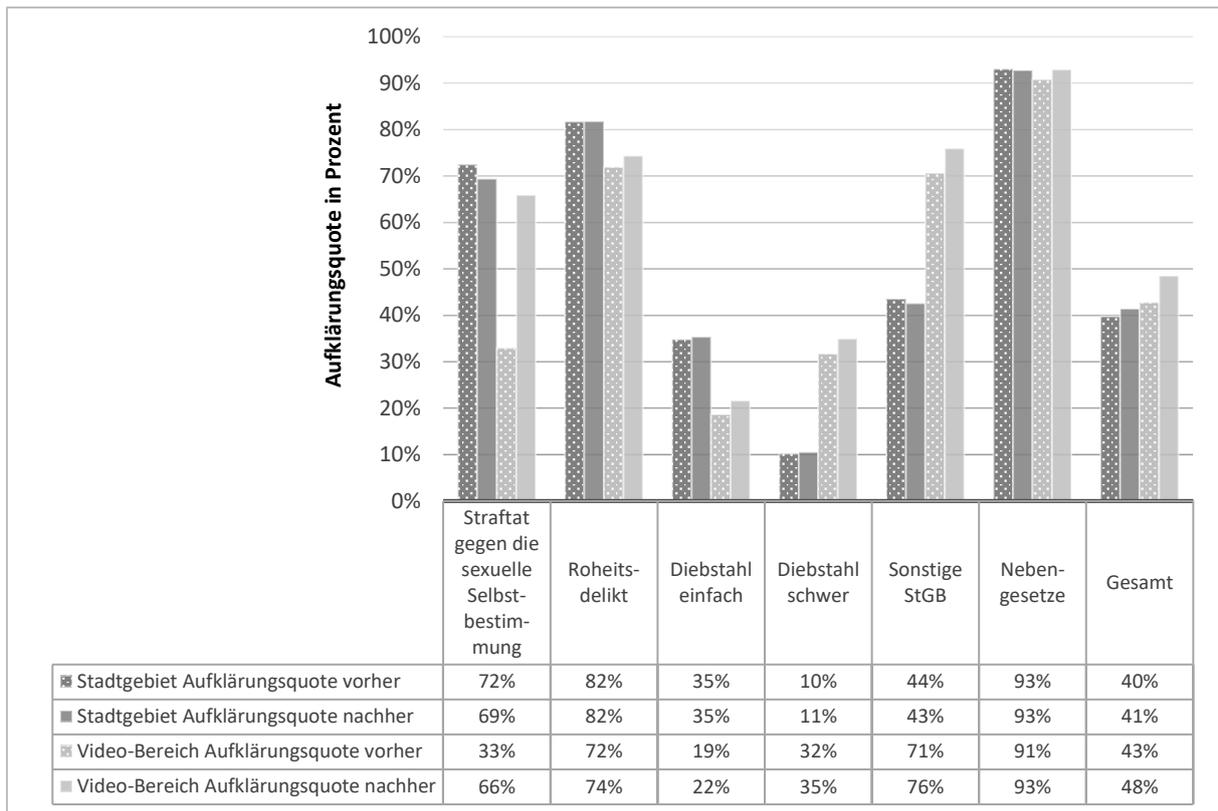


Abbildung 16: Veränderung der Aufklärungsquote vom Jahr vor zum Jahr nach Einführung der Videobeobachtung getrennt nach Deliktbereiche.

Bei der Betrachtung des Verlaufs der Aufklärungsquote, ist festzustellen, dass für das gesamte Stadtgebiet ein leicht sinkender Trend vom achten Jahr vor Einführung der Videobeobachtung bis zum zweiten Jahr vor der Einführung zu verzeichnen war (vgl. Abbildung 17). Bereits ein Jahr vor Einführung der Videobeobachtung zeigt sich allerdings auf Stadtebene ein Anstieg, der sich nach Einführung der Videobeobachtung fortsetzt. Dieser Anstieg ist ebenfalls im videobeobachteten Bereich zu verzeichnen, fällt hier jedoch deutlicher aus (vgl. Abbildung 17). Im videobeobachteten Bereich war indes im vorhergehenden Zeitraum ein deutlicher Rückgang der Aufklärungsquote zu verzeichnen. Damit ist festzuhalten, dass sich durch die Einführung der Videobeobachtung kein eindeutiger „Bruch“ im Sinne einer stark vom Trend abweichenden Beeinflussung der Aufklärungsquote feststellen lässt.

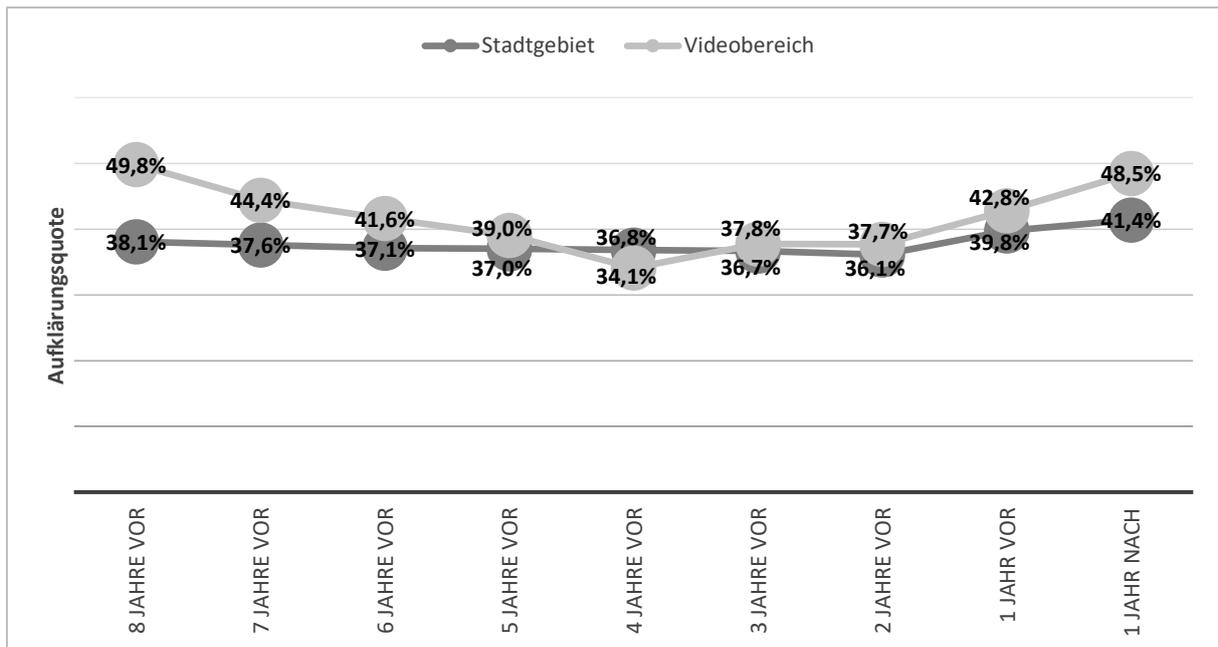


Abbildung 17: Entwicklung der Aufklärungsquote im Stadtgebiet und videobeobachtetem Bereich von acht Jahren vor bis ein Jahr nach der Einführung der Videobeobachtung.

Werden bei der Veränderung der Aufklärungsquote die Betriebszeiten berücksichtigt, so zeigt sich auch dort die höhere Steigerung der Aufklärungsquote für das videobeobachtete Gebiet im Vergleich zum Stadtgebiet. Der Unterschied in der Veränderung der Aufklärungsquote ist innerhalb und außerhalb der Betriebszeiten gering (vgl. Abbildung 18). Eine besondere Steigerung der Aufklärungsquote – die man im Zuge laufender Überwachungskameras hätte erwarten können – zeigt sich indes nicht. Vielmehr fällt die Steigerung der Aufklärungsquote außerhalb der Betriebszeiten höher aus als innerhalb dieser. Dieses kontraintuitive Ergebnis kann zum einen dadurch erklärt werden, dass – wie es den Fokusgruppengesprächen zu entnehmen war – in einigen Behörden die Kameras über die Beobachtungszeiten hinaus aufnehmen und so eine nachträgliche Aufklärung von Straftaten möglich ist. Die Betriebszeiten fallen dabei zu einem großen Teil in die Abend- oder Nachtstunden oder in Stunden eines erhöhten Personenaufkommens an den videobeobachteten Plätzen. Durch die vermutlich besseren Sichtverhältnisse bei Tag und ein an manchen Standorten geringeres Passantenaufkommen außerhalb der Betriebszeiten, könnte das Videomaterial zur nachträglichen Strafaufklärung außerhalb der eingetragenen Betriebszeiten hilfreicher sein und so eine gestiegene Aufklärungsquote außerhalb der Betriebszeiten erklären. Ebenso ist es mit Blick auf die Auswertung der Entwicklung der Aufklärungsquote der vergangenen neun Jahre aber auch möglich, dass im Anstieg lediglich ein sich fortsetzender Trend deutlich wird. Dieser dürfte aufgrund des Beginns dieser Entwicklung vor der Einführung der Videobeobachtung durch andere Maßnahmen oder Wirkungszusammenhänge zustande kommen.

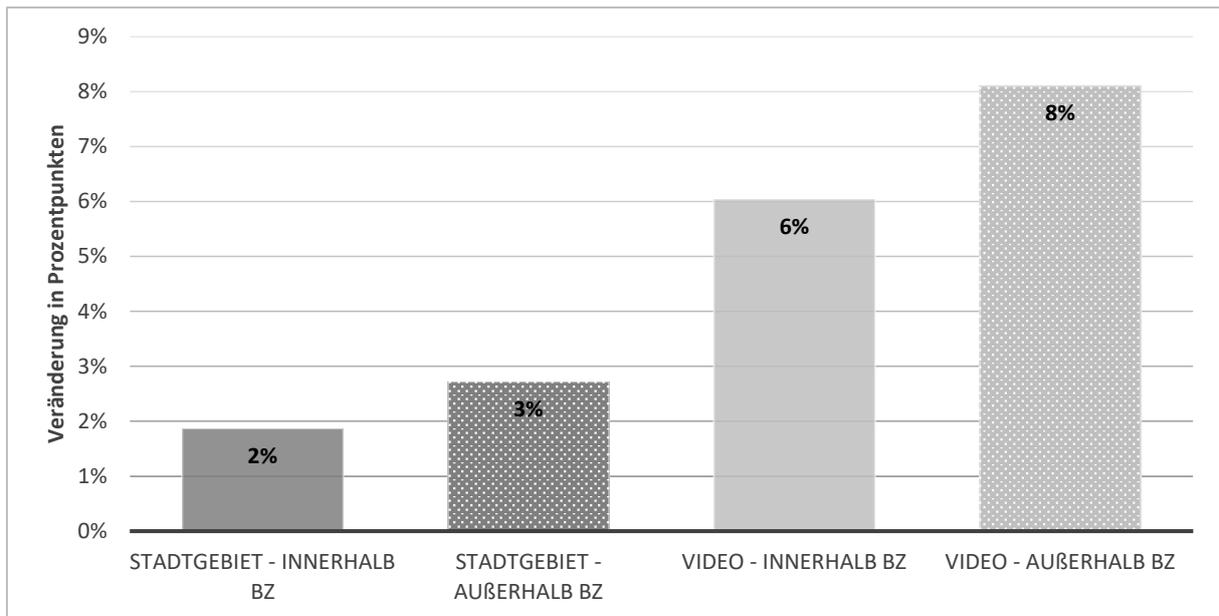


Abbildung 18: Veränderung der Aufklärungsquote in Prozentpunkten vom Jahr vor zum Jahr nach der Einführung der Videobeobachtung.

6. Zusammenfassung

Die Videoüberwachung und Videobeobachtung des öffentlichen Raumes durch Polizei und Sicherheitsorgane hat weltweit in den letzten Jahrzehnten eine beschleunigte Entwicklung erfahren. Einzelne Fahndungserfolge bei schweren Straftaten, die durch Videoaufzeichnungen vom Tatgeschehen wesentlich unterstützt werden konnten, scheinen den Einsatz von Videoüberwachungen zu rechtfertigen und haben auch dazu beigetragen, dass die Akzeptanz der Videoüberwachung in der Bevölkerung sich positiv entwickelt hat. Weitere Argumente für die Videoüberwachung werden aber auch darin gesehen, dass ihr eine abschreckende Wirkung für potentielle Straftäter zugeschrieben wird und dass sie gegebenenfalls die Möglichkeit eines vorbeugenden Einsatzes von Sicherheitskräften bei frühen Gefährdungsanzeichen bietet.

Der wissenschaftliche Nachweis eines allgemein kriminalitätsreduzierenden Effekts der Videoüberwachung konnte bisher allerdings nicht überzeugend geführt werden. Für städtische und zentrumsnahe öffentliche Plätze fallen die Effekte sehr unterschiedlich aus, lediglich für die Eindämmung der Kriminalität in Parkhäusern und auf Parkplätzen sowie des Raubes und Diebstahls im öffentlichen Personennahverkehr erweist sich die Videoüberwachung nach bisherigen Befunden als wirksam (Welsh & Farrington, 2009). Bezüglich des Nutzens für die polizeiliche Ermittlung und Aufklärung ist die Befundlage uneindeutig. Allerdings stellt sich angesichts der enormen technologischen Entwicklungen in diesem Bereich die Frage der Aktualität gerade der älteren Befunde, weshalb polizeiliche Praktiker besonders das Potential der Videoüberwachung betonen.

Nach § 15a PolG NRW können öffentlich zugängliche Orte, „an denen wiederholt Straftaten begangene werden und deren Beschaffenheit die Begehung von Straftaten begünstigt“ (§ 15 a Abs. 1 PolG NRW) videobeobachtet werden. Die Vorschrift schreibt auch die „Mitwirkung einer oder eines unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen“ bei der Evaluierung der praktischen Anwendung und der Auswirkungen des Einsatzes der Videobeobachtung im öffentlichen Raum vor (§ 15a Abs. 5 PolG NRW). Der vorliegende Bericht präsentiert die Ergebnisse einer Untersuchung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) in diesem Sinne. Dazu führte das KFN im Rahmen der Untersuchung sowohl eine formative Prozessevaluation zur Anwendung und Umsetzung der Norm, als auch eine summative Evaluation zur Wirksamkeitsanalyse der polizeilichen Maßnahme durch.

Die wissenschaftliche Untersuchung stützt sich auf die polizeilichen Daten der sechs Standorte Aachen, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Essen und Köln,¹² in denen eine Videobeobachtung im Sinne der Vorschrift im Zeitraum zwischen Ende 2016 und Anfang 2017 installiert worden ist. Diese Auswahl ist dadurch begründet, dass sowohl für die Zeit vor als auch nach Umsetzung der Maßnahme ein hinreichender Untersuchungszeitraum für die wissenschaftliche Analyse zur Verfügung steht (siehe Kapitel 4 Fragestellung und Methodik). In den genannten Standorten wurden für die formative Evaluation vier Fokusgruppengespräche mit Polizeibeamtinnen und –beamten unterschiedlicher Führungsebenen, die mit der Videobeobachtung betraut sind, durchgeführt. Hier galt zu klären, wie sich die Anwendung der Videobeobachtung

¹² Daten aus Mönchengladbach gingen nur teilweise in die Analyse ein, da hier eine Videoüberwachung unverändert seit 2004 praktiziert wird und elektronische Daten für die Zeit zuvor nicht mehr verfügbar sind.

in der Praxis gestaltet, welche Zielsetzungen mit ihr verfolgt und welche Erfahrungen mit ihr gesammelt werden.

Prozessevaluation

In diesen Fokusgruppengesprächen wurden übereinstimmend die Gefahrenabwehr sowie die effektive Strafverfolgung als primäre Ziele der Videobeobachtung benannt. Hinsichtlich der Deliktbereiche konzentriert sich die Videobeobachtung in den untersuchten Behörden auf den Raub, den Taschendiebstahl, Betäubungsmittel- sowie Gewaltdelikte. Auch besondere Deliktformen wie das „Antanzen“ wird ins Visier genommen. Hinsichtlich der Ortsauswahl für die Installation der Videobeobachtung wurden Straßen und Plätze gewählt, für die eine hohe Deliktfrequenz in den genannten Bereichen registriert wird (Kriminalitätsbrennpunkte), oder an denen eine hohe Zahl an polizeilichen Einsätzen gefahren wird (Einsatzbrennpunkte). Die Erfüllung der gesetzlich geforderten Hinweispflicht wurde kontrovers diskutiert. Zwar würde der Pflicht durch zahlreiche Hinweisschilder genüge getan, die Schilder seien allerdings häufig das Opfer von Vandalismus. Von Seiten der Praktiker bestand zudem häufig Einigkeit, dass der Hinweis auf die Videobeobachtung eher kontraproduktiv sei. Bei der Datenspeicherung zeigte sich ein unterschiedliches Vorgehen hinsichtlich der üblichen Speicherdauer in den einzelnen Behörden, jedoch jeweils innerhalb der gesetzlichen Fristen. Die Archivierung bzw. langfristige Beweissicherung der Daten erfolgt einheitlich auf Antrag durch Staatsanwaltschaft oder Gericht. Für die nachträgliche Archivierung des Videomaterials durch die Sachbearbeitung wurde allerdings die Speicherungsfrist von 14 Tagen vonseiten der Beamten als problematisch herausgestellt, da diese Zeitspanne für die Sachbearbeitung oft zu knapp sei. Hinsichtlich der Speicherung von Archivierungsaufträgen würden zudem, nach Aussagen der Gesprächsteilnehmer, Regelungen fehlen, wie mit den auf einem gesonderten Speichermedium abgelegten Archivierungsaufträgen zu verfahren sei (z.B. Speicherungsfristen).

Hinsichtlich der technischen Qualität wurden die installierten Videoanlagen als gut bis sehr gut bewertet. Es wurde allerdings auch eingeräumt, dass die Qualität der Aufzeichnungen bei schwierigen Sichtbedingungen (Dunkelheit, Regen, Blendung durch Blaulicht) in einigen Behörden erheblich vermindert wird. Auch bei der Steuerung von Schwenk- und Zoomfunktionen wurden Probleme durch Verzögerungen berichtet, die insbesondere bei kalten Umgebungstemperaturen auftreten. Zudem wurde bei Glasfaserverbindungen von einer reibungsloseren Übertragung berichtet, als dies bei Funkübertragungen der Fall war. Trotz dieser technischen Schwierigkeiten und praktischen Grenzen wurde die Videobeobachtung von der Praxis insgesamt positiv bewertet und mit dem Wunsch verknüpft, mehr Personal für die konsequente Nutzung der Technik verfügbar zu haben. So läuft der gefahrenabwehrende Charakter die Videobeobachtung stellenweise Gefahr abhanden zu kommen, sofern vor Ort keine Einsatzkräfte verfügbar sind, die durch den Videobeobachter gesteuert werden können. In diesem Zusammenhang wurde oftmals der direkte Funkkontakt zwischen Videobeobachter und Einsatzkräften als besonders hilfreich hervorgehoben.

Wirkungsevaluation

Für die Abschätzung der Auswirkungen der Videobeobachtung im Hinblick auf die Kriminalitätsbelastung und die Aufklärungsquote wurden die Inhalte der Fokusgruppengespräche

durch weitere Datenquellen ergänzt. Zum einen wurden die Daten des polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystems (IGVP), zum anderen die Einträge im Einsatzdokumentationssystem der Polizei (eCEBIUS) für die untersuchten Standorte bezogen. Im Rahmen der quantitativen Wirkungsanalyse wurden verschiedene Vergleiche des Kriminalitätsaufkommens (Delikthäufigkeit und Deliktstruktur) bzw. der polizeilichen Einsätze angestellt. Zum einen wurden die Kennzahlen und ihre Veränderung nach Implementierung der Videobeobachtung in den videobeobachteten Bereichen gegenüber dem übrigen Stadtgebiet untersucht. Zum anderen wurde ein Vergleich der Kennzahlen während der Betriebszeiten der Videobeobachtung versus außerhalb der Betriebszeiten vorgenommen. Schließlich wurden auch die Aufklärungsquoten in den Gebieten bzw. im Zeitverlauf verglichen.

Hinsichtlich der Entwicklung der Straßenkriminalität zum Zeitpunkt vor, im Vergleich zum Zeitpunkt nach der Einführung der Videobeobachtung, ergab sich über die untersuchten Städte hinweg ein uneinheitliches Bild. In fast allen untersuchten Städten wurde eine Abnahme der Straßenkriminalität in den videobeobachteten Räumen registriert, gleichzeitig nahm die Straßenkriminalität – allerdings in geringerem Umfang – auch in den nicht-beobachteten Stadtgebieten ab. Statistisch ausgedrückt schwankten die Befunde von einer unerwarteten signifikanten Steigerung des Kriminalitätsaufkommens ($OR = .86$) bis zu einer signifikanten und substantiellen Kriminalitätsverminderung ($OR = 1.62$). Über alle untersuchten Städte hinweg ergab sich eine Reduktion von 12,5% in den beobachteten Gebieten gegenüber 8,5% in den nicht-beobachteten Stadtgebieten, was zu einem signifikanten aber von der Höhe nicht bedeutsamen positiven Effekt ($OR = 1.05$) führte.

Auch im Vergleich der Kriminalitätsentwicklung zu den Betriebszeiten der Videobeobachtung versus außerhalb dieser Zeiten ist das Befundbild heterogen. Das erwartete Ergebnismuster, dass eine Reduktion der Kriminalität vor allem in den videobeobachteten Räumen während der Betriebszeiten nachzuweisen ist, zeigte sich nur vereinzelt. Allerdings ergab sich der erwartete Befund in der Aggregation über die untersuchten Städte hinweg, wenngleich auch hier der Effekt wieder statistisch signifikant aber in der Höhe gering ausfiel ($OR = 1.15$).

Gliedert man den Bereich der Straßenkriminalität in verschiedene Deliktbereiche auf und vergleicht die Entwicklung in den videobeobachteten und nicht-beobachteten Stadtbereichen, fällt zunächst eine positive Entwicklung im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auf. Während in den nicht-beobachteten Gebieten das Deliktaufkommen (vermutlich auch aufgrund des neuen Straftatbestandes der sexuellen Belästigung § 184i StGB) um 14% steigt, sinkt in den videobeobachteten Bereichen das Deliktaufkommen in diesem Bereich zur gleichen Zeit um 30%. So ergibt sich ein signifikanter und auch in der Höhe substantieller Effekt ($OR = 1.63$). Demgegenüber zeigt sich bei den übrigen unterschiedenen Deliktformen keine substantielle Reduktion des Aufkommens in den videobeobachteten versus den nicht-beobachteten Stadtgebieten. Differenziert man die deliktbezogene Betrachtung nach den Betriebszeiten der Videobeobachtung, zeigt sich insbesondere bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, aber auch in schwächerer Form beim einfachen Diebstahl und bei den sonstigen Verstößen gegen das Strafgesetzbuch, dass die Reduktion des Deliktaufkommens besonders in die Betriebszeiten der Videobeobachtung fällt. So erreicht die Reduktion der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Betriebszeiten einen Wert von 38% gegenüber 21% außerhalb der Betriebszeit, der einfache Diebstahl 26% (ggü. 16%) und die

sonstigen Verstöße gegen das Strafgesetzbuch, hierunter insbesondere BtMG-Delikte, 22% (ggü. 9%). Allerdings kann der letzte Befund auch als Hinweis auf Verschiebungseffekte in Zeiten oder an Orten ohne Videobeobachtung gewertet werden.

Für einen anderen Blick auf die Wirksamkeit der Videobeobachtung wurden die eCebius-Daten zur Einsatzhäufigkeit der Polizei in den videobeobachteten und den übrigen Stadtgebieten ausgewertet. Eine Verringerung des Kriminalitätsaufkommens in den bemaßnahnten Gebieten sollte auch zu einer entsprechenden Abnahme der Einsatzzahlen führen. Sowohl bei Betrachtung des gesamten Einsatzgeschehens als auch bei alleiniger Berücksichtigung der Einsätze, die sich auf die im Fokus der Videobeobachtung stehen Delikte beziehen, zeigte sich ein uneinheitliches Bild über die Standorte hinweg. Insgesamt ließ sich diesbezüglich keine Reduktion der Einsätze erkennen. Auch eine Verlagerung der einsatzauslösenden Gründe von extern (z.B. durch Notrufe) hin zu durch das beobachtete Geschehen eigenveranlassten Einsätzen ließ sich nur in einem sehr geringen Ausmaß feststellen.

Als dritter Erfolgsparameter der Videobeobachtung wurde schließlich die Aufklärungsquote betrachtet. Hier ergab sich gegenüber den bisherigen Parametern ein sehr konsistentes Bild. In allen untersuchten Städten konnte die Aufklärungsquote mit Einführungen der Videobeobachtung in den entsprechenden Stadtgebieten verbessert werden. Diese Verbesserung war auch in fünf der sechs Städte statistisch bedeutsam und ergab in der Zusammenschau über alle untersuchten Standorte einen signifikanten, aber in der Höhe nur relativ geringen Effekt (OR = 1.27). Differenziert man auch hier die einzelnen Deliktbereiche, zeigt sich, dass der Gesamteffekt vor allem auf eine Verbesserung der Aufklärungsquoten im Bereich des schweren Diebstahls und der sonstigen Verstöße gegen das Strafgesetzbuch zurückzuführen ist. Dieser Effekt ist nicht auf die Betriebszeiten der Beobachtung beschränkt, sondern fällt außerhalb der Betriebszeiten sogar etwas höher aus. Dies wirft jedoch die Frage auf, inwiefern das Beobachtungsmaterial dann überhaupt zur Aufklärung beitragen kann.

Insgesamt betrachtet zeigt sich, dass die Videobeobachtung in einigen untersuchten Stadtgebieten zu einer Reduktion der Straßenkriminalität beigetragen hat. Die beobachteten Effekte fielen jedoch in ihrer Höhe relativ gering aus. Insofern deckt sich das Ergebnis dieser Analyse mit der bisher in der Literatur berichteten Befundlage zur Wirksamkeit der Videobeobachtung im öffentlichen Raum. Bei der Bewertung der Befunde ist aber zu berücksichtigen, dass die Videobeobachtung in allen hier untersuchten Stadtgebieten in ein jeweils unterschiedliches, aus polizeilicher Sicht aber sinnvolles Bündel verschiedener begleitender polizeilicher Maßnahmen integriert wurde. Die Unterschiedlichkeit der Befunde kann so mit großer Wahrscheinlichkeit auf die unterschiedlichen Implementierungen der Videobeobachtung zurückgeführt werden. Zudem tragen die begleitenden Maßnahmen auch dazu bei, dass eventuell vorhandene Unterschiede zwischen videobeobachteten und nicht-beobachteten Bereichen oder zwischen Betriebszeiten und Nicht-Betriebszeiten eher verwischt werden und die Isolierung des einzelnen Effekts der Videobeobachtung kaum möglich ist.

Dennoch ist festzuhalten, dass die Videobeobachtung in den untersuchten Städten Eingang in den polizeilichen Alltag gefunden hat. Einigkeit besteht unter Praktikern auch darin, dass die Einsatz- und Ermittlungsarbeit durch die Videobeobachtung wesentlich erleichtert wird.

7. Literatur

- Alexandrie, G. (2017). Surveillance cameras and crime: a review of randomized and natural experiments. *Journal of Scandinavian Studies in Criminology and Crime Prevention*, 18 (2), 210-222.
- Belina, B. (2006). *Sicherheit, Sauberkeit und Videoüberwachung im ÖPNV. Einstellungen der Fahrgäste in Bremen* (ForStaR Gutachten). Verfügbar unter http://www.uni-frankfurt.de/45693446/2006_Belina.pdf [29.05.2018]
- Blixt, M. (2003). *The use of surveillance cameras for the purpose of crime prevention (English summary)*. Stockholm: National Council for crime Prevention.
- Bornewasser, M. & Schulz, F. (2008). Ergebnisse der Evaluationsstudie im Land Brandenburg. In M. Bornewasser, C. D. Classen & I. Stolpe (Hrsg.). *Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze. Ergebnisse eines Pilotprojektes im Land Brandenburg* (S. 97-184). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Braga, A. A. (2005). Hot spots policing and crime prevention. A systematic review of randomized controlled trials. *Journal of Experimental Criminology*, 1(3), 317–342. <https://doi.org/10.1007/s11292-005-8133-z>
- Braga, A. A. (2008). *Crime Prevention Research Review. Police Enforcement Strategies to Prevent Crime in Hot Spot Areas*. Washington: U.S. Department of Justice Office and Community Oriented Policing Services.
- Braga, A. A., Weisburd, D. L. , Waring, E. J., Mazerolle, L. G., Spelman, W. & Gajewski, F. (1999). Problem-Oriented Policing in Violent Crime Places: A Randomized Controlled Experiment, *Criminology*, 37(3), 541–580. <https://doi.org/10.1111/j.1745-9125.1999.tb00496.x>
- Brown, B. (1995). *CCTV in town centres. Three case studies* (Crime Detection and Prevention Series Paper, Nr. 68). London: Home Office.
- Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. (2017a). *Datenschutz Kompakt. Videoüberwachung Teil I*. Verfügbar unter https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DatenschutzKompaktBlaetter/Video%3BCberwachung-TeilI.html?cms_templateQueryString=Datenschutz+Kompakt+Teil+I+%26+Teil+II&cms_sortOrder=score+desc [31.05.2018]
- Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. (2017b). *Datenschutz Kompakt. Videoüberwachung Teil II*. Verfügbar unter https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DatenschutzKompaktBlaetter/Video%3BCberwachungTeilII.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [31.05.2018]
- Bundeskriminalamt. (2018). *PKS 2017*. Zugriff am 04.06.2018. Verfügbar unter https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2017/pks2017_node.html

- Burrows, J. N. (1980). Closed circuit television on the London Underground. In R. V. Clarke & P. Mayhey (Hrsg.), *Designing out crime* (S. 75-83). London: Her Majesty's Stationery Office.
- Caeti, T. (1999). *Houston's Targeted Beat Program: A Quasi-Experimental Test of Police Patrol Strategies* (Dissertation). Michigan: University Microfilms International.
- Chalfin, A. & McCrary, J. (2017). Criminal Deterrence. A Review of the Literature. *Journal of Economic Literature*, 55(1), 5–48. <https://doi.org/10.1257/jel.20141147>
- Cohen, J. (1988). *Statistical power analysis for the behavioral sciences* (2. Auflage). Hillsdale, NJ: Erlbaum
- Criminal Justice Commission. (1998). *Beenleigh Calls for Service Project: Evaluation Report*. Brisbane, Queensland: Criminal Justice Commission.
- Datenschutzkonferenz. (2018). *Videoüberwachung nach der Datenschutzgrundverordnung* (Kurzpapier Nr. 15). Verfügbar unter https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/dsgvo/kurzpapiere/DSK_KPNr_15_Videoueberwachung.pdf [31.05.2018]
- Ditton, J. & Short, E. (1999). Yes, it works, no it doesn't: Comparing the effects of open-street CCTV in two adjacent Scottish town centres. In K. Painter & N. Tilley (Hrsg.), *Surveillance of public space: CCTV, street lighting and crime prevention*. *Crime prevention studies* (Bd. 10, S. 201-224) Monsey, NY: Criminal Justice Press.
- Farrington, D. P., Bennett, T. H. & Welsh, B. C. (2007). The Cambridge evaluation of the effects of CCTV on crime. In G. Farrell, K. J. Bowers, S. D. Johnson & M. Townsley (Hrsg.), *Imagination for crime prevention. Essays in honour of Ken Pease*. *Crime prevention studies* (Bd. 21, S. 187-201). Monsey, NY: Criminal Justice Press.
- Farrington, D. P., Gill, M., Waples, S. J. & Argomaniz, J. (2007). The effects of closed-circuit television on crime: Meta-analysis of an English national quasi-experimental multi-site evaluation. *Journal of Experimental Criminology*, 3(1), 21-38. <https://doi.org/10.1007/s11292-007-9024-2>
- Gill, M. & Spriggs, A. (2005). *Assessing the impact of CCTV* (Home Office Research Study, Nr. 292). London: Home Office.
- Gómez, S., Mejía, D. & Tabón, S. (2017). *The deterrent effect of public surveillance cameras on crime* (Working paper Nr. 9) Verfügbar unter https://economia.uniandes.edu.co/components/com_booklibrary/ebooks/dcede2017-09.pdf [31.05.2018]
- Grandmaison, R. & Tremblay, P. (1997). Évaluation des effets de la télé-surveillance sur la criminalité commise dans 13 stations du Métro de Montréal [Evaluation of the effects of telemonitoring on the crime committed in 13 subway stations in Montreal], *Criminologie*, 30(1), 93–110. <http://dx.doi.org/10.7202/017399ar>
- Griffiths, M. (2003). *Town centre CCTV: An examination of crime reduction in Gillingham, Kent*. Verfügbar unter http://www.popcenter.org/Responses/video_surveillance/PDFs/Griffith_nd.pdf [31.05.2018]

- Hayes, R. & Downs, D. M. (2011). Controlling retail theft with CCTV domes, CCTV public view monitors, and protective containers. A randomized controlled trial. *Security Journal*, 24(3), 237-250. <https://doi.org/10.1057/sj.2011.12>
- Hempel, L. & Töpfer, E. (2004). *CCTV in Europe. Final Report* (Working Paper Nr. 15). Verfügbar unter http://www.kalle-der-rote.de/ue_wp15.pdf [29.05.2018]
- Hofinger, G. & Knigge, I. (2012). Kurzüberblick zu den Ergebnissen der Akzeptanzstudie (Städteinterviews und Online-Studie) des Projekts ADIS für Online-Studienteilnehmer. Verfügbar unter http://www.team-hf.de/downloads/kurzfassung-ergebnisse-der-akzeptanzstudie_okt.pdf [31.05.2018]
- Hölscher, M. (2003). Sicherheitsgefühl und Überwachung. Eine empirische Studie zu Einstellungen der Bürger zur Videoüberwachung und ihrer Erklärung. *Kriminologisches Journal*, 35, 42-56.
- Hood, J. (2003). Closed circuit television systems. A failure in risk communication? *Journal of Risk Research*, 6(3), 233–251. <https://doi.org/10.1080/1366987032000088865>
- Hope, T. (1994). Problem-Oriented Policing and Drug Market Locations: Three Case Studies, *Crime Prevention Studies*, 2, 5–32.
- King, J., Mulligan, D. K. & Raphael, S. (2008). *The San Francisco community safety camera program: An evaluation of the effectiveness of San Francisco's community safety cameras*. Berkley: CITRIS, University of California.
- Klauser, F. (2006). *Die Videoüberwachung öffentlicher Räume. Zur Ambivalenz eines Instruments sozialer Kontrolle*. Frankfurt a. M.: Campus.
- Kudlacek, D. (2015). *Akzeptanz von Videoüberwachung. Eine sozialwissenschaftliche Untersuchung technischer Sicherheitsmaßnahmen* (Dissertation). Wiesbaden: Springer.
- La Vigne, N. & Lowry, S. (2011). *Evaluation of camera use to prevent crime in commuter parking lots: A randomized controlled trial*. Verfügbar unter: <https://www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/grants/236740.pdf> [31.5.2018]
- Lohmann, G. & Rölle, D. (2004). *Subjektive Sicherheit der Fahrgäste im ÖPNV. Eine Fahrgastbefragung in Mannheim zur Bestimmung des subjektiven Sicherheitsgefühls an der Haltestelle Hauptbahnhof* (Schriftenreihe SuSi-PLUS, Band 6). Darmstadt: Institut Wohnen und Umwelt.
- Mazerolle, L., Hurley, D. C. & Chamlin, M. (2002). Social behavior in public space. Analysis of behavioral adaptations to CCTV. *Security Journal*, 15(3), 59–75. <https://doi.org/10.1057/palgrave.sj.8340118>
- Munyo, I. & Rossi, M. (2016). *Is it displacement? Evidence on the impact of police monitoring on crime* (Working paper Nr. 126). Verfügbar unter <ftp://webacademico.cos.udes.edu.ar/pub/econ/doc126.pdf> [31.05.2018]

- Musheno, M. C., Levine, J. P. & Palumbo, D. J. (1978). Television surveillance and crime prevention. Evaluating an attempt to create defensible space in public housing. *Social Science Quarterly*, 58(4), 647–656.
- Poyner, B. (1991). Situational crime prevention in two parking facilities. *Security Journal*, 2(2), 96–101.
- Priks, M. (2014). Do surveillance cameras affect unruly behavior? A close look at grandstands. *Scandinavian Journal of Economics*. 116(4), 1160–1179. <https://doi.org/10.1111/sjoe.12075>
- Priks, M. (2015). The effects of surveillance cameras on crime: Evidence from the Stockholm subway. *The Economic Journal*. 125(588): 289–305. <https://doi.org/10.1111/eoj.12327>
- Quinn R. A. (Hrsg.). (2015). *Intelligente Videoüberwachung: eine Handreichung* (IZEW Materialien Band 11). Verfügbar unter https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/67099/Band11_Vidoe%C3%BCberwachung_Handreichung.pdf [31.05.2018]
- Repetto, T. (1976). Crime prevention and the displacement phenomenon. *Crime & Delinquency* 22(2), 166–177. <https://doi.org/10.1177/001112877602200204>
- Reuband, K.-H. (2001). Videoüberwachung. Was die Bürger von der Überwachung halten. *Neue Kriminalpolitik*, 13(2), S. 5-9.
- Rothmann, R. (2009). *Videoüberwachung als Instrument der Kriminalprävention. Eine quantitative Analyse von Akzeptanz und Sicherheitsgefühl auf ausgesuchten Wiener Kriminalitätsbrennpunkten* (Masterarbeit). Universität Wien, Wien.
- Sarno, C. (1996). The impact of closed circuit television on crime in Sutton town centre. In M. Bulos & D. Grant (Hrsg.), *Towards a safer Sutton? CCTV one year on* (S. 13–49). London: London Borough of Sutton.
- Sarno, C., Hough, M. & Bulos, M. (1999). *Developing a picture of CCTV in Southwark town centres. Final report*. London: South Bank University.
- Sherman, L. & Rogan, D. (1995a). Deterrent Effects of Police Raids on Crack Houses: A Randomized Controlled Experiment, *Justice Quarterly* 12(4), 755–781. <https://doi.org/10.1080/07418829500096281>
- Sherman, L. & Rogan, D. (1995b). Effects of Gun Seizures on Gun Violence: ‘Hot Spots’ Patrol in Kansas City, *Justice Quarterly* 12(4), 673–694. <https://doi.org/10.1080/07418829500096241>
- Sherman, L., Buerger, M. & Gartin, P. (1989). *Repeat Call Address Policing: The Minneapolis RECAP Experiment* (Final Report to the National Institute of Justice). Washington, D.C.: Crime Control Institute.
- Sherman, L. & Weisburd, D. (1995). General Deterrent Effects of Police Patrol in Crime Hot Spots: A Randomized Controlled Trial, *Justice Quarterly* 12(4), 625–648. <https://doi.org/10.1080/07418829500096221>

- Sivarajasingam, V., Shepherd, J. P. & Matthews, K. (2003). Effect of urban closed circuit television on assault injury and violence detection. *Injury Prevention*, 9(4), 312–316. <http://dx.doi.org/10.1136/ip.9.4.312>
- Skinns, D. (1998). *Doncaster CCTV surveillance system. Second annual report of the independent evaluation*. Doncaster: Faculty of Business and Professional Studies, Doncaster College.
- Tilley, N. (1993). *Understanding car parks, crime and CCTV. Evaluation lessons from safer cities* (Crime Prevention Unit Series Paper, Nr. 42). London: Home Office.
- Webb, B. & Laycock, G. (1992). *Reducing crime on the London Underground. An evaluation of three pilot projects* (Crime Prevention Unit Series Paper, Nr. 30). London: Home Office.
- Weisburd, D. & Green, L. (1995). Policing Drug Hot Spots: The Jersey City DMA Experiment, *Justice Quarterly* 12(4), 711–735. <https://doi.org/10.1080/07418829500096261>
- Welsh, B. C. & Farrington, D. P. (2009). Public area CCTV and crime prevention. An updated systematic review and meta-analysis. *Justice Quarterly*, 26(4), 716-745. <https://doi.org/10.1080/07418820802506206>
- Winge, S., & Knutsson, J. (2003). An evaluation of the CCTV scheme at Oslo Central Railway Station. *Crime Prevention & Community Safety*, 5(3), 49–59. <https://doi.org/10.1057/palgrave.cpcs.8140155>
- Zilkens, M. (2007). Videoüberwachung. *Datenschutz und Datensicherheit DuD*, 31(4), 279–283. <https://doi.org/10.1007/s11623-007-0110-4>
- Zurawski, N. & Czerwinski, S. (2007). Videoüberwachung in Hamburg. Abschlussbericht Teil A. Qualitative Studie zu Einstellung, Wahrnehmung und Verhaltensänderung hinsichtlich Kameraüberwachung in Hamburg. Hamburg: Institut für kriminologische Sozialforschung der Universität Hamburg.

8. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Effekte der durch Welsh & Farrington (2009) meta-analytisch untersuchten Studien als odds ratios getrennt dargestellt nach Einsatzort der Überwachungsmaßnahme (eigene Darstellung nach Welsh & Farrington (2009)).....	10
Abbildung 2: Darstellung der Betriebszeiten an den untersuchten Standorten der Videobeobachtung	25
Abbildung 3: Veränderung der Deliktanzahl in den betrachteten Untersuchungsräumen vom Jahr vor der Einführung der Videobeobachtung zum Jahr nach der Einführung der Videobeobachtung.	38
Abbildung 4: Odds ratio und 95%-Vertrauensintervall für den Vergleich zwischen videobeobachtetem Bereich und Stadtgebiet für die Delikthäufigkeit in dem Jahr vor und nach Einführung der Videobeobachtung für alle Behörden.	39
Abbildung 5: Verlauf der Delikthäufigkeiten im Stadtgebiet im Zeitraum acht Jahre vor bis ein Jahr nach Einführung der Videobeobachtung.	40
Abbildung 6: Verlauf der Delikthäufigkeit im videobeobachteten Raum im Zeitraum acht Jahre vor bis ein Jahr nach Einführung der Videobeobachtung.....	41
Abbildung 7: Veränderung der Deliktbelastung zum Jahr vor und nach Einführung der Videobeobachtung getrennt dargestellt für den Zeitraum innerhalb und außerhalb der Betriebszeiten.	41
Abbildung 8: Odds ratio und 95%-Vertrauensintervall für den Vergleich innerhalb und außerhalb der Betriebszeiten in den videobeobachteten Räumen im Vergleich ein Jahr vor und ein Jahr nach der Einführung der Videobeobachtung. Werte größer als 1 bedeuten eine deutlichere Abnahme (bzw. weniger starke Zunahme) der Deliktbelastung innerhalb der Betriebszeiten im Vergleich zu außerhalb der Betriebszeiten. Werte kleiner als 1 bedeuten eine deutlichere Abnahme (bzw. weniger starke Zunahme) der Deliktbelastung außerhalb der Betriebszeiten im Vergleich zu innerhalb der Betriebszeiten (* signifikant auf .05 Signifikanzniveau).	42
Abbildung 9: Veränderung des Einsatzgeschehens im Stadtgebiet und im videobeobachteten Bereich im Ein-Jahres-Zeitraum vor und nach der Einführung der Videobeobachtung.	43
Abbildung 10: Veränderung der Häufigkeit ausgewählter Einsätze im Stadtgebiet und im videobeobachteten Bereich im Ein-Jahres-Zeitraum vor und nach Einführung der Videobeobachtung.	44
Abbildung 11: Prozentuale Veränderung der Delikthäufigkeit im Ein-Jahres-Zeitraum vor und nach der Einführung der Videobeobachtung im Stadtgebiet und im videobeobachteten Raum getrennt nach Deliktbereichen und über alle Behörden hinweg berechnet.	45
Abbildung 12: Odds ratio und 95 % - Vertrauensintervalle zum Effekt der Veränderung getrennt nach einzelnen Deliktbereichen im Vergleich zwischen dem videobeobachteten Bereich und dem gesamten Stadtgebiet.	46

Abbildung 13: Prozentuale Änderung der Deliktbelastung im Jahr vor und nach der Einführung der Videobeobachtung getrennt dargestellt für das Stadtgebiet und den videobeobachteten Raum und für den Zeitraum mit und ohne Kamerabetrieb (BZ – Betriebszeit).	48
Abbildung 14: Veränderung der Aufklärungsquote in den videobeobachteten Bereichen und im Stadtgebiet in Prozentpunkten vom Jahr vor zum Jahr nach Einführung der Videobeobachtung.	49
Abbildung 15: Odds ratio und 95- %-Vertrauensintervalle für die Veränderung der Aufklärungsquote zum Jahr vor zum Jahr nach Einführung der Videobeobachtung im Vergleich von videobeobachtetem Bereich und Stadtgebiet. Odds größer als 1 stehen für einen höheren Anstieg der Aufklärungsquote im videobeobachteten Bereich. Werte kleiner als 1 stehen für einen höheren Anstieg der Aufklärungsquote im Stadtgebiet (* signifikant auf .05 Signifikanzniveau).	50
Abbildung 16: Veränderung der Aufklärungsquote vom Jahr vor zum Jahr nach Einführung der Videobeobachtung getrennt nach Deliktbereiche.	51
Abbildung 17: Entwicklung der Aufklärungsquote im Stadtgebiet und videobeobachtetem Bereich von acht Jahren vor bis ein Jahr nach der Einführung der Videobeobachtung.	52
Abbildung 18: Veränderung der Aufklärungsquote in Prozentpunkten vom Jahr vor zum Jahr nach der Einführung der Videobeobachtung.....	53

9. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Überblick über verschiedene Arten optisch-technischer Überwachung.	8
Tabelle 2: Anteil positiver Einstellungen (generelle Zustimmung oder positive Bewertungen im Allgemeinen oder zu konkreten Maßnahmen) gegenüber Videoüberwachung in ausgewählten deutschsprachigen Studien.	13
Tabelle 3: Übersicht über die gewünschten Abfragezeiträume für die Daten aus IGVP und eCEBIUS* getrennt dargestellt für die untersuchten Behörden.	21
Tabelle 4: Darstellung der Schritte der Datenaufbereitung für die IGVP-Daten einschließlich gelöschter und verbleibender Fälle.	22
Tabelle 5: Delikthäufigkeit gesamt (Ein-Jahres-Vergleich).....	87
Tabelle 6: Aufklärungsquote Stadtgebiet (Ein-Jahres-Vergleich)	87
Tabelle 7: Aufklärungsquote Videobereich (Ein-Jahres-Vergleich).....	87
Tabelle 8: Delikthäufigkeiten nach Deliktkategorien im Stadtgebiet (Ein-Jahres-Vergleich) ..	88
Tabelle 9: Delikthäufigkeiten nach Deliktkategorien im videobeobachteten Bereich (Ein- Jahres-Vergleich)	88
Tabelle 10: Geklärte und nicht geklärte Fälle im videobeobachteten Bereich ein Jahr vor der Einführung der Videobeobachtung.....	89
Tabelle 11: Geklärte und nicht geklärte Fälle im videobeobachteten Bereich ein Jahr nach der Einführung der Videobeobachtung.....	89
Tabelle 12: Geklärte und nicht geklärte Fälle im Stadtgebiet ein Jahr vor der Einführung der Videobeobachtung	89
Tabelle 13: Geklärte und nicht geklärte Fälle im Stadtgebiet ein Jahr nach der Einführung der Videobeobachtung	89
Tabelle 14: Delikthäufigkeit ein Jahr vor und ein Jahr nach Einführung der Videobeobachtung im videobeobachteten Bereich und im Stadtgebiet getrennt nach Betriebszeiten.	90
Tabelle 15: Geklärte und ungeklärte Fälle im Stadtgebiet vor und nach Einführung der Videobeobachtung außerhalb der Betriebszeiten	90
Tabelle 16: Geklärte und ungeklärte Fälle im Stadtgebiet vor und nach Einführung der Videobeobachtung innerhalb der Betriebszeiten	91
Tabelle 17: Geklärte und ungeklärte Fälle im videobeobachteten Raum vor und nach Einführung der Videobeobachtung außerhalb der Betriebszeiten	91
Tabelle 18: Geklärte und ungeklärte Fälle im videobeobachteten Raum vor und nach Einführung der Videobeobachtung innerhalb der Betriebszeiten	92
Tabelle 19: Delikthäufigkeit innerhalb der Betriebszeiten im Jahr vor Einführung der Videobeobachtung im videobeobachteten Bereich getrennt nach Deliktarten	92
Tabelle 20: Delikthäufigkeit innerhalb der Betriebszeiten im Jahr nach Einführung der Videobeobachtung im videobeobachteten Bereich getrennt nach Deliktarten	93
Tabelle 21: Delikthäufigkeit außerhalb der Betriebszeiten im Jahr vor Einführung der Videobeobachtung im videobeobachteten Bereich getrennt nach Deliktarten	93

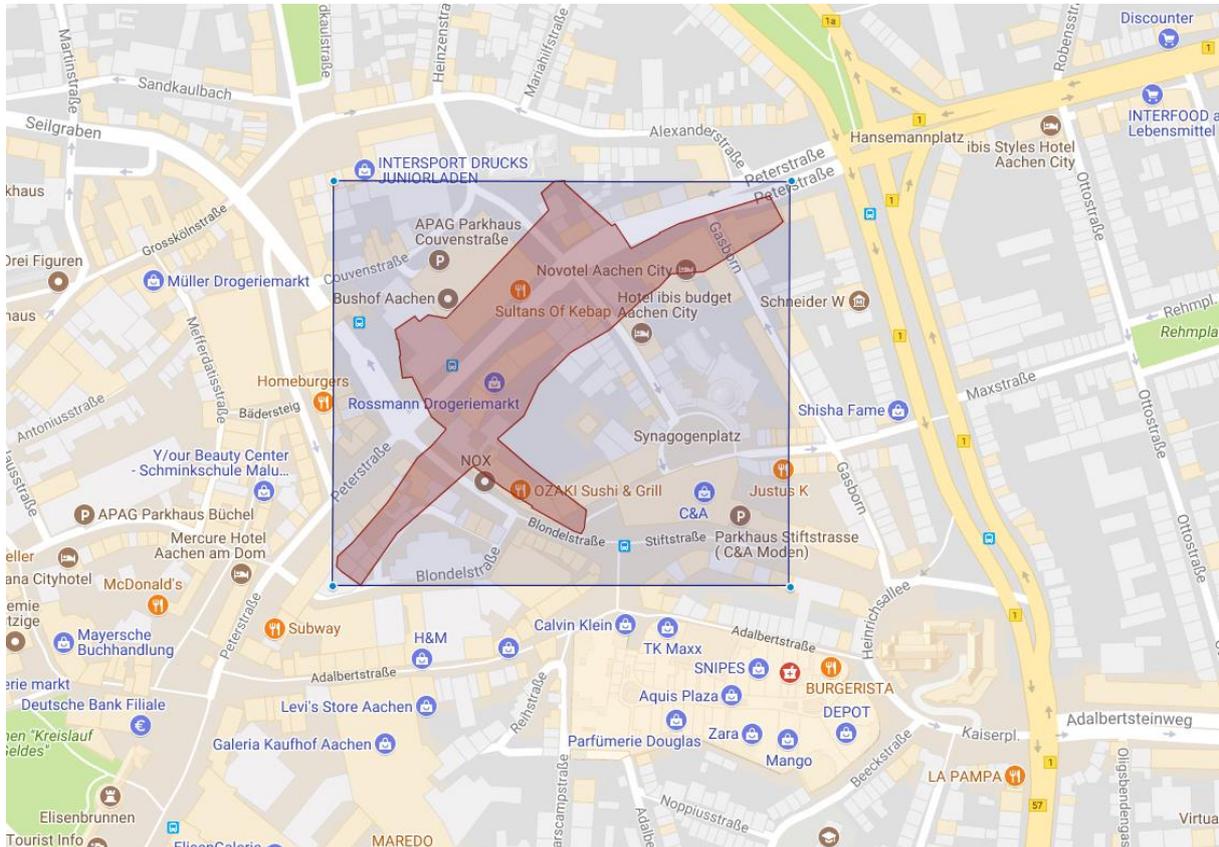
Tabelle 22: Delikthäufigkeit außerhalb der Betriebszeiten im Jahr nach Einführung der Videobeobachtung im videobeobachteten Bereich getrennt nach Deliktarten	94
Tabelle 23: Delikthäufigkeit innerhalb der Betriebszeiten im Jahr vor Einführung der Videobeobachtung im Stadtgebiet getrennt nach Deliktarten	94
Tabelle 24: Delikthäufigkeit innerhalb der Betriebszeiten im Jahr nach Einführung der Videobeobachtung im Stadtgebiet getrennt nach Deliktarten	95
Tabelle 25: Delikthäufigkeit außerhalb der Betriebszeiten im Jahr vor Einführung der Videobeobachtung im Stadtgebiet getrennt nach Deliktarten	95
Tabelle 26: Delikthäufigkeit außerhalb der Betriebszeiten im Jahr nach Einführung der Videobeobachtung im Stadtgebiet getrennt nach Deliktarten	96
Tabelle 27: Delikthäufigkeiten in den Stadtgebieten acht Jahre vor bis ein Jahr nach Einführung der Videobeobachtung	96
Tabelle 28: Delikthäufigkeiten in den videobeobachteten Bereichen acht Jahre vor bis ein Jahr nach Einführung der Videobeobachtung	97
Tabelle 29: Geklärte und ungeklärte Fälle in den videobeobachteten Bereichen in der Zeit acht Jahre vor bis ein Jahr nach der Einführung der Videobeobachtung	97
Tabelle 30: Geklärte und ungeklärte Fälle in den Stadtgebieten in der Zeit acht Jahre vor bis ein Jahr nach der Einführung der Videobeobachtung	97
Tabelle 31: Einsatzhäufigkeit gesamt (Ein-Jahres-Vergleich).....	98
Tabelle 32: Einsatzhäufigkeit Auswahl	98
Tabelle 33: Einsatzhäufigkeit vor und nach Einführung der Videobeobachtung im videobeobachteten Bereich und Stadtgebiet differenziert nach Betriebszeiten	99
Tabelle 34: Alle Einsätze ein Jahr vor und ein Jahr nach der Einführung der Videobeobachtung im Stadtgebiet und im videobeobachteten Bereich getrennt nach Betriebszeiten	99
Tabelle 35: Ausgewählte Einsätze ein Jahr vor und ein Jahr nach der Einführung der Videobeobachtung im Stadtgebiet und im videobeobachteten Bereich getrennt nach Betriebszeiten	100
Tabelle 36: Entwicklung der Anzahl der gesamten Einsätze in den Stadtgebieten sieben Jahre vor bis ein Jahr nach Einführung der Videobeobachtung	100
Tabelle 37: Entwicklung der Anzahl der ausgewählten Einsätze in den Stadtgebieten sieben Jahre vor bis ein Jahr nach Einführung der Videobeobachtung	101

10. Anhang

Anhang A

Darstellung der Videobeobachteten Bereiche

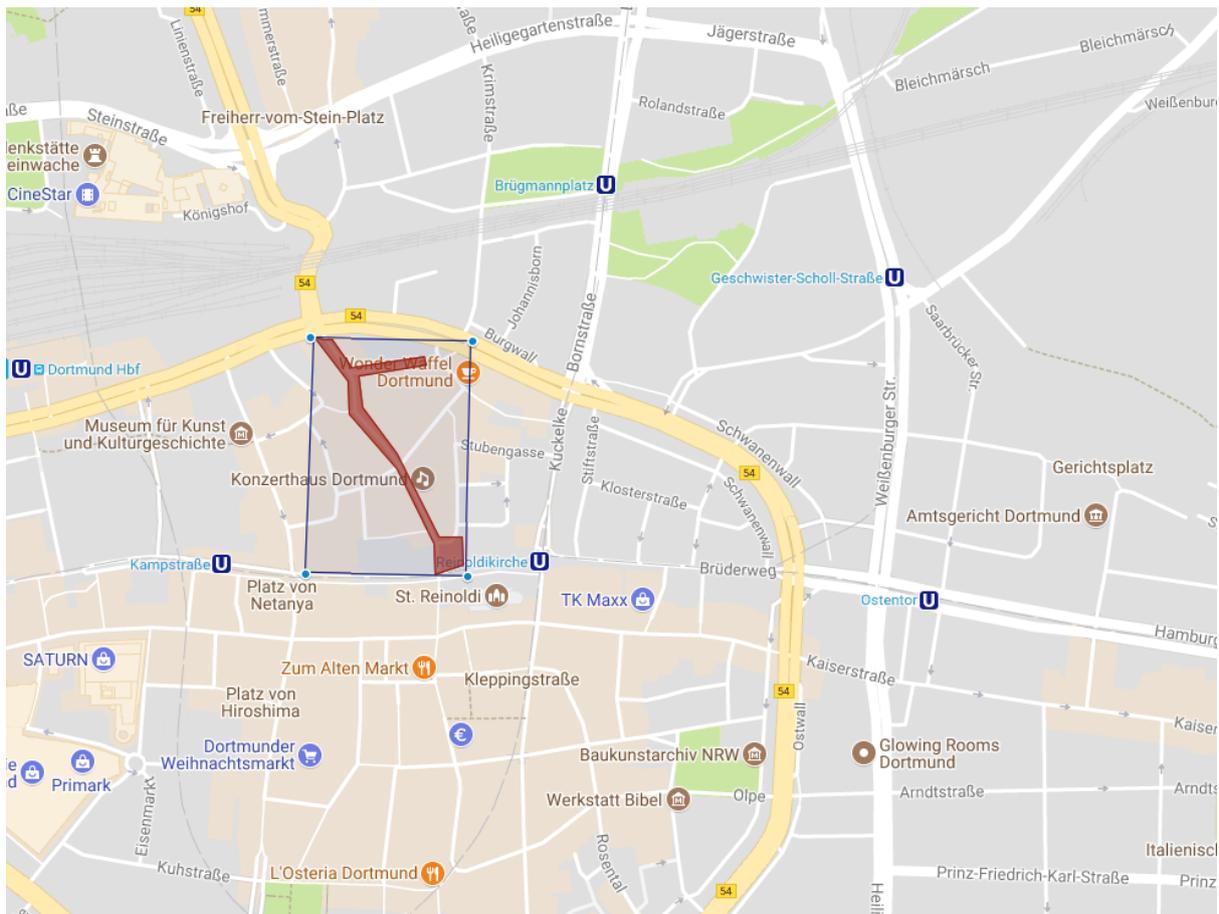
Aachen



(Quelle Grafik: Kartendaten ©2018 GeoBasis-DE/BKG (©2009), Google)

Koordinate Zuschneidung	IGVP (Gauß-Krüger)	eCEBIUS (UTM (WGS84))
Oben links	X 2506328 Y 5626959	X 32294786 Y 5629182
Oben rechts	X 2506648 Y 5626959	X 32295106 Y 5629182
Unten links	X 2506328 Y 5626674	X 32294786 Y 5628897
Unten rechts	X 2506648 Y 5626674	X 32295106 Y 5628897

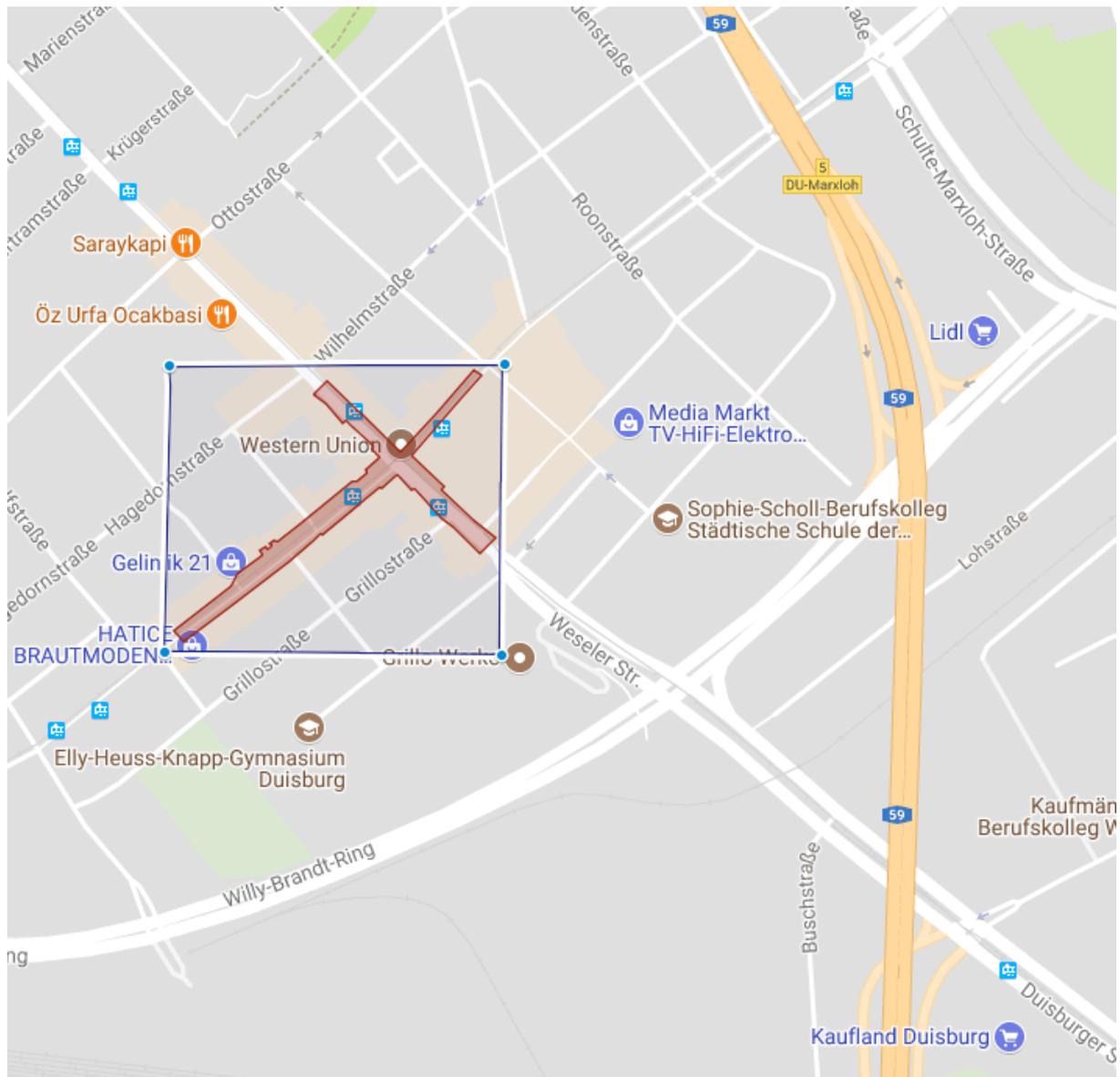
Dortmund



(Quelle Grafik: Kartendaten ©2018 GeoBasis-DE/BKG (©2009), Google)

Koordinate Zuschneidung	IGVP (Gauß-Krüger)	eCEBIUS (UTM (WGS84))
Oben links	X 2601698 Y 5710250	X 32393460 Y 5708504
Oben rechts	X 2601894 Y 5710250	X 32393655 Y 5708504
Unten links	X 2601698 Y 5709962	X 32393460 Y 5708217
Unten rechts	X 2601894 Y 5709962	X 32393655 Y 5708217

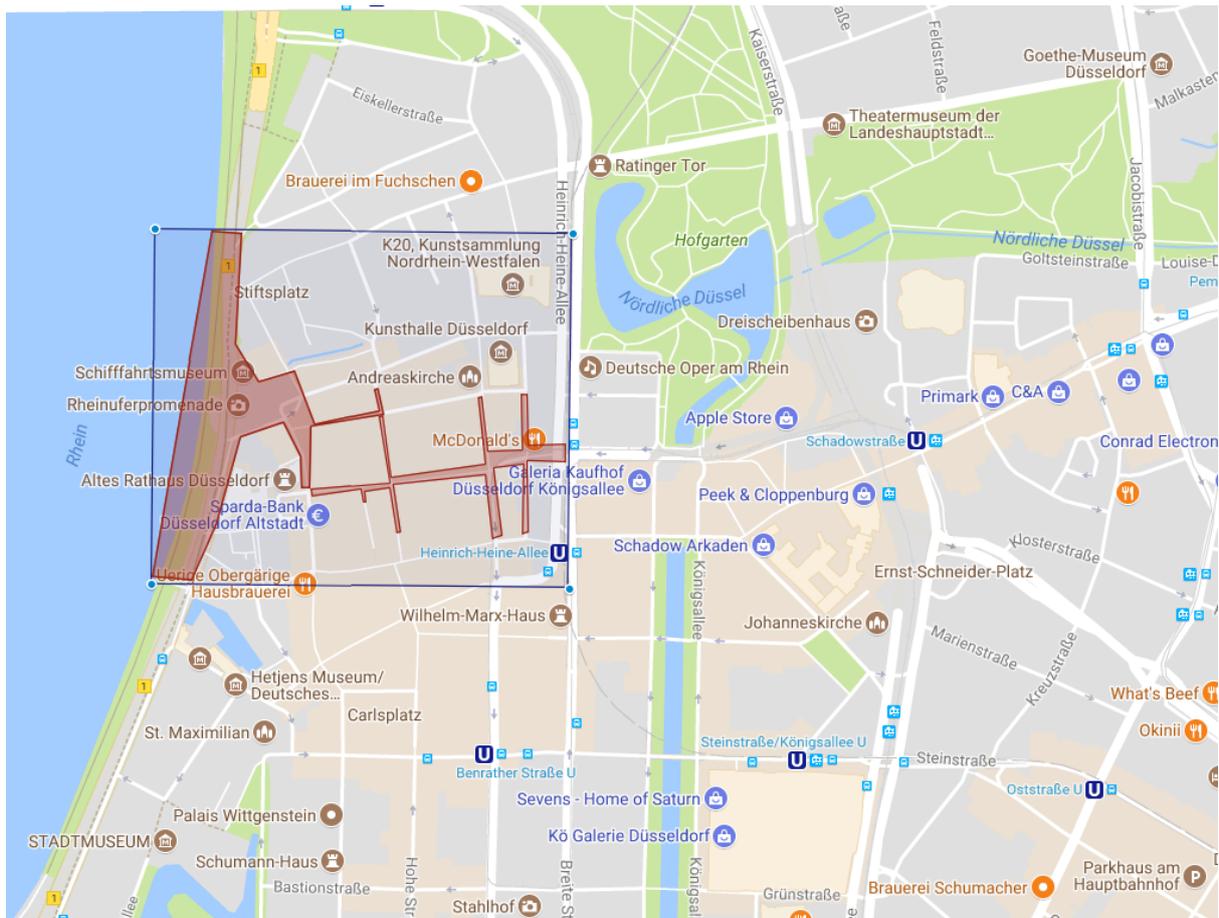
Duisburg



(Quelle Grafik: Kartendaten ©2018 GeoBasis-DE/BKG (©2009), Google)

Koordinate Zuschneidung	IGVP (Gauß-Krüger)	eCEBIUS (UTM (WGS84))
Oben links	X 2552395 Y 5707872	X 32344114 Y 5708144
Oben rechts	X 2552716 Y 5707872	X 32344434 Y 5708144
Unten links	X 2552395 Y 5707593	X 32344114 Y 5707870
Unten rechts	X 2552716 Y 5707593	X 32344434 Y 5707870

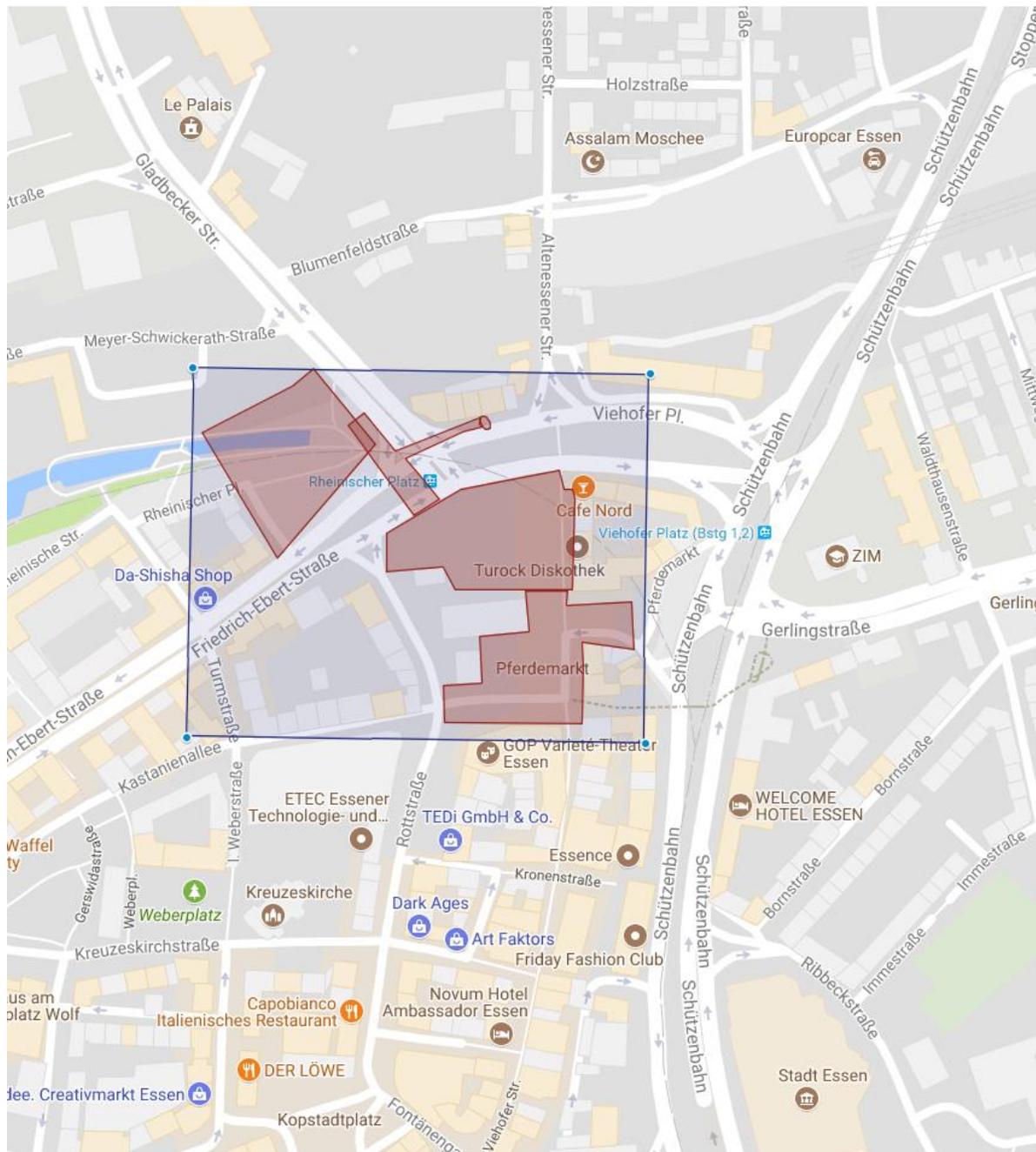
Düsseldorf



(Quelle Grafik: Kartendaten ©2018 GeoBasis-DE/BKG (©2009), Google)

Koordinate Zuschneidung	IGVP (Gauß-Krüger)	eCEBIUS (UTM (WGS84))
Oben links	X 2553798 Y 5677409	X 32344269 Y 5677658
Oben rechts	X 2554323 Y 5677409	X 32344794 Y 5677658
Unten links	X 2553798 Y 5676960	X 32344269 Y 5677209
Unten rechts	X 2554323 Y 5676960	X 32344794 Y 5677209

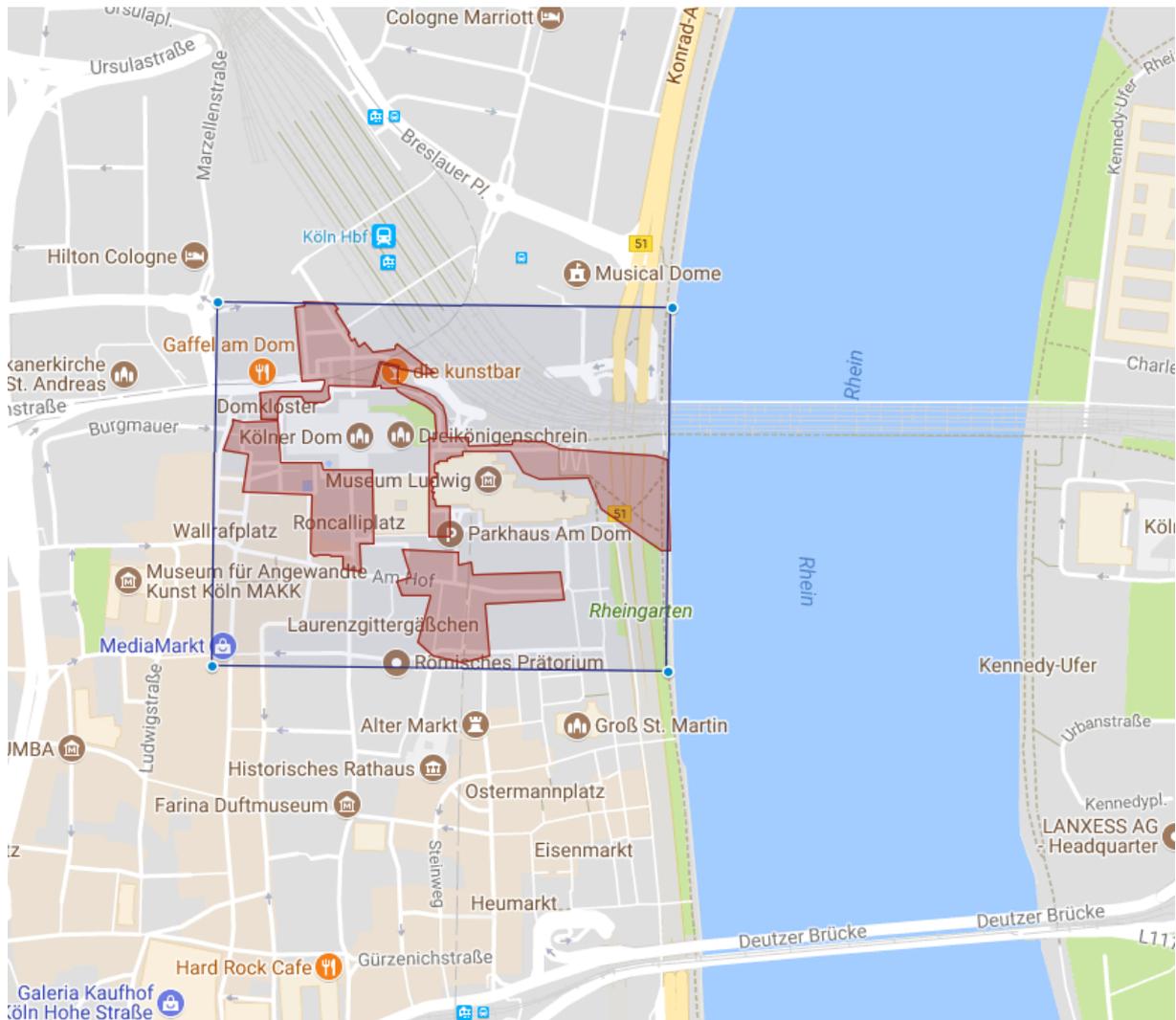
Essen



(Quelle Grafik: Kartendaten ©2018 GeoBasis-DE/BKG (©2009), Google)

Koordinate Zuschneidung	IGVP (Gauß-Krüger)	eCEBIUS (UTM (WGS84))
Oben links	X 2570266 Y 5703584	X 32361791 Y 5703133
Oben rechts	X 2570549 Y 5703584	X 32362073 Y 5703133
Unten links	X 2570266 Y 5703354	X 32361791 Y 5702904
Unten rechts	X 2570549 Y 5703354	X 32362073 Y 5702904

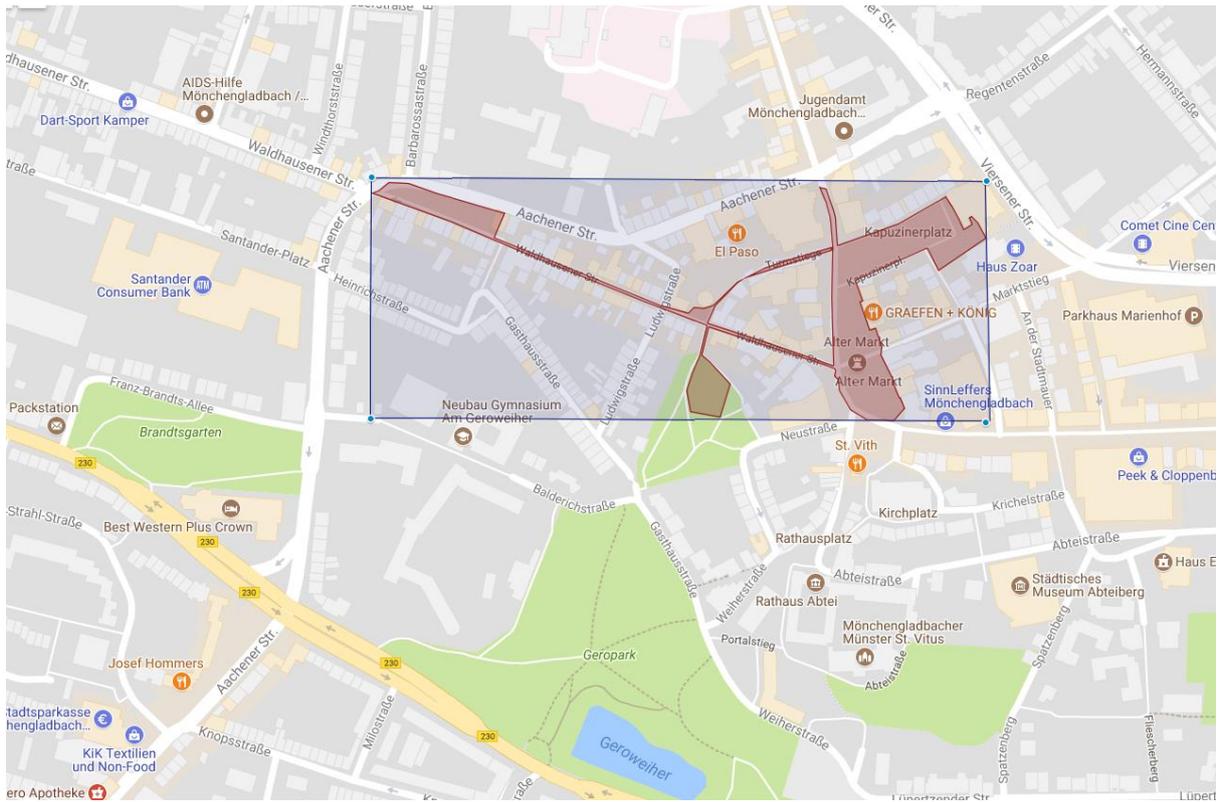
Köln



(Quelle Grafik: Kartendaten ©2018 GeoBasis-DE/BKG (©2009), Google)

Koordinate Zuschneidung	IGVP (Gauß-Krüger)	eCEBIUS (UTM (WGS84))
Oben links	X 2567243 Y 5645696	X 32356409 Y 5645429
Oben rechts	X 2567730 Y 5645696	X 32356896 Y 5645429
Unten links	X 2567243 Y 5645304	X 32356409 Y 5645037
Unten rechts	X 2567730 Y 5645304	X 32356896 Y 5645037

M'Gladbach



(Quelle Grafik: Kartendaten ©2018 GeoBasis-DE/BKG (©2009), Google)

Koordinate Zuschneidung	IGVP (Gauß-Krüger)	eCEBIUS (UTM (WGS84))
Oben links	X 2529829 Y 5673520	X 32320163 Y 5674751
Oben rechts	X 2530316 Y 5673520	X 32320650 Y 5674751
Unten links	X 2529829 Y 5673328	X 32320163 Y 5674559
Unten rechts	X 2530316 Y 5673328	X 32320650 Y 5674559

Anhang B

Informationsblatt für die Teilnehmer der Fokusgruppen



Sehr geehrte Teilnehmer/innen der Evaluation,

um die Umsetzung und die Wirkung des § 15a PolG NRW evaluieren zu können, sind verschiedene Datenerhebungen und Auswertungen notwendig. Evaluationsfragen, deren methodische Umsetzungen in Erhebungs- und Auswertungsinstrumente sowie Erhebungszeiträume wurden durch eine Arbeitsgruppe (Vertreter des Referates 402 Recht der Polizei des Ministeriums des Innern (IM NRW) und der Zentralstelle Evaluation beim Landeskriminalamt (LKA NRW / SG 32.3 -ZEVA) sowie das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN) festgelegt. Durch die Zusammenstellung dieses interdisziplinären Evaluationsteams ist gewährleistet, dass alle erforderlichen fachlichen sowie evaluationsmethodischen Kompetenzen in die Evaluation einfließen.

Neben einer quantitativen Erhebung von statistischen Fallzahlen ist auch eine qualitative Erhebung in Form von Fokusgruppen vorgesehen. Alle Erhebungen sind ohne jedweden Personenbezug.

Die Kriterien für Ihre Auswahl zur Befragung im Rahmen der Evaluation orientieren sich an der Zuständigkeit für die Anwendung des § 15a PolG NRW im Arbeitsalltag und an Ihrer praktischen Erfahrung oder Ihrem Expertenwissen.

Die Fokusgruppen werden im Falle Ihrer Zustimmung auf einem Audiogerät aufgezeichnet. Zu den Fokusgruppen werden zudem Mitschriften angefertigt. Alle Daten zur Person des / der Interviewten oder der Teilnehmer /-innen werden gemäß Datenschutzgesetz grundsätzlich anonymisiert behandelt, d.h., die Daten lassen keinen Rückschluss auf Personen zu.

Die Datenerhebungen werden durch das KFN und die Mitarbeiter der ZEVA durchgeführt, die weitere Verarbeitung der Sachinformationen erfolgt durch das KFN. Alle Beteiligten sind in Bezug auf die in der Evaluation gewonnenen Informationen dazu verpflichtet, das Datengeheimnis gemäß § 6 DSGVO zu wahren. Die in der Arbeitsgruppe beteiligten Mitarbeiter des KFN sind gemäß § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen belehrt. Die Aufbewahrung und Verwendung erfolgt ausschließlich für die Zwecke der Evaluation. Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Gesprächsinhalte werden für jedes Interview als anonymisierte Transkripte elektronisch vor fremdem Zugriff sicher gespeichert.

Wir sind an Ihrer persönlichen und ehrlichen Meinung sehr interessiert!

Vielen Dank für Ihre Bereitschaft, an der Evaluation mitzuwirken.

Ihr Evaluationsteam

Anhang C

Inhalte der Leitfäden für die Fokusgruppengespräche

Gesetzliche Grundlage

Inhaltliche Dimension	Konkrete Nachfragen	Leitung	Koordinatoren	Beobachter
Transparenz / Klarheit	<ul style="list-style-type: none"> ○ Sind die Vorgaben klar und deutlich formuliert? ○ Ergeben sich klare Handlungsaufträge? 	X		
Umsetzbarkeit / Praktikabilität	<ul style="list-style-type: none"> ○ Sind Zeiträume / Fristen sinnvoll gestaltet / praktikabel handhabbar? 	X		
Flexibilität	<ul style="list-style-type: none"> ○ Genügend Gestaltungsfreiräume? 	X		
Änderungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Was sollte zusätzlich oder anders geregelt sein? 	X		

75

Zielsetzung

Inhaltliche Dimension	Konkrete Nachfragen	Leitung	Koordinatoren	Beobachter
Schwerpunktsetzung an verschiedenen Standorten	<ul style="list-style-type: none"> • Behördenspezifika: <ul style="list-style-type: none"> ○ Deliktische Schwerpunktsetzung? ○ Sehe Sie Abweichungen zwischen den Behörden hinsichtlich ihrer Ausrichtung? 	X	X	X

Umsetzung (Teil 1)

Inhaltliche Dimension	Konkrete Nachfragen	Leitung	Koordinatoren	Beobachter
Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Behörden waren an der Planung und Implementation der Videobeobachtung in Ihren KPB beteiligt? (behördenbezogen) • Wie ist die Videobeobachtung in die Organisation der KPB eingliedert worden? (behördenbezogen) 	X	X	
Auswahl der Standorte	<ul style="list-style-type: none"> • Finden Sie die rechtlichen Voraussetzungen adäquat formuliert? (Unklarheiten? Änderungsvorschläge?) • Wie stellte sich aus Ihrer Sicht die Lage am ausgewählten Ort vor der Videobeobachtung dar? (behördenbezogen) • Wie wurden die „Kriminalitätsbrennpunkte“ ausgewählt? <ul style="list-style-type: none"> ○ Gibt es einheitliche Kriterien? <ul style="list-style-type: none"> ▪ Was für Kriterien wurden herangezogen? (Evtl. auch praktische Überlegungen (Nähe Dienststelle etc.?) • Wie läuft die Überprüfung der rechtlichen Voraussetzung bei Verlängerung der Maßnahmen ab? 	X	X	
Organisation	<ul style="list-style-type: none"> • Wurden spezielle Räumlichkeiten für die Videobeobachtung eingerichtet / angemietet? • Ist die Ausstattung in allen Behörden einheitlich? • Wie wird entschieden an welcher Stelle die Kameras konkret platziert werden? • Inwiefern wird mit möglichen anderen Quellen von Videomaterial kooperiert? (z.B. Verkehrsbetriebe) 	X	X	
Organisation	<ul style="list-style-type: none"> • Wie ist die Videobeobachtung in die Organisation Ihrer KPB eingliedert? 			X
Personal	<ul style="list-style-type: none"> • Wie wurde die Auswahl des Personals getroffen? / Wer ist qualifiziert im Bereich Videobeobachtung zu arbeiten? • Inwiefern werden/wurden Mitarbeiter geschult? • Wie sind die Stellen im Bereich Videobeobachtung ausgestaltet? (Stundenzahl/nur Videobeobachtung?) • Wie viele Stellen haben in Ihrer Behörde mit der Videobeobachtung zu tun? (behördenspezifisch) 	X	X	

Umsetzung (Teil 2)

Inhaltliche Dimension	Konkrete Nachfragen	Leitung	Koordinatoren	Beobachter
Personal	<ul style="list-style-type: none"> • Wie sind die Stellen im Bereich Videobeobachtung ausgestaltet? (Stundenzahl/nur Videobeobachtung?) • Wie viele Stellen gibt es in der Behörde XY? • Gab es Fortbildungs- oder Schulungsmaßnahmen im Vorfeld der Arbeit mit optisch-technischen Hilfsmitteln? <ul style="list-style-type: none"> ○ Was für welche? ○ Durch wen? • Was wurde vermittelt? 			X
Technik	<ul style="list-style-type: none"> • Auf welche Expertise wurde im Rahmen der Equipment-Auswahl zurückgegriffen? • Auf welche Expertise wurde bei der Wahl der Aufstellungsorte zurückgegriffen? • Wie bewerten Sie die technische Ausstattung? • Ist die technische Ausstattung flexibel auf einen einjährigen Einsatz ausgerichtet? • Wie schnell kann die Videobeobachtung an anderen Kriminalitätsbrennpunkten eingerichtet werden? 	X	X	
Technik	<ul style="list-style-type: none"> • Wie bewerten Sie das technische Equipment vor dem Hintergrund der zu erfüllenden Arbeit? (Qualität / Quantität) <ul style="list-style-type: none"> ○ Auflösung / Kontrast / Beweglichkeit / Bedienbarkeit ○ Sind ausreichend Kameras aufgestellt? ○ Sind die Kameras an den richtigen Orten positioniert? • Sind die Kameras in der richtigen Höhe positioniert? 			X
Sichtbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Finden Sie die rechtlichen Voraussetzungen adäquat formuliert? (Unklarheiten? Änderungsvorschläge?) • Wie wurde damit umgegangen, dass eine Kennzeichnung der videobeobachteten Plätze bzw. eine offenkundige Installation vorgeschrieben wurde? • Wie wurde bei der Kennzeichnung der videobeobachteten Plätze vorgegangen? (Expertise eingeholt?) • Gibt/Gab es konkrete Vorgaben für die Kennzeichnung? • Wie sichtbar sind die Kameras auf den Plätzen angebracht? 	X	X	

Umsetzung (Teil 3)

Inhaltliche Dimension	Konkrete Nachfragen	Leitung	Koordinatoren	Beobachter
Sichtbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Wie schätzen Sie die Kennzeichnung der videobeobachteten Räume ein? • Bekommen Sie Rückmeldung aus der Bevölkerung (auch Tatverdächtige) hinsichtlich der Sichtbarkeit der Installation? • Was für Rückmeldungen? 			X
Betriebszeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Wie wurden die Betriebszeiten ermittelt / gewählt? • Gab es Analysen, auf die sich die Auswahl der Betriebszeiten stützt? • Gibt es ein Controlling hinsichtlich der Betriebszeiten (Einschränkung / Ausweitung)? • Können die Betriebszeiten stets bedient werden? 	X	X	
Betriebszeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Sind aus Ihrer Sicht die Betriebszeiten sinnvoll gewählt? 			X
Weiterverarbeitung der Daten	<ul style="list-style-type: none"> • Finden Sie die rechtlichen Voraussetzungen adäquat formuliert? (Unklarheiten? Änderungsvorschläge?) • Wie werden die Daten verarbeitet? • Wie werden die Daten gespeichert? • Wie läuft die Speicherung der Daten von externen Kameras (Verkehrsbetriebe)? • Wie verläuft die Löschung der Aufnahmen nach Ablauf der Speicherungsfrist? • In welchen Fällen kommt es zu Archivierungsaufträgen? • Wie oft kommt es zu Archivierungsaufträgen? • Inwiefern wurden unabhängige Datenschützer (z.B. LDI) in der Planungs- und Implementierungsphase mit eingebunden? 	X	X	
Weiterverarbeitung der Daten	<ul style="list-style-type: none"> • In welchen Fällen kommt es zu Archivierungsaufträgen? • Wie oft kommt es zu Archivierungsaufträgen? • Was für Schritte haben Sie bei Archivierungsaufträgen einzuleiten? 			X

Umsetzung (Teil 4)

Inhaltliche Dimension	Konkrete Nachfragen	Leitung	Koordinatoren	Beobachter
Gelingensbedingungen	<ul style="list-style-type: none">• Welche Faktoren begünstigten eine erfolgreiche Implementierung der Videobeobachtung?• Welche Faktoren begünstigen einen reibungslosen Ablauf der Maßnahme?	X	X	X
Schwierigkeiten	<ul style="list-style-type: none">• Was für Schwierigkeiten ergaben sich bei der Implementierung der Maßnahme?• Was für Schwierigkeiten treten bei der Umsetzung der Maßnahme auf?	X	X	X

Bewertung

Leitfrage: Wie bewerten Sie das Instrument der Videobeobachtung nach bisheriger Laufzeit?

Inhaltliche Dimension	Konkrete Nachfragen	Leitung	Koordinatoren	Beobachter
Einschätzung Wirkung	<ul style="list-style-type: none"> • Wie hat sich die Aufklärungsquote ihrer Meinung nach entwickelt? Und wie die Kriminalitätsbelastung an den videobeobachteten Orten? <ul style="list-style-type: none"> ○ Unterschiede nach Deliktbereichen? ○ Wie sehen Sie die Rolle der Archivierungsaufträge im Rahmen der Ermittlungsarbeit? • Können Sie Situationen (Delikte/polizeiliche Lagen) nennen, bei denen die Videobeobachtung von besonderem Vorteil ist / bei dem die Videobeobachtung keinen Mehrwert bietet. 	X	X	X
Archivierungsaufträge	<ul style="list-style-type: none"> • Wie ist ihr Eindruck zur Rolle der Archivierungsaufträge im Rahmen des Ermittlungsverfahrens? (Rückmeldungen durch Staatsanwaltschaften? Statistiken?) 	X	X	
Positive Aspekte	<ul style="list-style-type: none"> • Was für positive Aspekte sehen Sie in der Videobeobachtung? 	X	X	X
Negative Aspekte	<ul style="list-style-type: none"> • Was für negative Aspekte sehen Sie in der Videobeobachtung? 	X	X	X
Verbesserungsvorschläge	<ul style="list-style-type: none"> • Was könnte man Ihrer Meinung nach an der Videobeobachtung verbessern? 	X	X	X
Zufriedenheit	<ul style="list-style-type: none"> • Sind sie zufrieden mit ... <ul style="list-style-type: none"> ○ Organisation ○ Konzeption ○ Eigenen Aufgaben ○ Arbeitsabläufe ○ Ressourcen (personell, zeitlich) 			X

Diskussion von Wirksamkeitsmaßen

Inhaltliche Dimension	Konkrete Nachfragen	Leitung	Koordinatoren	Beobachter
Verdrängung	<ul style="list-style-type: none"> Konnten Sie und Ihre Kollegen eine Verdrängung von Straftaten in andere Stadtgebiete feststellen? <ul style="list-style-type: none"> Wie beurteilen Sie das Verhältnis von verdrängten zu verhinderten Straftaten? (Unterschied zwischen verschiedenen Deliktbereichen?) In welche Gebiete könnte diese Verdrängung stattfinden/findet die Verdrängung statt? 			X
Verdrängung	<ul style="list-style-type: none"> Für wie wahrscheinlich halten Sie einen Verdrängungseffekt durch die Videobeobachtung in Ihrer Behörde? (behörden-spezifisch) In welche Gebiete könnte diese Verdrängung stattfinden/findet die Verdrängung statt? (behördenspezifisch) 	X	X	
Alternative Bemaßnahme	<ul style="list-style-type: none"> Gab es neben der Videobeobachtung weitere Maßnahmen, die einen Einfluss auf die registrierte Kriminalität an den videobeobachteten Standorten gehabt haben könnte? (zusätzliche Streifen etc.) Hat sich seit der Implementierung der Videobeobachtung die polizeiliche Präsenz/Kontrollintensität auf den videobeobachteten Plätzen verändert? Inwiefern unterscheidet sich die Kontrollintensität in Zeiten aktiver Videobeobachtung von Zeiten, in denen die Kameras nicht besetzt sind? Was für einen Einfluss könnten BAO-Lagen auf die registrierte Kriminalität an den videobeobachteten Plätzen gehabt haben? 	X	X	X
Belastbarkeit der Kennzahlen	<ul style="list-style-type: none"> Wie bewerten Sie die Betrachtung von IGVP und eCEBIUS Daten im Rahmen einer Wirksamkeitsanalyse der Videobeobachtung? 	X	X	X

Controlling

Inhaltliche Dimension	Konkrete Nachfragen	Leitung	Koordinatoren	Beobachter
Nutzen	<ul style="list-style-type: none"> • Wird fortlaufendes Controlling in den Behörden betrieben? 	X	X	
Kennzahlen	<ul style="list-style-type: none"> • Sinnvolle Kennzahlen durch Erlass bestimmt? <ul style="list-style-type: none"> ○ Ergänzungen? 	X	X	
Referenzraum	<ul style="list-style-type: none"> • Nach welchen Kriterien wurde der Referenzraum ausgewählt? <ul style="list-style-type: none"> ○ Kriminalitätsbelastung ○ Deliktstruktur ○ Tatgelegenheitsstrukturen ○ Identische Funktion (Partymeile / zentrale Infrastruktur etc.) 	X	X	

82

Besprechung Behördenkennzahlen

Inhaltliche Dimension	Konkrete Nachfragen	Leitung	Koordinatoren	Beobachter
Einsatzgeschehen	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl Einsätze gesamt • Anzahl Einsätze im videobeobachteten Raum • Anzahl der Einsätze im Referenzraum • Anzahl der durch Videobeobachtung veranlassten Einsätze 	X		
Kriminalitätsentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Straftaten gesamt • Anzahl der Straftaten im videobeobachteten Raum • Anzahl der Straftaten im Referenzraum 	X		
Archivierungsaufträge	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Archivierungsaufträge • Anzahl der Archivierungsaufträge, die zur Aufklärung der Straftat führten 	X		

Anhang D

Übersicht über die erhobenen Variablen aus IGVP und eCEBIUS

Dateninhalte (IGVP)¹³:

- Aktenz
- Delikt_Langbez
- Delikt_Paragraph
- Deliktschl_Igvp
- Geklaert
- Gem
- Geo_X
- Geo_Y
- Halbjahr
- Hausnr
- Isowoche
- Jahr
- Monat
- Monat_Name_Lang
- Ort
- Plz
- Quartal
- Strasse
- Tag_Dat
- Tage_Ab_01011900
- Tag_Name_Lang
- Tagnr_Jahr
- Tagnr_Woche
- Tatzeit_Bis
- Tatzeit_Von
- Versuch
- Vgprimk
- Woche

Dateninhalte (eCEBIUS)¹⁴:

- BEHOERDE
- TAG_DAT
- TAG_NAME_LANG
- TAGNR_WOCHE
- TAGNR_JAHR
- WOCHE
- ISOWOCHE
- MONAT
- MONAT_NAME_LANG
- QUARTAL
- HALBJAHR
- JAHR
- TAGE_AB_01011900
- EINSATZ_ID
- MAZEIT
- EINSATZENDE
- ZUSTAP
- ANLASSART
- X
- Y
- HERKUNFT
- ANLASSART_AUFNAHME
- ANZAHL_EM
- AUSSENVERANLASST
- OE9Z
- ORT

¹³ Angegeben sind die im System verwendeten Feldbezeichnungen

¹⁴ Angegeben sind die im System verwendeten Feldbezeichnungen

Anhang E

Übersicht über die abgefragten Deliktbereiche aus IGVP

Anlage 2

Summenschlüssel	Deliktbereiche / Delikte <i>Abfragekriterien in IGVP</i>
Sexualdelikte	
100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung <i>Summe aller Delikte 100000 bis 199999</i>
Raubdelikte	
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, §§ 249-252, 255, 316a StGB <i>Summe aller Delikte 210000 bis 219999</i>
davon	
215000	Zechanschlussraub <i>Summe aller Delikte 215000 bis 215999</i>
216000	Handtaschenraub <i>Summe aller Delikte 216000 bis 216999</i>
217000	Sonstige Raubüberfälle auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen <i>Summe aller Delikte 217000 bis 217999</i>
218000	Raub zur Erlangung von Betäubungsmitteln <i>Summe aller Delikte 218000 bis 218999</i>
Körperverletzungsdelikte	
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB <i>Summe aller Delikte 220000 bis 229999</i>
davon	
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB <i>Summe aller Delikte 222000 bis 222099</i>
222100	Gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen <i>Summe aller Delikte 222100 bis 222199</i>
224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB <i>Summe aller Delikte 224000 bis 224999</i>
Weitere Delikte	
232200	Nötigung § 240 StGB <i>Summe aller Delikte 232200 bis 232299</i>
232300	Bedrohung § 241 StGB <i>Summe aller Delikte 232300 bis 232399</i>
621000	Widerstand gegen die Staatsgewalt §§ 111, 113, 114, 120, 121 StGB <i>Summe aller Delikte 621000 bis 621999</i>
673000	Beleidigung §§ 185-187, 189 StGB <i>Summe aller Delikte 673000 bis 673999</i>

Sachbeschädigungsdelikte	
674000	Sachbeschädigung §§ 303-305a StGB <i>Summe aller Delikte 674000 bis 674999</i>
davon	
674100	Sachbeschädigung an Kfz <i>Summe aller Delikte 674100 bis 674199</i>
674300	Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen <i>Summe aller Delikte 674300 bis 674399</i>
Rauschgiftdelikte	
730000	Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz <i>Summe aller Delikte 730000 bis 739999</i>
davon	
731000	Allgemeine Verstöße gemäß § 29 BtMG <i>Summe aller Delikte 731000 bis 731999</i>
732000	Illegaler Handel mit und Schmuggel von Rauschgiften gemäß § 29 <i>Summe aller Delikte 732000 bis 732999</i>
Diebstahlsdelikte	
*	Diebstahl insgesamt (Summe 3***** und 4*****) <i>Summe aller Delikte 300000 bis 499999</i>
davon	
3.....	Diebstahl ohne erschwerende Umstände §§ 242, 247, 248a-c StGB <i>Summe aller Delikte 300000 bis 399999</i>
4.....	Diebstahl unter erschwerenden Umständen §§ 243-244a StGB <i>Summe aller Delikte 400000 bis 499999</i>
*26.00	Ladendiebstahl <i>Summe aller Delikte 326000 bis 326999 + 426000 bis 426999</i>
*90000	Taschendiebstahl <i>Summe aller Delikte 390000 bis 390999 + 490000 bis 490999</i>
*00100	Diebstahl von Kraftwagen <i>Summe aller Delikte 300100 bis 300199 + 400100 bis 400199</i>
*00200	Diebstahl von Mopeds und Krafträdern <i>Summe aller Delikte 300200 bis 300299 + 400200 bis 400299</i>
*00300	Diebstahl von Fahrrädern <i>Summe aller Delikte 300300 bis 300399 + 400300 bis 400399</i>
*00700	Diebstahl von/aus Automaten <i>Summe aller Delikte 300700 bis 300799 + 400700 bis 400799</i>
*50.00	Diebstahl in/aus Kraftfahrzeugen <i>Summe aller Delikte 350000 bis 350999 + 450000 bis 450999</i>
*55.00	Diebstahl an Kraftfahrzeugen <i>Summe aller Delikte 355000 bis 355999 + 455000 bis 455999</i>

Anhang F

Liste der Einsatzanlässe mit einer Deckung zu den untersuchten Deliktkategorien in IGVP

1. Bedrohung
2. Beleidigung
3. Betäubungsmittel - Delikt
4. Betäubungsmittel - Delikt, Täter am Ort
5. Diebstahl
6. Diebstahl von/aus/an Fahrzeugen
7. Diebstahl von/aus/an Fzg./Kfz., Täter am Ort
8. Diebstahl, Täter am Ort
9. Einbruch
10. Einbruch, Täter am Ort
11. Einbruchalarm
12. Erpressung
13. Gefährliche Körperverletzung, Täter vor Ort
14. Gefährliche Körperverletzung/z.B. Messerstecherei
15. Körperverletzung
16. Körperverletzung, Täter vor Ort
17. LaDi Ladendiebstahl Diebstahl
18. Prostitution
19. Randalierer
20. Raub
21. Raub in Geldinstituten
22. Raub in Geldinstituten, Täter am Ort
23. Raub, Täter am Ort
24. Sachbeschädigung
25. Sachbeschädigung, Täter am Ort
26. Schlägerei mit einer größeren Anzahl von Personen
27. Sexualdelikt
28. Sexualdelikt Exhibitionist, Täter am Ort
29. Sexualdelikt, Täter am Ort
30. Streitigkeiten

Anhang G

Datentabellen der Auswertungen (IGVP und eCEBIUS)

Tabelle 5: Delikthäufigkeit gesamt (Ein-Jahres-Vergleich)

Behörde	Stadtgebiet			Video		
	Vorher	Nachher	%	Vorher	Nachher	%
Aachen	21500	18630	-13,3%	1271	1153	-9,3%
Dortmund	53392	47397	-11,2%	600	622	3,7%
Duisburg	38949	36328	-6,7%	231	133	-42,4%
Düsseldorf	46606	41567	-10,8%	6427	5517	-14,2%
Essen	38491	32607	-15,3%	375	246	-34,4%
Köln	98446	95567	-2,9%	5926	5300	-10,6%
Gesamt	297384	272096	-8,5%	14830	12971	-12,5%

Tabelle 6: Aufklärungsquote Stadtgebiet (Ein-Jahres-Vergleich)

Behörde	Vorher				Nachher			
	Geklärt	Nicht geklärt	Ges	%	Geklärt	Nicht geklärt	Ges	%
Aachen	8089	13411	21500	38%	7232	11398	18630	39%
Dortmund	23735	29657	53392	44%	22509	24888	47397	47%
Duisburg	17126	21823	38949	44%	16292	20036	36328	45%
Düsseldorf	15954	30652	46606	34%	15334	26233	41567	37%
Essen	15019	23472	38491	39%	13973	18634	32607	43%
Köln	38314	60132	98446	39%	37299	58268	95567	39%
Gesamt	118237	179147	297384	40%	112639	159457	272096	41%

Tabelle 7: Aufklärungsquote Videobereich (Ein-Jahres-Vergleich)

Behörde	Vorher				Nachher			
	Geklärt	Nicht geklärt	Ges	%J	Geklärt	Nicht geklärt	Ges	%J
Aachen	727	544	1271	57%	764	389	1153	66%
Dortmund	221	379	600	37%	286	336	622	46%
Duisburg	103	128	231	45%	73	60	133	55%
Düsseldorf	2488	3939	6427	39%	2428	3089	5517	44%
Essen	164	211	375	44%	138	108	246	56%
Köln	2647	3279	5926	45%	2600	2700	5300	49%
Gesamt	6350	8480	14830	43%	6289	6682	12971	48%

Tabelle 8: Delikthäufigkeiten nach Deliktkategorien im Stadtgebiet (Ein-Jahres-Vergleich)

Behörde	Vorher						Nachher					
	Straftat g. d. sex. Selbstbest	Roheits- delikt	Diebstahl einfach	Diebstahl schwer	Sonstige StGB	Neben-ge- setze	Straftat g. d. sex. Selbstbest	Roheits- delikt	Diebstahl einfach	Diebstahl schwer	Sonstige StGB	Neben-ge- setze
Aachen	190	3036	6918	7363	2621	1372	219	2838	6273	5979	2219	1102
Dortmund	625	8627	17881	15283	7745	3231	687	8548	15798	11164	7367	3833
Duisburg	324	6863	11881	12098	5581	2202	410	6486	11271	10587	5283	2291
Düsseldorf	394	5484	18187	14003	5665	2873	439	5672	14847	12007	5488	3114
Essen	410	5411	13505	12227	5248	1690	519	5249	11214	8543	5170	1912
Köln	1162	16667	32947	27853	13524	6293	1280	15886	31232	28025	12902	6242
Gesamt	3105	46088	101319	88827	40384	17661	3554	44679	90635	76305	38429	18494

Tabelle 9: Delikthäufigkeiten nach Deliktkategorien im videobeobachteten Bereich (Ein-Jahres-Vergleich)

Behörde	Vorher						Nachher					
	Straftat g. d. sex. Selbstbest	Roheits- delikt	Diebstahl einfach	Diebstahl schwer	Sonstige StGB	Neben-ge- setze	Straftat g. d. sex. Selbstbest	Roheits- delikt	Diebstahl einfach	Diebstahl schwer	Sonstige StGB	Neben-ge- setze
Aachen	8	224	696	112	88	143	16	215	556	89	85	192
Dortmund	1	192	280	48	60	19	7	195	268	50	90	12
Duisburg	0	47	121	28	25	10	0	28	60	13	24	8
Düsseldorf	148	1516	3495	197	644	427	104	1441	2719	205	606	442
Essen	2	50	85	75	36	127	5	42	55	21	18	105
Köln	226	819	2987	455	565	874	138	783	2624	481	414	860
Gesamt	385	2848	7664	915	1418	1600	270	2704	6282	859	1237	1619

Tabella 10: Geklärte und nicht geklärte Fälle im videobeobachteten Bereich ein Jahr vor der Einführung der Videobeobachtung

		Straftat g. d. sex. Selbstbest	Roheits- delikt	Diebst ein- fach	Diebst. schwer	Sonst StGB	Neben-ge- setze	Gesamt
Geklärt	j	127	2050	1428	290	1002	1453	6350
	n	258	798	6236	625	416	147	8480
Gesamt		385	2848	7664	915	1418	1600	14830

Tabella 11: Geklärte und nicht geklärte Fälle im videobeobachteten Bereich ein Jahr nach der Einführung der Videobeobachtung

		Straftat g. d. sex. Selbstbest	Roheits- delikt	Diebst. einfach	Diebst. schwer	Sonst StGB	Neben-ge- setze	Gesamt
Geklärt	j	178	2011	1357	300	939	1504	6289
	n	92	693	4925	559	298	115	6682
Gesamt		270	2704	6282	859	1237	1619	12971

Tabella 12: Geklärte und nicht geklärte Fälle im Stadtgebiet ein Jahr vor der Einführung der Videobeobachtung

		Straftat g. d. sex. Selbstbest	Roheits- delikt	Diebst- einfach	Diebst- schwer	Sonst StGB	Neben-ge- setze	Gesamt
Geklärt	j	2251	37667	35240	9045	17594	16440	118237
	n	854	8421	66079	79782	22790	1221	179147
Gesamt		3105	46088	101319	88827	40384	17661	297384

Tabella 13: Geklärte und nicht geklärte Fälle im Stadtgebiet ein Jahr nach der Einführung der Videobeobachtung

		Straftat g. d. sex. Selbstbest	Roheits- delikt	Diebst- einfach	Diebst- schwer	Sonst StGB	Neben-ge- setze	Gesamt
Geklärt	j	2466	36526	32075	8055	16360	17157	112639
	n	1088	8153	58560	68250	22069	1337	159457
Gesamt		3554	44679	90635	76305	38429	18494	272096

Tabelle 14: Delikthäufigkeit ein Jahr vor und ein Jahr nach Einführung der Videobeobachtung im videobeobachteten Bereich und im Stadtgebiet getrennt nach Betriebszeiten.

Behörde	Video vorher		Video nachher		Stadt vorher		Stadt nachher	
	Außerhalb	Innerhalb	Außerhalb	Innerhalb	Außerhalb	Innerhalb	Außerhalb	Innerhalb
Aachen	418	663	397	617	4789	6503	4494	5598
Dortmund	233	223	251	239	27619	3526	25926	3164
Duisburg	24	155	19	90	5134	16772	4925	15893
Düsseldorf	651	4480	667	3676	9776	16064	8709	14602
Essen	69	207	54	148	5894	15075	5440	13339
Köln	596	3060	470	2352	10594	45603	10394	43915
Gesamt	1991	8788	1858	7122	63806	103543	59888	96511

Tabelle 15: Geklärte und ungeklärte Fälle im Stadtgebiet vor und nach Einführung der Videobeobachtung außerhalb der Betriebszeiten

06

Behörde	Vorher				Nachher			
	J	N	Ges	%	J	N	Ges	%
Aachen	2710	2079	4789	57%	2608	1886	4494	58%
Dortmund	17716	9903	27619	64%	17368	8558	25926	67%
Duisburg	3149	1985	5134	61%	3109	1816	4925	63%
Düsseldorf	4781	4995	9776	49%	4635	4074	8709	53%
Essen	3263	2631	5894	55%	3172	2268	5440	58%
Köln	5814	4780	10594	55%	5872	4522	10394	56%
Gesamt	37433	26373	63806	59%	36764	23124	59888	61%

Tabelle 16: Geklärte und ungeklärte Fälle im Stadtgebiet vor und nach Einführung der Videobeobachtung innerhalb der Betriebszeiten

Behörde	Vorher				Nachher			
	J	N	Ges	%	J	N	Ges	%
Aachen	3947	2556	6503	61%	3488	2110	5598	62%
Dortmund	2186	1340	3526	62%	2047	1117	3164	65%
Duisburg	10645	6127	16772	63%	10134	5759	15893	64%
Düsseldorf	8867	7197	16064	55%	8676	5926	14602	59%
Essen	9192	5883	15075	61%	8644	4695	13339	65%
Köln	27069	18534	45603	59%	26517	17398	43915	60%
Gesamt	61906	41637	103543	60%	59506	37005	96511	62%

Tabelle 17: Geklärte und ungeklärte Fälle im videobeobachteten Raum vor und nach Einführung der Videobeobachtung außerhalb der Betriebszeiten

Behörde	Vorher				Nachher			
	J	N	Ges	%	J	N	Ges	%
Aachen	276	142	418	66%	280	117	397	71%
Dortmund	104	129	233	45%	124	127	251	49%
Duisburg	11	13	24	46%	14	5	19	74%
Düsseldorf	263	388	651	40%	346	321	667	52%
Essen	29	40	69	42%	28	26	54	52%
Köln	284	312	596	48%	261	209	470	56%
Gesamt	967	1024	1991	49%	1053	805	1858	57%

Tabelle 18: Geklärte und ungeklärte Fälle im videobeobachteten Raum vor und nach Einführung der Videobeobachtung innerhalb der Betriebszeiten

Behörde	Vorher				Nachher			
	J	N	Ges	%	J	N	Ges	%
Aachen	412	251	663	62%	443	174	617	72%
Dortmund	97	126	223	43%	141	98	239	59%
Duisburg	86	69	155	55%	56	34	90	62%
Düsseldorf	2008	2472	4480	45%	1910	1766	3676	52%
Essen	124	83	207	60%	100	48	148	68%
Köln	1516	1544	3060	50%	1219	1133	2352	52%
Gesamt	4243	4545	8788	48%	3869	3253	7122	54%

92

Tabelle 19: Delikthäufigkeit innerhalb der Betriebszeiten im Jahr vor Einführung der Videobeobachtung im videobeobachteten Bereich getrennt nach Deliktarten

Behörde	Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung	Roheitsdelikt	Diebstahl einfach	Diebstahl schwer	Sonstige StGB	Nebengesetze	Gesamt
Aachen	4	139	387	19	37	77	663
Dortmund	0	117	79	4	19	4	223
Duisburg	0	35	91	6	14	9	155
Düsseldorf	95	1280	2227	60	509	309	4480
Essen	0	28	44	5	19	111	207
Köln	119	486	1409	129	286	631	3060
Gesamt	218	2085	4237	223	884	1141	8788

Tabelle 20: Delikthäufigkeit innerhalb der Betriebszeiten im Jahr nach Einführung der Videobeobachtung im videobeobachteten Bereich getrennt nach Deliktarten

Behörde	Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung	Roheitsdelikt	Diebstahl einfach	Diebstahl schwer	Sonstige StGB	Nebengesetze	Gesamt
Aachen	8	135	297	17	43	117	617
Dortmund	1	118	71	0	46	3	239
Duisburg	0	21	46	2	15	6	90
Düsseldorf	76	1163	1613	39	432	353	3676
Essen	3	27	26	3	8	81	148
Köln	48	404	1101	125	147	527	2352
Gesamt	136	1868	3154	186	691	1087	7122

Tabelle 21: Delikthäufigkeit außerhalb der Betriebszeiten im Jahr vor Einführung der Videobeobachtung im videobeobachteten Bereich getrennt nach Deliktarten

Behörde	Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung	Roheitsdelikt	Diebstahl einfach	Diebstahl schwer	Sonstige StGB	Nebengesetze	Gesamt
Aachen	1	81	225	22	33	56	418
Dortmund	0	65	120	12	23	13	233
Duisburg	0	10	6	3	4	1	24
Düsseldorf	10	170	359	21	61	30	651
Essen	1	21	21	4	11	11	69
Köln	30	104	237	43	73	109	596
Gesamt	42	451	968	105	205	220	1991

Tabelle 22: Delikthäufigkeit außerhalb der Betriebszeiten im Jahr nach Einführung der Videobeobachtung im videobeobachteten Bereich getrennt nach Deliktarten

Behörde	Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung	Roheitsdelikt	Diebstahl einfach	Diebstahl schwer	Sonstige StGB	Nebengesetze	Gesamt
Aachen	4	67	216	21	21	68	397
Dortmund	4	65	123	16	34	9	251
Duisburg	0	7	2	3	6	1	19
Düsseldorf	8	219	286	21	89	44	667
Essen	2	9	15	3	6	19	54
Köln	15	113	173	20	31	118	470
Gesamt	33	480	815	84	187	259	1858

Tabelle 23: Delikthäufigkeit innerhalb der Betriebszeiten im Jahr vor Einführung der Videobeobachtung im Stadtgebiet getrennt nach Deliktarten

Behörde	Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung	Roheitsdelikt	Diebstahl einfach	Diebstahl schwer	Sonstige StGB	Nebengesetze	Gesamt
Aachen	66	1599	2800	709	698	631	6503
Dortmund	44	1457	638	307	719	361	3526
Duisburg	132	4292	7019	1907	2125	1297	16772
Düsseldorf	169	3472	6908	1692	1913	1910	16064
Essen	169	3324	7193	1635	1739	1015	15075
Köln	561	11614	18891	4292	5407	4838	45603
Gesamt	1141	25758	43449	10542	12601	10052	103543

Tabelle 24: Delikthäufigkeit innerhalb der Betriebszeiten im Jahr nach Einführung der Videobeobachtung im Stadtgebiet getrennt nach Deliktarten

Behörde	Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung	Roheitsdelikt	Diebstahl einfach	Diebstahl schwer	Sonstige StGB	Nebengesetze	Gesamt
Aachen	79	1424	2455	501	592	547	5598
Dortmund	65	1403	475	237	642	342	3164
Duisburg	178	4119	6673	1525	1985	1413	15893
Düsseldorf	201	3455	5538	1411	1840	2157	14602
Essen	207	3270	5865	1157	1589	1251	13339
Köln	685	11046	17993	4387	4998	4806	43915
Gesamt	1415	24717	38999	9218	11646	10516	96511

Tabelle 25: Delikthäufigkeit außerhalb der Betriebszeiten im Jahr vor Einführung der Videobeobachtung im Stadtgebiet getrennt nach Deliktarten

Behörde	Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung	Roheitsdelikt	Diebstahl einfach	Diebstahl schwer	Sonstige StGB	Nebengesetze	Gesamt
Aachen	48	1062	1738	784	617	540	4789
Dortmund	378	6312	11914	3173	3317	2525	27619
Duisburg	54	1704	1068	795	950	563	5134
Düsseldorf	67	1506	5725	942	901	635	9776
Essen	89	1435	2064	984	920	402	5894
Köln	179	3428	2971	1385	1797	834	10594
Gesamt	815	15447	25480	8063	8502	5499	63806

Tabelle 26: Delikthäufigkeit außerhalb der Betriebszeiten im Jahr nach Einführung der Videobeobachtung im Stadtgebiet getrennt nach Deliktarten

Behörde	Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung	Roheitsdelikt	Diebstahl einfach	Diebstahl schwer	Sonstige StGB	Nebengesetze	Gesamt
Aachen	78	1094	1737	648	515	422	4494
Dortmund	405	6316	10444	2414	3126	3221	25926
Duisburg	76	1603	1059	732	858	597	4925
Düsseldorf	95	1682	4514	811	906	701	8709
Essen	136	1412	1781	748	942	421	5440
Köln	230	3376	2655	1535	1636	962	10394
Gesamt	1020	15483	22190	6888	7983	6324	59888

Tabelle 27: Delikthäufigkeiten in den Stadtgebieten acht Jahre vor bis ein Jahr nach Einführung der Videobeobachtung

Stadt	1 Jahr nach	1 Jahr vor	2 Jahre vor	3 Jahre vor	4 Jahre vor	5 Jahre vor	6 Jahre vor	7 Jahre vor	8 Jahre vor
Aachen	18630	21500	23541	21295	22031	22866	22524	18806	20340
Dortmund	47397	53392	58948	59791	57335	54172	57791	52812	49190
Duisburg	36328	38949	38346	37586	37099	37275	37487	35829	33602
Düsseldorf	41567	46606	51039	54029	52435	52268	54851	50923	49823
Essen	32607	38491	42882	40871	37619	38259	37218	34797	36106
Köln	95567	98446	108359	109116	108547	101727	103024	97124	96759
Gesamt	272096	297384	323115	322688	315066	306567	312895	290291	285820

Tabelle 28: Delikthäufigkeiten in den videobeobachteten Bereichen acht Jahre vor bis ein Jahr nach Einführung der Videobeobachtung

Stadt	1 Jahr nach	1 Jahr vor	2 Jahre vor	3 Jahre vor	4 Jahre vor	5 Jahre vor	6 Jahre vor	7 Jahre vor	8 Jahre vor
Aachen	1153	1271	1192	795	813	712	794	777	896
Dortmund	622	600	827	931	971	761	1007	911	779
Duisburg	133	231	288	281	227	281	283	218	195
Düsseldorf	5517	6427	7058	6999	7762	6018	5542	4910	4305
Essen	246	375	531	345	343	319	229	203	252
Köln	5300	5926	7510	7253	5999	5443	5751	4770	5003
Gesamt	12971	14830	17406	16604	16115	13534	13606	11789	11430

Tabelle 29: Geklärte und ungeklärte Fälle in den videobeobachteten Bereichen in der Zeit acht Jahre vor bis ein Jahr nach der Einführung der Videobeobachtung

	1 Jahr nach	1 Jahr vor	2 Jahre vor	3 Jahre vor	4 Jahre vor	5 Jahre vor	6 Jahre vor	7 Jahre vor	8 Jahre vor
geklärt	6289	6350	6559	6270	5495	5284	5663	5236	5696
ungeklärt	6682	8480	10847	10334	10620	8250	7943	6553	5734
gesamt	12971	14830	17406	16604	16115	13534	13606	11789	11430

Tabelle 30: Geklärte und ungeklärte Fälle in den Stadtgebieten in der Zeit acht Jahre vor bis ein Jahr nach der Einführung der Videobeobachtung

	1 Jahr nach	1 Jahr vor	2 Jahre vor	3 Jahre vor	4 Jahre vor	5 Jahre vor	6 Jahre vor	7 Jahre vor	8 Jahre vor
geklärt	112639	118237	116675	118307	116090	113537	116085	109157	108827
ungeklärt	159457	179147	206440	204381	198976	193030	196810	181134	176993
gesamt	272096	297384	323115	322688	315066	306567	312895	290291	285820

Tabelle 31: Einsatzhäufigkeit gesamt (Ein-Jahres-Vergleich)

Behörde	Stadtgebiet			Video		
	Vorher	Nachher	%	Vorher	Nachher	%
Aachen	124541	125413	0,7%	3206	2981	-7,0%
Dortmund	255582	247891	-3,0%	1764	1929	9,4%
Duisburg	219305	219515	0,1%	1890	1966	4,0%
Düsseldorf	352482	328454	-6,8%	13805	13285	-3,8%
Essen	244987	218383	-10,9%	926	838	-9,5%
Köln	395095	367815	-6,9%	4231	3780	-10,7%
Gesamt	1591992	1507399	-5,3%	25822	24779	-4,0%

Tabelle 32: Einsatzhäufigkeit Auswahl

Behörde	Stadtgebiet			Video		
	Vorher	Nachher	%	vorher	nachher	%
Aachen	23755	23939	0,8%	925	890	-3,8%
Dortmund	43798	39238	-10,4%	432	438	1,4%
Duisburg	26933	25099	-6,8%	222	131	-41,0%
Düsseldorf	33644	31665	-5,9%	4026	4287	6,5%
Essen	42011	37365	-11,1%	324	243	-25,0%
Köln	65241	66088	1,3%	780	723	-7,3%
Gesamt	235382	223394	-5,1%	6709	6712	0,0%

Tabelle 33: Einsatzhäufigkeit vor und nach Einführung der Videobeobachtung im videobeobachteten Bereich und Stadtgebiet differenziert nach Betriebszeiten

Behörde	Video		Video		Stadt		Stadt	
	Außerhalb	vorher Innerhalb	Außerhalb	nachher Innerhalb	Außerhalb	vorher Innerhalb	Außerhalb	nachher Innerhalb
Aachen	2098	1108	1935	1046	84680	39861	86027	39386
Dortmund	884	880	954	975	181371	74211	178168	69651
Duisburg	689	1201	554	1412	99944	119361	101108	118407
Düsseldorf	8574	5231	8577	4708	191541	160941	189177	139277
Essen	678	248	632	206	144221	100766	144353	74030
Köln	2178	2053	2096	1684	250503	144592	257279	110536
Gesamt	15101	10721	14748	10031	952260	639732	956112	551287

Tabelle 34: Alle Einsätze ein Jahr vor und ein Jahr nach der Einführung der Videobeobachtung im Stadtgebiet und im videobeobachteten Bereich getrennt nach Betriebszeiten

Behörde	Video		Video		Stadt		Stadt	
	Außerhalb	vorher Innerhalb	Außerhalb	nachher Innerhalb	Außerhalb	vorher Innerhalb	Außerhalb	nachher Innerhalb
Aachen	2653	553	2445	536	107788	16753	108539	16874
Dortmund	1178	586	1259	670	224820	30762	220005	27814
Duisburg	570	1320	726	1240	80565	138740	79930	139585
Düsseldorf	3852	9953	3786	9499	162970	189512	149643	178811
Essen	287	639	293	545	85951	159036	79754	138629
Köln	731	3500	839	2941	89251	305844	89849	277966
Gesamt	9271	16551	9348	15431	751345	840647	727720	779679

Tabelle 35: Ausgewählte Einsätze ein Jahr vor und ein Jahr nach der Einführung der Videobeobachtung im Stadtgebiet und im videobeobachteten Bereich getrennt nach Betriebszeiten

Behörde	Video		Video		Stadt		Stadt	
	Außerhalb	Innerhalb	Außerhalb	Innerhalb	Außerhalb	Innerhalb	Außerhalb	Innerhalb
Aachen	709	216	687	203	19799	3956	20071	3868
Dortmund	216	216	203	235	38234	5564	34118	5120
Duisburg	54	168	32	99	8444	18489	7894	17205
Düsseldorf	519	3507	639	3648	13326	20318	12327	19338
Essen	94	230	82	161	14726	27285	13023	24342
Köln	142	638	140	583	15965	49276	16119	49969
Gesamt	1734	4975	1783	4929	110494	124888	103552	119842

Tabelle 36: Entwicklung der Anzahl der gesamten Einsätze in den Stadtgebieten sieben Jahre vor bis ein Jahr nach Einführung der Videobeobachtung

Stadt	1 Jahr nach	1 Jahr vor	2 Jahre vor	3 Jahre vor	4 Jahre vor	5 Jahre vor	6 Jahre vor	7 Jahre vor
Aachen	125413	124541	129864	126403	115655	115137	120176	118130
Dortmund	247819	255582	230755	219440	218804	218134	219479	213600
Duisburg	219515	219305	192628	171693	160996	153129	155278	145085
Düsseldorf	328454	352482	316153	290827	278897	280029	286618	282156
Essen	218383	244987	256309	219177	200906	209433	200677	204393
Köln	367815	395095	329078	318238	314020	312270	320308	315717
Gesamt	1507399	1591992	1454787	1345778	1289278	1288132	1302536	1279081

Tabelle 37: Entwicklung der Anzahl der ausgewählten Einsätze in den Stadtgebieten sieben Jahre vor bis ein Jahr nach Einführung der Videobeobachtung

Stadt	1 Jahr nach	1 Jahr vor	2 Jahre vor	3 Jahre vor	4 Jahre vor	5 Jahre vor	6 Jahre vor	7 Jahre vor
Aachen	23939	23755	25510	24114	24664	26003	26363	24646
Dortmund	39238	43798	46401	46471	48066	47439	49269	49827
Duisburg	25099	26933	26613	26459	26595	27598	27846	24462
Düsseldorf	31665	33644	35625	36826	36557	38141	39584	37933
Essen	37365	42011	44144	41361	38794	41113	39333	38003
Köln	66088	65241	68542	68279	66902	65317	67661	64452
Gesamt	223394	235382	246835	243510	241578	245611	250056	239323

